

Die Landeshauptstadt München, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die Werkleitung der Münchner Stadtentwässerung, Friedenstraße 40, 81671 München
- Stadt -
und

der Zweckverband München-Südost, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden
- Zweckverband -

schließen auf Grund des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) folgende

ZWECKVEREINBARUNG:

Präambel

Die Vertragsparteien sind nach Art. 34 BayWG jeweils zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Vor dem Hintergrund örtlicher Gegebenheiten, der Entsorgungssicherheit in den jeweiligen Gebieten und der Berücksichtigung von Umweltbelangen besteht bei der Abwasserbeseitigung eine enge Kooperation zwischen der Stadt und dem Zweckverband.

Zudem sind die Stadt und der Zweckverband davon überzeugt, dass durch diese langfristig angelegte interkommunale Zusammenarbeit eine nachhaltige Sicherstellung der wirtschaftlichen und effektiven Abwasserbeseitigung realisiert wird. Synergieeffekte können genutzt werden, nicht erforderliche zusätzliche Abwasserbeseitigungsinfrastrukturen mit entsprechendem Ressourceneinsatz und technischem sowie personellem Aufwand werden vermieden.

Ferner können kleinere dezentrale Kläranlagen, mit geringeren Umweltschutzanforderungen als große Anlagen, vermieden werden. Ziel ist eine insbesondere im Hinblick auf den Gewässerschutz umweltverträgliche Abwasserbeseitigung auf hohem technischem Niveau.

§ 1

Gegenstand und Aufgabenübertragung

- 1) Der Zweckverband ist in seinem Verbandsgebiet für die öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach § 56 WHG und Art. 34 BayWG zuständig. Der Zweckverband betreibt hierfür ein Kanalnetz, in dem das anfallende Schmutzwasser gesammelt wird. Die Behandlung des Abwassers, die Einleitung in den Vorfluter sowie die Entwässerung und Entsorgung des daraus entstehenden Klärschlammes erfolgen durch die Stadt. Das Abwasser wird hierfür an den in § 3 definierten Übergabestellen an die Stadt übergeben.
- 2) Der Zweckverband überträgt diese Teilaufgaben der Behandlung, des Einleitens sowie der Klärschlamm-entwässerung und -entsorgung mit allen Rechten und Pflichten zur alleinigen Erfüllung auf die Stadt (delegierende Übertragung). Die Aufgabenübertragung umfasst alle zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung nach §§ 54 ff. WHG ab der Übergabestelle erforderlichen Tätigkeiten. Für die Abwasserbeseitigung bis zu den Übergabestellen bleibt der Zweckverband allein zuständig.
- 3) Der Übergang von Befugnissen, im Gebiet der dem Zweckverband angeschlossenen Gemeinden Dritten gegenüber hoheitlich tätig zu werden, wird ausgeschlossen, soweit nicht in dieser Zweckvereinbarung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- 4) Die Verpflichtung der Stadt zur Übernahme des Abwassers und die genaue Ausgestaltung der Einleitvorgaben richten sich nach den folgenden Bestimmungen.

- 5) Die Behandlung einzelner an die Entwässerungseinrichtung des jeweils anderen Gemeindegebiets angeschlossener Grundstücke richtet sich nach III.

I.

Umfang der Nutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung

§ 2

Übernahme von Abwasser aus dem Gebiet des Zweckverbandes

- 1) Die Stadt verpflichtet sich, das Abwasser, das aus dem Schmutzwasserkanalnetz der Gemeinden Ottobrunn, Putzbrunn, Neubiberg, Hohenbrunn, Höhenkirchen – Siegersbrunn, Brunthal, Aying und Sauerlach, sowie Taufkirchen (Gemeindegebiet östlich der BAB A 8 München – Salzburg) dem Entwässerungsnetz des Zweckverbandes aus den im Verbandsgebiet angeschlossenen Grundstücken zufließt, ohne Vorbehandlung durch den Zweckverband für die Dauer der vorliegenden Vereinbarung abzunehmen.
- 2) Die Einleitmenge ist derzeit begrenzt auf 147.800 Einwohnerwerte, das entspricht 739 Litern Schmutzwasser pro Sekunde, jeweils gemessen am größten Stundenabfluss (vgl. § 5 Abs. 3 Buchst. a)). Eine beabsichtigte Ausweitung dieser Einleitmenge bedarf einer frühzeitigen Einigung insbesondere bezüglich der technischen Bewertung und der Anpassung des einheitlichen Vergütungsmodells laut § 11 Abs.1.
- 3) Die Verpflichtung der Stadt nach Absatz 1 erstreckt sich nicht auf Niederschlagswasser, das im Gebiet des Zweckverbandes anfällt. Dieses Wasser wird nach den wasserrechtlichen und ortsrechtlichen Bestimmungen beseitigt.

§ 3

Vorhaltung der Vorflutkanäle und Anschlusspunkte

- 1) Die Stadt verpflichtet sich, für die Dauer dieser Vereinbarung genügend große Vorflutkanäle und Klärwerke vorzuhalten, um die in § 2 genannte Abwassermenge aufnehmen und reinigen zu können.
- 2) Der Zweckverband übergibt das Abwasser der Stadt an der Stadtgrenze an folgenden Übergabestellen:
 - a) in der Unterbibberger Straße bis zu 15,00 Liter pro Sekunde
 - b) in der Arnold-Sommerfeld-Straße bis zu 230,00 Liter pro Sekunde
 - c) am Coudenhove-Kalergi-Weg bis zu 168,55 Liter pro Sekunde
 - d) in der Gänselieselstraße bis zu 261,45 Liter pro Sekunde
 - e) in der Straße "Am Eulendorst" bis zu 60,00 Liter pro Sekunde
 - f) in der Eulenspiegelstraße bis zu 1,00 Liter pro Sekunde
 - g) in der Koboldstraße bis zu 2,00 Liter pro Sekunde
 - h) in der Ulfilastraße bis zu 1,00 Liter pro Sekunde

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung aus dem Hachinger Tal kann an der Übergabestelle Unterbibberger Straße zusätzlich bis zu 130 Liter Schmutzwasser pro Sekunde und an der Übergabestelle Coudenhove-Kalergi-Weg zusätzlich bis zu 180 Liter pro Sekunde einleiten. Dazu muss der Zweckverband für die Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung dem Zweckverband zur Abwasserbeseitigung aus dem Hachinger Tal das Recht einräumen, sein Schmutzwasser durch sein Kanalnetz nach München durchzuleiten.

Die Gemeinde Dietramszell kann an der Übergabestelle Arnold-Sommerfeld-Straße zusätzlich bis zu 10 Liter Schmutzwasser pro Sekunde einleiten. Dazu muss der Zweckverband für die Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung der Gemeinde Dietramszell das Recht einräumen, ihr Schmutzwasser durch sein Kanalnetz nach München durchzuleiten.

- 3) Dem Zweckverband wird gestattet, nach vorheriger Unterrichtung der Stadt, die ersten Einsteigschächte der Stadt an der Stadtgrenze zur Durchführung von Arbeiten am Entwässerungsnetz des Zweckverbandes zu benutzen. Der Zweckverband ist verpflichtet, während der Dauer der Benutzung die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Straßenverkehrs zu treffen und die Schächte nach der Benutzung wieder in einen betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu versetzen.

§ 4

Herstellung der Entwässerungsnetze des Zweckverbandes

- 1) Die Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung seines Entwässerungsnetzes ist Aufgabe des Zweckverbandes.
- 2) Der Zweckverband wirkt darauf hin, dass die Gemeinden, die ganz oder teilweise durch Einrichtungen des Zweckverbandes entwässert werden,
 - a) in ihren Flächennutzungsplänen das in die städtische Entwässerungseinrichtung zu entwässernde Gebiet ausweisen,
 - b) die Stadt vor solchen Neuanlagen, Änderungen oder Erweiterungen der Bauleitpläne anhören, mit denen eine Ausdehnung von Siedlungsgebieten verbunden ist (vgl. § 4 BauGB).
- 3) Bis zum 1. März eines jeden Jahres hat der Zweckverband der Stadt mit Stand vom 1. Januar mitzuteilen:
 - a) die Länge des Kanalnetzes,
 - b) die Zahl der angeschlossenen natürlichen Einwohnerinnen und Einwohner,
 - c) die angeschlossenen gewerblichen Einleitenden nach Einwohnergleichwerten,
 - d) den Zuwachs unter a) bis c) im vorangegangenen Jahr.
- 4) In Zeitabschnitten von jeweils fünf Jahren übermittelt der Zweckverband einen Übersichtsplan des bestehenden Kanalnetzes. Dies erfolgt erstmals mit Stand 31.12.2023 bis 01.03.2024.

§ 5

Kontrolle des Abwasserzuflusses

- 1) Die Stadt kann nach vorheriger Absprache und auf Kosten des Zweckverbandes an den Übergabestellen Messeinrichtungen einbauen und betreiben, um den Abwasserzufluss nach Menge, Beschaffenheit und Zusammensetzung zu messen. Bei Steuerbarkeit der zu erbringenden Leistungen wird die gesetzliche Umsatzsteuer in ihrer jeweils gültigen Höhe erhoben.
- 2) Sofern die Stadt an den Übergabestellen Messeinrichtungen betreibt, werden dem Zweckverband einmal jährlich das Auswertungsergebnis sowie die gesamten, von der Stadt abgelesenen Zählerstände mitgeteilt. Der Zweckverband erhält einen Schlüssel zum jeweiligen Schaltschrank und zur Aufzeichnungseinrichtung. Der Zweckverband kann die Messdaten auch online abfragen, muss aber die Kosten für die dafür erforderliche Hard- und Software sowie für deren Unterhalt selbst tragen.
- 3) Um sicherzustellen, dass der in § 2 genannte größte Stundenabfluss nicht überschritten wird, verpflichtet sich der Zweckverband bei seinen Stellungnahmen zur Ortsplanung und zu Bau-gesuchen von den nachstehend aufgeführten Werten auszugehen. Desgleichen stellt er sicher, dass die Gemeinden, die ganz oder teilweise durch seine Einrichtungen entwässert werden, bei ihrer Ortsplanung die folgenden Werte zu Grunde legen:
 - a) Die anfallende Abwassermenge wird nach dem größten Stundenabfluss und zwar dem vierzehnten Teil des 24-stündigen Abflusses errechnet. Somit ergibt sich ein Schmutzwasserabfluss für 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte $(1.000 \times 250) : (14 \times 60 \times 60) = 4,96$ Liter pro Sekunde, aufgerundet = 5 Liter pro Sekunde.
 - b) Für eine durchschnittliche Wohneinheit wird bei der Planung mit dem vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelten Durchschnitt der Einwohnerinnen und Einwohner pro Wohneinheit gerechnet.
 - c) Es wird von folgenden Einwohnergleichwerten ausgegangen:

1. Beherbergungsstätten, Internate, 1 Bett	=	1 Einwohner/-in
2. Camping- und Zeltplätze, 2 Personen	=	1 Einwohner/-in
3. Fabriken, Werkstätten, 2 Betriebsangehörige	=	1 Einwohner/-in
4. Büros, Geschäftshäuser, 3 Betriebsangehörige	=	1 Einwohner/-in
5. Gaststätten mit üblicher Nutzung, 3 Sitzplätze	=	1 Einwohner/-in
<u>Zuschläge</u>		
Für Gaststätten mit größerer Nutzung:		
bei 9- bis 10-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden, 1 Sitzplatz	=	3 Einwohner/-innen
bei 11- bis 14-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden, 1 Sitzplatz	=	4 Einwohner/-innen
bei 15- bis 18-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden, 1 Sitzplatz	=	5 Einwohner/-innen
Für Sommer- und Gartengaststätten, 15 Sitzplätze im Freien	=	1 Einwohner/-in
6. Vereins-, Boots- und Klubgebäude ohne Bewirtschaftung, 10 Benutzer/-innen	=	1 Einwohner/-in

7. Schulen ohne Bade- oder Duscheinrichtung, 10 Personen (Schüler/-innen und Erzieher/-innen)	=	1 Einwohner/-in
8. Versammlungsstätten und Sportplätze ohne Gaststättenbetrieb, 30 Besucher/-innenplätze	=	1 Einwohner/-in
9. Schulen mit Bädern, 5 Personen (Schüler/-innen und Erzieher/-innen)	=	1 Einwohner/-in
10. Altenheime, 1 Bett	=	1 Einwohner/-in
11. Pflegestationen in Altenheimen, 1 Bett	=	2 Einwohner/-innen
12. Krankenhäuser, inkl. Wohnheim und Zentraleinrichtungen, 1 Bett	=	8 Einwohner/-innen
13. Säuglingsheime, 1 Platz	=	2 Einwohner/-innen
14. Tankstellen mit Waschanlage für Kraftfahrzeuge, 1 Waschbox	=	10 Einwohner/-innen
15. Autoschnellwaschanlagen, 1 Waschstraße oder 1 Waschkelle	=	20 Einwohner/-innen
16. Sammelgaragen mit Kanalanschluss, 10 Einstellplätze oder 1 Zapfstelle	=	1 Einwohner/-in
17. Großbäckereien, 1 Beschäftigte/-r	=	1,5 Einwohner/-innen
18. Brauereien, Metzgereien, Wäschereien, chemische Reinigungen 90 m ³ Jahresabwasseranfall	=	1 Einwohner/-in
19. Brennereien, 4 hl Weingeist, Brennrecht	=	1 Einwohner/-in
Für Brennereien gilt aber nur die vorstehende Umrechnung, wenn		
1. die Schlempe landwirtschaftlich verwertet und nicht dem Kanalnetz zugeführt wird		
2. das Kartoffelwaschwasser nicht dem Kanalnetz zugeführt wird		

Für den Abwasseranfall aus anderen Nutzungsarten wird der maßgebliche Einwohnergleichwert, bezogen auf die anfallende Abwassermenge, von der Stadt nach deren Erfahrungen festgesetzt.

§ 6

Behandlung von verschmutztem Niederschlagswasser

Verschmutztes Niederschlagswasser von Manipulationsflächen darf nach Vorbehandlung in einer geeigneten Abwasserbehandlungsanlage nach dem Stand der Technik, z. B. in einem Leichtflüssigkeitsabscheider, im Rahmen des zur Verfügung stehenden Kontingents (§ 2) eingeleitet werden.

§ 7

Einleitungsverbote, Einleitung und Vorbehandlung nichthäuslicher Abwässer durch Private

- 1) Der Zweckverband verpflichtet sich gegenüber der Stadt, für den Teil seines Anschlussgebiets, dessen öffentliche Entwässerungseinrichtungen an die Vorflutkanäle angeschlossen sind, örtliche Vorschriften zu erlassen, die den Eigentümerinnen und Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke und den sonst in Frage kommenden Personen hinsichtlich der Einleitung und Vorbehandlung des Abwassers dieselben Pflichten auferlegen, wie sie für diese Personengruppen im Stadtgebiet gemäß den Regelungen der Entwässerungssatzung gelten. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelungen wird dem Zweckverband schriftlich mitgeteilt.

An die Stelle der Stadt tritt der Zweckverband in seinem Hoheitsgebiet als Anordnungs-, Zustimmungs- und Überwachungsbehörde.

- 2) Der Zweckverband verpflichtet sich gegenüber der Stadt, dieser auf Verlangen in Einzelfällen die Möglichkeit zu gewähren, an von ihr bestimmten Stellen Abwasserproben zur Untersuchung zu entnehmen, Mengenmessungen durchzuführen und Grundstücksbereiche mit Anfall nichthäuslicher Abwässer zu besichtigen. Im Falle der Übertragung der Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen (Anlagen-/Betriebsüberwachung, Abwasseruntersuchungen) auf den Zweckverband trägt die Stadt hierfür - vorbehaltlich § 12 Abs. 1 - die Kosten.
Außerdem kann die Stadt im Benehmen mit dem Zweckverband Abwassereinleitungen, die nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 unzulässig sind, im Zweckverbandsgebiet ermitteln, wenn sie den Verdacht hat, dass sie dort verursacht wurden. Der Zweckverband stellt durch entsprechende Satzungsregelungen sicher, dass in derartigen Fällen Grundstücke unangemeldet betreten sowie in Aufzeichnungen über die Abwassereinleitung und in Unterlagen über die damit zusammenhängende Entsorgung von Stoffen Einsicht genommen werden kann. Der Zweckverband ist mindestens drei Tage vorher von der Stadt zu verständigen, bevor Beauftragte der Stadt auf seinem Gebiet tätig werden.
- 3) Der Zweckverband hat alle Maßnahmen (z. B. Einleitverbote) zu treffen, um etwaige schädliche Einleitungen zu verhindern. Falls trotzdem schädliche Einleitungen erfolgen, hat er unverzüglich für die unschädliche Beschaffenheit des Abwassers zu sorgen und die Stadt zu benachrichtigen.
- 4) Der Zweckverband erfasst und genehmigt die Einleitungen nichthäuslicher Abwässer nach seiner Satzung und entsprechend den hierzu geltenden städtischen Arbeitsanweisungen. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelungen wird dem Zweckverband schriftlich mitgeteilt.

Für die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen gilt:

- a) Die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen (Anlagen-/Betriebsüberwachungen, Abwasseruntersuchungen) wird grundsätzlich durch die Stadt auf Kosten des Zweckverbandes vorgenommen, der diese Kosten auf die betroffenen Betriebe im Zweckverbandsgebiet umlegen kann.
- b) Der Zweckverband kann die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen auch in eigener Verantwortung übernehmen. Dies hat der Zweckverband spätestens sechs Monate vorher der Stadt mitzuteilen. Die hierzu geltende städtische Arbeitsanweisung ist zu beachten. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelung wird dem Zweckverband schriftlich mitgeteilt.
 - Die Überwachung nichthäuslicher Abwassereinleitungen darf nur von Personen durchgeführt werden, die die fachlichen Voraussetzungen für die Anerkennung als private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft - VPSW - in der jeweils gültigen Fassung) erfüllen.
 - Abwasseruntersuchungen dürfen nur von Labors durchgeführt werden, bei denen die Anforderungen der Analytischen Qualitätssicherung (AQS) erfüllt sind. Die Stadt ist berechtigt entsprechende Nachweise der Qualifikation zu fordern.

- 5) Der Zweckverband verpflichtet sich, die Stadt, Münchner Stadtentwässerung, MSE-31 - UAbt. Kanalbetrieb, unverzüglich zu informieren, sobald
 - ihm Einleitungen bekannt werden, die zu einer Gefährdung des Kanal- und Klärwerksbetriebs, insbesondere zur Gefährdung des Betriebspersonals, führen können,
 - im Kanalnetz oder auf den angeschlossenen Grundstücken Störungen auftreten, die Abwassereinleitungen erwarten lassen, die den Bestimmungen des Absatzes 1 nicht mehr entsprechen,
 - ihm Brand- oder andere Unfälle bekannt werden, die zu unkontrollierbaren Abwassereinleitungen führen können.
- 6) Der Zweckverband meldet in seinem Anschlussgebiet die in Abs. 4 erfassten neuen Einleitenden nichthäuslicher Abwässer sowie neue Betriebsbereiche, bei denen gefährliche Stoffe in nicht unerheblichen Mengen vorhanden sind. Der Zweckverband übermittelt der Stadt jeweils zum 1. März einen Jahresbericht (Stand: 1. Januar) mit mindestens folgenden Angaben und Unterlagen:
 - Lagepläne der Grundstücke mit Probenahmestellen,
 - Erfassungsbögen über nichthäusliche Abwassereinleitende und Angaben zur Art und Menge der gelagerten gefährlichen Stoffe,
 - Zustimmungen zur Einleitung nichthäuslicher Abwässer nach der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes,
 - Genehmigungen nach § 58 WHG.
- 7) Falls der Zweckverband die Überwachung in eigener Verantwortung durchführt, teilt er der Stadt die Abwasseruntersuchungsergebnisse samt den Grenzwertüberschreitungen mit. Stillgelegte Einleitungen nichthäuslicher Abwässer meldet der Zweckverband mit Angabe des Zeitpunktes an die Stadt.
- 8) Der Zweckverband wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass schädliche Einleitungen Gefahren für Leib und Leben der in den Entwässerungseinrichtungen beschäftigten Personen hervorrufen, dass ferner durch sie erhebliche finanzielle Schäden, insbesondere auch an den von Dritten betriebenen Anlagen zur biologischen Nachreinigung des Abwassers sowie an anderen Anlagen zur Klärung und Beseitigung des Abwassers, entstehen können und dass bei Durchleitungen schädlicher Abwässer in die Gewässer strafbare Handlungen vorliegen können.

§ 8

Serviceleistungen der Stadt

Sonstige Serviceleistungen, die die Stadt (soweit zulässig) im Auftrag des Zweckverbandes durchführt, werden auf der Basis des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in einer eigenen Vereinbarung geregelt.

§ 9

Einschüttstellen für Fäkalschlamm

- 1) Die Stadt betreibt mehrere Fäkalschlammeinschüttstellen für ihre Bürgerinnen und Bürger. Die Benutzung der Einschüttstellen durch den Zweckverband setzt eine gesonderte vertragliche Vereinbarung mit der Stadt voraus.
- 2) Sollten einzelne oder alle Einschüttstellen für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt nicht mehr benötigt werden, wird sie die Stadt schließen. Der Zweckverband hat in diesem Fall für eine ordnungsgemäße Entsorgung des Einschüttgutes zu sorgen.

§ 10

Haftung

- 1) Der Zweckverband haftet der Stadt für Schäden, die durch die Nichteinhaltung dieser Vereinbarung entstehen, nach Maßgabe der allgemeinen Rechtsvorschriften.
- 2) Der Zweckverband haftet der Stadt darüber hinaus ohne Rücksicht auf Verschulden für Schäden, die der Stadt oder Dritten dadurch entstehen, dass dem Kanalnetz im Gebiet des Zweckverbandes schädliche Stoffe zugeführt werden. Die Stadt verpflichtet sich, in zumutbarem Rahmen dem Zweckverband, bei der Feststellung einer oder eines Schadenverursachenden behilflich zu sein.
- 3) Die Stadt haftet für Schäden, die dem Zweckverband durch Störungen im städtischen Kanalnetz entstehen, nur im Rahmen der allgemeinen Rechtsvorschriften. Bei sonstigen Schäden haftet die Stadt dem Zweckverband nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

II.

Entgelte für die Aufgabenerfüllung und Nutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung und Kostenersatz für Leistungen der Stadt

§ 11

Laufendes Entgelt

- 1) Für die Übernahme des Abwassers zahlt der Zweckverband ein Entgelt, das den Aufwendungen der Stadt für die Weiterleitung des vom Zweckverband angelieferten Abwassers, für seine Reinigung und für die Entsorgung des daraus entstandenen Klärschlammes entspricht. Dieses Entgelt wird auf der Grundlage des Rechenmodells des Gutachtens des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbandes vom 13. Februar 1989 für die darin genannten Gemeinden und Zweckverbände einheitlich ermittelt. Die bei dieser Berechnung anfallenden Kosten gehen in die von den Nachbargemeinden und Zweckverbänden zu tragende Kostenmasse ein.

- 2) Zu den vereinbarten Entgelten ist bei Steuerbarkeit der zu erbringenden Leistungen die gesetzliche Umsatzsteuer in ihrer jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen.
- 3) Die aus dem Gebiet des Zweckverbandes dem städt. Entwässerungsnetz zugeführte Abwassermenge wird nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 gemessen. Die Messergebnisse werden der Berechnung des Entgelts zugrundegelegt.
Muss die Jahresabwassermenge rechnerisch ermittelt werden, so berechnet sie sich nach dem Wasserverbrauch auf den angeschlossenen Grundstücken. Hiervon werden die Wassermengen abgezogen, die nachweislich nicht der Kanalisation zugeführt werden. Dazu hat der Zweckverband der Stadt den Wasserverbrauch mitzuteilen.
In gleicher Weise wird für das Abwasser von den Grundstücken verfahren, die wegen zu geringem Abwasseranfall ohne Messeinrichtung angeschlossen werden. Hierbei wird auf den Wasserbezug aus gemeindlichen und aus privaten Wasserversorgungsanlagen, z. B. aus Brunnen, abgestellt. Der Zweckverband stellt sicher, dass durch den Erlass entsprechender ortsrechtlicher Vorschriften der Wasserverbrauch in ausreichender Weise ermittelt werden kann. Ein weiterer Abzug wegen evtl. dem Kanalnetz nicht zugeführten, auf den angeschlossenen Grundstücken verbrauchten Frischwassers wird ausgeschlossen.
- 4) Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung aus dem Hachinger Tal leitet einen Teil seines Schmutzwassers nach Durchleitung durch das Kanalnetz des Zweckverbandes an den Übergabestellen Unterbiburger Straße und Coudenhove-Kalergi-Weg in das Kanalnetz der Stadt ein. Die Ermittlung der vom Zweckverband zur Abwasserbeseitigung aus dem Hachinger Tal tatsächlich eingeleiteten Wassermenge ist nicht Gegenstand dieser Zweckvereinbarung, sondern Aufgabe der beiden Zweckverbände. Die von diesen gemeinsam schriftlich festgestellte Menge wird der Stadt bis zum 30.04. des Folgejahres übermittelt. Die Rechnungsstellung der Stadt dafür soll an den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Hachinger Tal erfolgen. Sofern der Stadt die ermittelte Menge nicht fristgerecht vorgelegt wird, kann sie die Rechnung für die gesamte bei der Stadt eingeleitete Menge an den Zweckverband stellen. Alternativ kann die Stadt bei nicht fristgerechter Meldung die Menge rechnerisch ermitteln.
- 5) Die Gemeinde Dietramszell leitet einen Teil ihres Schmutzwassers nach Durchleitung durch das Kanalnetz des Zweckverbandes über die Übergabestelle Arnold-Sommerfeld-Straße in das Kanalnetz der Stadt ein. Die Ermittlung der von der Gemeinde tatsächlich eingeleiteten Wassermenge ist nicht Gegenstand dieser Zweckvereinbarung, sondern Aufgabe des Zweckverbandes München-Südost und der Gemeinde Dietramszell. Die von diesen gemeinsam schriftlich festgestellte Menge wird der Stadt bis zum 30.04. des Folgejahres übermittelt. Die Rechnungsstellung der Stadt dafür soll an die Gemeinde Dietramszell erfolgen, sobald dazu eine Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Dietramszell und der Stadt vorliegt. Bis zum Vorliegen dieser Zweckvereinbarung oder sofern der Stadt die ermittelte Menge nicht fristgerecht vorgelegt wird, kann sie die Rechnung für die gesamte bei der Stadt eingeleitete Menge an den Zweckverband stellen. Alternativ kann die Stadt bei nicht fristgerechter Meldung die Menge rechnerisch ermitteln.
- 6) Der Zweckverband entrichtet das Entgelt in dem auf die Einleitung folgenden Jahr nach Zusendung der Abrechnung durch die Stadt.
Am 31.03. wird eine 1. Abschlagszahlung in Höhe von 50 % der Abrechnungssumme des dem Vorjahr vorausgegangenen Jahres, am 30.09. wird eine 2. Abschlagszahlung in Höhe von 50 % des Vorjahresentgeltes erhoben, dazu legt die Stadt dem Zweckverband die Entgeltabrechnung für das Vorjahr bis zum 30.06. vor.

- 7) Für Abwasser, das gegenüber durchschnittlichem häuslichen Abwasser eine höhere Verschmutzung aufweist, erhebt der Zweckverband zum unter Absatz 1 ermittelten Entgelt einen Zuschlag, der sich analog der jeweils gültigen Regelung der Stadt über den Starkverschmutzerzuschlag berechnet. Der zu erhebende Zuschlag verbleibt beim Zweckverband.
- 8) Auf Wunsch wird dem Zweckverband Einsicht in die Unterlagen der Berechnung gewährt.

§ 12

Kostenersatz für Leistungen der Stadt

- 1) Der Zweckverband ersetzt der Stadt die Kosten zuzüglich gegebenenfalls anfallender Umsatzsteuer, die ihr entstehen für
 - die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen, falls die Stadt die Aufgabe gemäß § 7 Abs. 4 übernommen hat.
 - die Feststellung unzulässiger Abwassereinleitungen (§ 7 Abs. 2 Satz 2) im Zweckverbandgebiet und im Stadtgebiet einschließlich der Kosten für Abwasseruntersuchungen, wenn die oder der Verursachende im Zweckverbandgebiet festgestellt wurde.
- 2) Die Kosten werden nach den jeweils aktuellen Kostensätzen der Betriebskostenabrechnung der Münchner Stadtentwässerung berechnet.
- 3) Die Kosten für die Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben einschließlich mengenproportionaler Probenahmen werden nach den in der Münchner Entwässerungsabgabensatzung festgelegten Gebührensätzen für die Entnahme und Untersuchung nichthäuslicher Abwassereinleitungen in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt.

§ 13

Einzahlung

Die nach dieser Vereinbarung an die Stadt zu entrichtenden Beträge bzw. Einmalzahlungen sind auf das auf der Rechnung angegebene Bankkonto der Münchner Stadtentwässerung unter Angabe der Belegnummer zu überweisen. Sie werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, einen Monat nach Rechnungsstellung durch die Stadt zur Zahlung fällig. Bei verspäteter Zahlung fallen Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank an (§§ 288, 289 BGB).

III.

Behandlung der außerhalb der jeweiligen Hoheitsgebiete gelegenen Grundstücke

§ 14

Übertragung der Aufgabe an die Stadt

- 1) Anwesen auf dem Gebiet des Zweckverbandes, die unmittelbar an das städtische Kanalnetz angeschlossen sind oder im Zeitraum der Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung angeschlossen werden, unterliegen der städtischen Entwässerungssatzung vom 28.08.2018 (MüAbl. S. 359) in der jeweils gültigen Fassung und der städtischen Entwässerungsabgabensatzung vom 28.11.2005, zuletzt geändert am 28.08.2018 (MüAbl. S. 356) in der jeweils gültigen Fassung. Die jeweiligen Grundstücke sind in der städtischen Entwässerungssatzung einzeln aufgeführt.
- 2) Die Stadt ist berechtigt, alle zum Vollzug dieser Satzungen notwendigen Maßnahmen wie im übrigen Stadtgebiet zu treffen.
- 3) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtungen werden von der Stadt nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und der Erforderlichkeit bestimmt. Es besteht kein Anspruch des Zweckverbandes darauf, dass die Stadt die Entwässerungseinrichtung oder Teile von ihr erweitert oder abändert.

§ 15

Übertragung der Aufgabe an den Zweckverband

- 1) Anwesen im Gebiet der Landeshauptstadt München, die unmittelbar an das Kanalnetz des Zweckverbandes angeschlossen sind oder im Zeitraum der Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung angeschlossen werden, unterliegen der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes vom 07.12.2012, zuletzt geändert mit Satzung vom 19.11.2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 45 des Landkreises München vom 26.11.2020, in der jeweils gültigen Fassung und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes vom 17.04.2014, zuletzt geändert mit Satzung vom 05.03.2015, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 9 des Landkreises München vom 24.03.2015, in der jeweils gültigen Fassung. Die jeweiligen Grundstücke sind in der städtischen Entwässerungssatzung vom 28.08.2018 (MüAbl. S. 359) in der jeweils gültigen Fassung einzeln aufgeführt.
- 2) Der Zweckverband ist berechtigt, alle zum Vollzug dieser Satzungen notwendigen Maßnahmen wie im übrigen Verbandsgebiet zu treffen.
- 3) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtungen werden vom Zweckverband nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und der Erforderlichkeit bestimmt. Es besteht kein Anspruch der Stadt darauf, dass der Zweckverband die Entwässerungseinrichtung oder Teile von ihr erweitert oder abändert.

§ 16

Vorlage von Bauanträgen

- 1) Der Zweckverband verpflichtet sich, der Stadt sämtliche Bauanträge zur Stellungnahme vorzulegen, die eine bauliche Veränderung der in § 14 Abs. 1 angesprochenen Grundstücke betreffen. Er verpflichtet sich, bei der Weiterleitung der Baugesuche an das Landratsamt die Stellungnahme der Stadt mit vorzulegen.
- 2) Die Stadt verpflichtet sich, dem Zweckverband sämtliche Bauanträge zur Stellungnahme vorzulegen, die eine bauliche Veränderung der in § 15 Abs. 1 angesprochenen Grundstücke betreffen.

IV.

Schlussbestimmungen

§ 17

Änderung der Zweckvereinbarung

- 1) Änderungen und Ergänzungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 2) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt.
- 3) Die Beteiligten erklären sich bereit, auf Wunsch einer Vertragspartei in Verhandlungen zur Überprüfung dieser Vereinbarung einzutreten. Insbesondere verpflichten sich der Zweckverband und die Stadt nach Verbindlichkeit des Regionalplanes bzw. der Richtwerte für die Einwohner/-innen- und Arbeitsplatzentwicklung oder bei entsprechenden Änderungen in den regionalplanerischen Zielvorstellungen - soweit erforderlich - eine entsprechende Änderung des Abwasserkontingents zu vereinbaren.
- 4) Treten Meinungsverschiedenheiten über die angemessene Höhe der vom Zweckverband an die Stadt zu entrichtenden Entgelte auf, so werden die Beteiligten einvernehmlich eine Sachverständige oder einen Sachverständigen festlegen. Die Kosten der Überprüfung durch die Sachverständige oder den Sachverständigen trägt die Vertragspartei, die eine Änderung verlangt; bei beiderseitigem Verlangen trägt jede Partei die Hälfte.
- 5) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dieser Vereinbarung ist München.

§ 18

Kündigung

- 1) Die Vereinbarung kann von den Beteiligten gekündigt werden, wenn die ihr zugrundeliegenden Voraussetzungen wegfallen oder sich ändern. Die Kündigung muss ein Jahr vor dem Zeitpunkt erklärt werden, zu dem die Vereinbarung außer Kraft treten soll.

- 2) Die Stadt kann die Vereinbarung fristlos kündigen, wenn der Zweckverband Bauleitplänen oder Baugesuchen zustimmt, die nach der in § 5 Abs. 3 genannten Berechnung zu einer Überschreitung des Abwasserzuflusses führen können, zu dessen Abnahme sich die Stadt verpflichtet hat.
- 3) Die Zweckvereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Frist von fünf Jahren zum Jahresende eines jeden Jahres ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- 4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 19

Schlichtung von Streitigkeiten

Die Parteien arbeiten vertrauensvoll in wechselseitiger Konsultation zusammen. Bei unüberbrückbaren Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus der Zweckvereinbarung wird vor Einleitung eines förmlichen Rechtsstreits die Regierung von Oberbayern zur Schlichtung angerufen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die derzeit gültige Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Zweckverband über den gleichen Gegenstand vom 27.03.2014 / 26.03.2015, veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 9 / 2015 Seite 129 außer Kraft.

Zweckverband
München-Südost

Ottobrunn, den

.....
Edwin Klostermeier
Verbandsvorsitzender

Landeshauptstadt München
Münchner Stadtentwässerung

München, den

.....
Bernd Fuchs
Erster Werkleiter

.....
Robert Schmidt
Zweiter Werkleiter

Die Landeshauptstadt München, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die Werkleitung der Münchner Stadtentwässerung, Friedenstraße 40, 81671 München
- Stadt -
und

der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Hachinger Tal, vertreten durch den
Verbandsvorsitzenden
- Zweckverband -

schließen auf Grund des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) folgende

ZWECKVEREINBARUNG:

Präambel

Die Vertragsparteien sind nach Art. 34 BayWG jeweils zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Vor dem Hintergrund örtlicher Gegebenheiten, der Entsorgungssicherheit in den jeweiligen Gebieten und der Berücksichtigung von Umweltbelangen besteht bei der Abwasserbeseitigung eine enge Kooperation zwischen der Stadt und dem Zweckverband.

Zudem sind die Stadt und der Zweckverband davon überzeugt, dass durch diese langfristig angelegte interkommunale Zusammenarbeit eine nachhaltige Sicherstellung der wirtschaftlichen und effektiven Abwasserbeseitigung realisiert wird. Synergieeffekte können genutzt werden, nicht erforderliche zusätzliche Abwasserbeseitigungsinfrastrukturen mit entsprechendem Ressourceneinsatz und technischem sowie personellem Aufwand werden vermieden.

Ferner können kleinere dezentrale Kläranlagen, mit geringeren Umweltschutzanforderungen als große Anlagen, vermieden werden. Ziel ist eine insbesondere im Hinblick auf den Gewässerschutz umweltverträgliche Abwasserbeseitigung auf hohem technischem Niveau.

§ 1

Gegenstand und Aufgabenübertragung

- 1) Der Zweckverband ist in seinem Verbandsgebiet für die öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung (nur Schmutzwasser) nach § 56 WHG und Art. 34 BayWG zuständig. Der Zweckverband betreibt hierfür ein Kanalnetz, in dem das anfallende Schmutzwasser gesammelt wird. Die Behandlung des Abwassers, die Einleitung in den Vorfluter sowie die Entwässerung und Entsorgung des daraus entstehenden Klärschlammes erfolgen durch die Stadt. Das Abwasser wird hierfür an den in § 3 definierten Übergabestellen an die Stadt übergeben.
- 2) Der Zweckverband überträgt diese Teilaufgaben der Behandlung, des Einleitens sowie der Klärschlamm-entwässerung und -entsorgung mit allen Rechten und Pflichten zur alleinigen Erfüllung auf die Stadt (delegierende Übertragung). Die Aufgabenübertragung umfasst alle zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung nach §§ 54 ff. WHG ab der Übergabestelle erforderlichen Tätigkeiten. Für die Abwasserbeseitigung bis zu den Übergabestellen bleibt der Zweckverband allein zuständig.
- 3) Der Übergang von Befugnissen, im Gebiet der dem Zweckverband angeschlossenen Gemeinden Dritten gegenüber hoheitlich tätig zu werden, wird ausgeschlossen, soweit nicht in dieser Zweckvereinbarung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- 4) Die Verpflichtung der Stadt zur Übernahme des Abwassers und die genaue Ausgestaltung der Einleitvorgaben richten sich nach den folgenden Bestimmungen.

- 5) Die Behandlung einzelner an die Entwässerungseinrichtung des jeweils anderen Gemeindegebiets angeschlossener Grundstücke richtet sich nach III.

I.

Umfang der Nutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung

§ 2

Übernahme von Abwasser aus dem Gebiet des Zweckverbandes

- 1) Die Stadt verpflichtet sich, das Schmutzwasser, das aus dem Schmutzwasserkanalnetz der Gemeinden Unterhaching, Taufkirchen (Gemeindegebiet westlich der BAB A8, München - Salzburg) und Oberhaching dem Entwässerungsnetz des Zweckverbands aus den im Verbandsgebiet angeschlossenen Grundstücken zufließt, ohne Vorbehandlung durch den Zweckverband für die Dauer der vorliegenden Vereinbarung abzunehmen.
- 2) Die Einleitmenge ist derzeit begrenzt auf 110.000 Einwohnerwerte, das entspricht 550 Litern Schmutzwasser pro Sekunde, jeweils gemessen am größten Stundenabfluss (vgl. § 5 Abs. 3 Buchst. a)). Eine beabsichtigte Ausweitung dieser Einleitmenge bedarf einer frühzeitigen Einigung insbesondere bezüglich der technischen Bewertung und der Anpassung des einheitlichen Vergütungsmodells laut § 11 Abs.1.
- 3) Die Verpflichtung der Stadt nach Absatz 1 erstreckt sich nicht auf Niederschlagswasser, das im Gebiet des Zweckverbandes anfällt. Dieses Wasser wird nach den wasserrechtlichen und ortsrechtlichen Bestimmungen beseitigt.

§ 3

Vorhaltung der Vorflutkanäle und Anschlusspunkte

- 1) Die Stadt verpflichtet sich, für die Dauer dieser Vereinbarung genügend große Vorflutkanäle und Klärwerke vorzuhalten, um die in § 2 genannte Abwassermenge aufnehmen und reinigen zu können.
- 2) Der Zweckverband übergibt das Abwasser der Stadt an der Stadtgrenze an folgenden Übergabestellen:
 - a) an der Stadtgrenze im verlängerten Kreuzbichlweg bis zu 200 Liter pro Sekunde
 - b) an der Ecke Fasangartenstraße/Minnewitstraße bis zu 40 Liter Schmutzwasser pro Sekunde
 - c) an der Stadtgrenze bei der Unterbibberger Straße bis zu 130 Liter pro Sekunde
 - d) an der Stadtgrenze am Coudenhove-Kalergi-Weg bis zu 180 Liter pro Sekunde

Der Zweckverband übergibt der Stadt einen Teil des Schmutzwassers über die Übergabestellen des Zweckverbandes München-Südost an der Unterbibberger Straße und dem Coudenhove-Kalergi-Weg. Diese Zweckvereinbarung steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Zweckverband weiterhin das Recht hat, sein Schmutzwasser durch das Kanalnetz des

Zweckverbandes München-Südost nach München durchzuleiten, sofern er dieses nicht ab Entfallen des Rechts über die in Abs. 2 Satz 1 a) und b) bezeichneten Übergabestellen oder eine neu zwischen den Vertragsparteien festgelegte Übergabestelle übergibt.

- 3) Dem Zweckverband wird gestattet, nach vorheriger Unterrichtung der Stadt, die ersten Einsteigschächte der Stadt an der Stadtgrenze zur Durchführung von Arbeiten am Entwässerungsnetz des Zweckverbandes zu benutzen. Der Zweckverband ist verpflichtet, während der Dauer der Benutzung die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Straßenverkehrs zu treffen und die Schächte nach der Benutzung wieder in einen betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu versetzen.

§ 4

Herstellung der Entwässerungsnetze des Zweckverbandes

- 1) Die Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung seines Entwässerungsnetzes ist Aufgabe des Zweckverbandes.
- 2) Der Zweckverband wirkt darauf hin, dass die Gemeinden, die ganz oder teilweise durch Einrichtungen des Zweckverbands entwässert werden,
 - a) in ihren Flächennutzungsplänen das in die städtische Entwässerungseinrichtung zu entwässernde Gebiet ausweisen,
 - b) die Stadt vor solchen Neuanlagen, Änderungen oder Erweiterungen der Bauleitpläne anhören, mit denen eine Ausdehnung von Siedlungsgebieten verbunden ist (vgl. § 4 BauGB).
- 3) Bis zum 1. März eines jeden Jahres hat der Zweckverband der Stadt mit Stand vom 1. Januar mitzuteilen:
 - a) die Länge des Kanalnetzes,
 - b) die Zahl der angeschlossenen natürlichen Einwohnerinnen und Einwohner,
 - c) die angeschlossenen gewerblichen Einleitenden nach Einwohnergleichwerten,
 - d) den Zuwachs unter a) bis c) im vorangegangenen Jahr.
- 4) In Zeitabschnitten von jeweils fünf Jahren übermittelt der Zweckverband einen Übersichtsplan des bestehenden Kanalnetzes. Dies erfolgt erstmals mit Stand 31.12.2023 bis 01.03.2024.

§ 5

Kontrolle des Abwasserzuflusses

- 1) Die Stadt kann nach vorheriger Absprache und auf Kosten des Zweckverbandes an den Übergabestellen Messeinrichtungen einbauen und betreiben, um den Abwasserzufluss nach Menge, Beschaffenheit und Zusammensetzung zu messen. Bei Steuerbarkeit der zu erbringenden Leistungen wird die gesetzliche Umsatzsteuer in ihrer jeweils gültigen Höhe erhoben.
- 2) Sofern die Stadt an den Übergabestellen Messeinrichtungen betreibt, werden dem Zweckverband einmal jährlich das Auswertungsergebnis sowie die gesamten, von der Stadt

abgelesenen Zählerstände mitgeteilt. Der Zweckverband erhält einen Schlüssel zum jeweiligen Schaltschrank und zur Aufzeichnungseinrichtung. Der Zweckverband kann die Messdaten auch online abfragen, muss aber die Kosten für die dafür erforderliche Hard- und Software sowie für deren Unterhalt selbst tragen.

- 3) Um sicherzustellen, dass der in § 2 genannte größte Stundenabfluss nicht überschritten wird, verpflichtet sich der Zweckverband bei seinen Stellungnahmen zur Ortsplanung und zu Baugesuchen von den nachstehend aufgeführten Werten auszugehen. Desgleichen stellt er sicher, dass die Gemeinden, die ganz oder teilweise durch seine Einrichtungen entwässert werden, bei ihrer Ortsplanung die folgenden Werte zu Grunde legen:
- a) Die anfallende Abwassermenge wird nach dem größten Stundenabfluss und zwar dem vierzehnten Teil des 24-stündigen Abflusses errechnet. Somit ergibt sich ein Schmutzwasserabfluss für 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte $(1.000 \times 250) : (14 \times 60 \times 60) = 4,96$ Liter pro Sekunde, aufgerundet = 5 Liter pro Sekunde.
 - b) Für eine durchschnittliche Wohneinheit wird bei der Planung mit dem vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelten Durchschnitt der Einwohnerinnen und Einwohner pro Wohneinheit gerechnet.
 - c) Es wird von folgenden Einwohnergleichwerten ausgegangen:
 - 1. Beherbergungsstätten, Internate, 1 Bett = 1 Einwohner/-in
 - 2. Camping- und Zeltplätze, 2 Personen = 1 Einwohner/-in
 - 3. Fabriken, Werkstätten, 2 Betriebsangehörige = 1 Einwohner/-in
 - 4. Büros, Geschäftshäuser, 3 Betriebsangehörige = 1 Einwohner/-in
 - 5. Gaststätten mit üblicher Nutzung, 3 Sitzplätze = 1 Einwohner/-in
 - Zuschläge
 - Für Gaststätten mit größerer Nutzung:
 - bei 9- bis 10-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden,
1 Sitzplatz = 3 Einwohner/-innen
 - bei 11- bis 14-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden,
1 Sitzplatz = 4 Einwohner/-innen
 - bei 15- bis 18-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden,
1 Sitzplatz = 5 Einwohner/-innen
 - Für Sommer- und Gartengaststätten, 15 Sitzplätze im Freien = 1 Einwohner/-in
 - 6. Vereins-, Boots- und Klubgebäude ohne Bewirtschaftung, 10 Benutzer/-innen = 1 Einwohner/-in
 - 7. Schulen ohne Bade- oder Duscheinrichtung, 10 Personen (Schüler/-innen und Erzieher/-innen) = 1 Einwohner/-in
 - 8. Versammlungsstätten und Sportplätze ohne Gaststättenbetrieb,
30 Besucher/-innenplätze = 1 Einwohner/-in
 - 9. Schulen mit Bädern, 5 Personen (Schüler/-innen und Erzieher/-innen) = 1 Einwohner/-in
 - 10. Altenheime, 1 Bett = 1 Einwohner/-in
 - 11. Pflegestationen in Altenheimen, 1 Bett = 2 Einwohner/-innen
 - 12. Krankenhäuser, inkl. Wohnheim und Zentraleinrichtungen, 1 Bett = 8 Einwohner/-innen
 - 13. Säuglingsheime, 1 Platz = 2 Einwohner/-innen

14.	Tankstellen mit Waschanlage für Kraftfahrzeuge, 1 Waschbox	=	10	Einwohner/-innen
15.	Autoschnellwaschanlagen, 1 Waschstraße oder 1 Waschhalle	=	20	Einwohner/-innen
16.	Sammelgaragen mit Kanalanschluss, 10 Einstellplätze oder 1 Zapfstelle	=	1	Einwohner/-in
17.	Großbäckereien, 1 Beschäftigte/-r	=	1,5	Einwohner/-innen
18.	Brauereien, Metzgereien, Wäschereien, chemische Reinigungen 90 m ³ Jahresabwasseranfall	=	1	Einwohner/-in
19.	Brennereien, 4 hl Weingeist, Brennrecht	=	1	Einwohner/-in
	Für Brennereien gilt aber nur die vorstehende Umrechnung, wenn			
	1. die Schlempe landwirtschaftlich verwertet und nicht dem Kanalnetz zugeführt wird			
	2. das Kartoffelwaschwasser nicht dem Kanalnetz zugeführt wird			

Für den Abwasseranfall aus anderen Nutzungsarten wird der maßgebliche Einwohnergleichwert, bezogen auf die anfallende Abwassermenge, von der Stadt nach deren Erfahrungen festgesetzt.

§ 6

Behandlung von verschmutztem Niederschlagswasser

Verschmutztes Niederschlagswasser von Manipulationsflächen darf nach Vorbehandlung in einer geeigneten Abwasserbehandlungsanlage nach dem Stand der Technik, z. B. in einem Leichtflüssigkeitsabscheider, im Rahmen des zur Verfügung stehenden Kontingents (§ 2) eingeleitet werden.

§ 7

Einleitungsverbote, Einleitung und Vorbehandlung nichthäuslicher Abwässer durch Private

- 1) Der Zweckverband verpflichtet sich gegenüber der Stadt, für den Teil seines Anschlussgebiets, dessen öffentliche Entwässerungseinrichtungen an die Vorflutkanäle angeschlossen sind, örtliche Vorschriften zu erlassen, die den Eigentümerinnen und Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke und den sonst in Frage kommenden Personen hinsichtlich der Einleitung und Vorbehandlung des Abwassers die selben Pflichten auferlegen, wie sie für diese Personengruppen im Stadtgebiet gemäß den Regelungen der Entwässerungssatzung gelten. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelungen wird dem Zweckverband schriftlich mitgeteilt.

An die Stelle der Stadt tritt der Zweckverband in seinem Hoheitsgebiet als Anordnungs-, Zustimmungs- und Überwachungsbehörde.

- 2) Der Zweckverband verpflichtet sich gegenüber der Stadt, dieser auf Verlangen in Einzelfällen die Möglichkeit zu gewähren, an von ihr bestimmten Stellen Abwasserproben zur Untersuchung zu entnehmen, Mengenmessungen durchzuführen und Grundstücksbereiche mit Anfall nichthäuslicher Abwässer zu besichtigen. Im Falle der Übertragung der Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen (Anlagen-/Betriebsüberwachung, Abwasser-

untersuchungen) auf den Zweckverband trägt die Stadt hierfür - vorbehaltlich § 12 Abs. 1 - die Kosten.

Außerdem kann die Stadt im Benehmen mit dem Zweckverband Abwassereinleitungen, die nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 unzulässig sind, im Zweckverbandsgebiet ermitteln, wenn sie den Verdacht hat, dass sie dort verursacht wurden. Der Zweckverband stellt durch entsprechende Satzungsregelungen sicher, dass Beauftragte der Stadt in derartigen Fällen Grundstücke unangemeldet betreten sowie in Aufzeichnungen über die Abwassereinleitung und in Unterlagen über die damit zusammenhängende Entsorgung von Stoffen Einsicht genommen werden kann. Der Zweckverband ist mindestens drei Tage vorher von der Stadt zu verständigen, bevor Beauftragte der Stadt auf seinem Gebiet tätig werden.

- 3) Der Zweckverband hat alle Maßnahmen (z. B. Einleitverbote) zu treffen, um etwaige schädliche Einleitungen zu verhindern. Falls trotzdem schädliche Einleitungen erfolgen, hat er unverzüglich für die unschädliche Beschaffenheit des Abwassers zu sorgen und die Stadt zu benachrichtigen.
- 4) Der Zweckverband erfasst und genehmigt die Einleitungen nichthäuslicher Abwässer nach seiner Satzung und entsprechend den hierzu geltenden städtischen Arbeitsanweisungen. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelungen wird dem Zweckverband schriftlich mitgeteilt.

Für die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen gilt:

- a) Die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen (Anlagen-/Betriebsüberwachungen, Abwasseruntersuchungen) wird grundsätzlich durch die Stadt auf Kosten des Zweckverbandes vorgenommen, der diese Kosten auf die betroffenen Betriebe im Zweckverbandsgebiet umlegen kann.
 - b) Der Zweckverband kann die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen auch in eigener Verantwortung übernehmen. Dies hat der Zweckverband spätestens sechs Monate vorher der Stadt mitzuteilen. Die hierzu geltende städtische Arbeitsanweisung ist zu beachten. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelung wird dem Zweckverband schriftlich mitgeteilt.
 - Die Überwachung nichthäuslicher Abwassereinleitungen darf nur von Personen durchgeführt werden, die die fachlichen Voraussetzungen für die Anerkennung als private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft - VPSW - in der jeweils gültigen Fassung) erfüllen.
 - Abwasseruntersuchungen dürfen nur von Labors durchgeführt werden, bei denen die Anforderungen der Analytischen Qualitätssicherung (AQS) erfüllt sind. Die Stadt ist berechtigt entsprechende Nachweise der Qualifikation zu fordern.
- 5) Der Zweckverband verpflichtet sich, die Stadt, Münchner Stadtentwässerung, MSE-31 - UAbt. Kanalbetrieb, unverzüglich zu informieren, sobald
 - ihm Einleitungen bekannt werden, die zu einer Gefährdung des Kanal- und Klärwerksbetriebs, insbesondere zur Gefährdung des Betriebspersonals, führen können,
 - im Kanalnetz oder auf den angeschlossenen Grundstücken Störungen auftreten, die Abwassereinleitungen erwarten lassen, die den Bestimmungen des Absatzes 1 nicht mehr entsprechen,

- ihm Brand- oder andere Unfälle bekannt werden, die zu unkontrollierbaren Abwasser-einleitungen führen können.
- 6) Der Zweckverband meldet in seinem Anschlussgebiet die in Abs. 4 erfassten neuen Einleitenden nichthäuslicher Abwässer sowie neue Betriebsbereiche, bei denen gefährliche Stoffe in nicht unerheblichen Mengen vorhanden sind. Der Zweckverband übermittelt der Stadt jeweils zum 1. März einen Jahresbericht (Stand: 1. Januar) mit mindestens folgenden Angaben und Unterlagen:
- Lagepläne der Grundstücke mit Probenahmestellen,
 - Erfassungsbögen über nichthäusliche Abwassereinleitende und Angaben zur Art und Menge der gelagerten gefährlichen Stoffe,
 - Zustimmungen zur Einleitung nichthäuslicher Abwässer nach der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes,
 - Genehmigungen nach § 58 WHG.
- 7) Falls der Zweckverband die Überwachung in eigener Verantwortung durchführt, teilt er der Stadt die Abwasseruntersuchungsergebnisse samt der Grenzwertüberschreitungen mit. Stillgelegte Einleitungen nichthäuslicher Abwässer meldet der Zweckverband mit Angabe des Zeitpunktes an die Stadt.
- 8) Der Zweckverband wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass schädliche Einleitungen Gefahren für Leib und Leben der in den Entwässerungseinrichtungen beschäftigten Personen hervorrufen, dass ferner durch sie erhebliche finanzielle Schäden, insbesondere auch an den von Dritten betriebenen Anlagen zur biologischen Nachreinigung des Abwassers sowie an anderen Anlagen zur Klärung und Beseitigung des Abwassers, entstehen können und dass bei Durchleitungen schädlicher Abwässer in die Gewässer strafbare Handlungen vorliegen können.

§ 8

Serviceleistungen der Stadt

Sonstige Serviceleistungen, die die Stadt (soweit zulässig) im Auftrag des Zweckverbandes durchführt, werden auf der Basis des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in einer eigenen Vereinbarung geregelt.

§ 9

Einschüttstellen für Fäkalschlamm

- 1) Die Stadt betreibt mehrere Fäkalschlammeneinschüttstellen für ihre Bürgerinnen und Bürger. Die Benutzung der Einschüttstellen durch den Zweckverband setzt eine gesonderte vertragliche Vereinbarung mit der Stadt voraus.
- 2) Sollten einzelne oder alle Einschüttstellen für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt nicht mehr benötigt werden, wird sie die Stadt schließen. Der Zweckverband hat in diesem Fall für eine ordnungsgemäße Entsorgung des Einschüttgutes zu sorgen.

§ 10

Haftung

- 1) Der Zweckverband haftet der Stadt für Schäden, die durch die Nichteinhaltung dieser Vereinbarung entstehen, nach Maßgabe der allgemeinen Rechtsvorschriften.
- 2) Der Zweckverband haftet der Stadt darüber hinaus ohne Rücksicht auf Verschulden für Schäden, die der Stadt oder Dritten dadurch entstehen, dass dem Kanalnetz im Gebiet des Zweckverbands schädliche Stoffe zugeführt werden. Die Stadt verpflichtet sich, in zumutbarem Rahmen dem Zweckverband, bei der Feststellung einer oder eines Schadenverursachenden behilflich zu sein.
- 3) Die Stadt haftet für Schäden, die dem Zweckverband durch Störungen im städtischen Kanalnetz entstehen, nur im Rahmen der allgemeinen Rechtsvorschriften. Bei sonstigen Schäden haftet die Stadt dem Zweckverband nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

II.

Entgelte für die Aufgabenerfüllung und Nutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung und Kostenersatz für Leistungen der Stadt

§ 11

Laufendes Entgelt

- 1) Für die Übernahme des Abwassers zahlt der Zweckverband ein Entgelt, das den Aufwendungen der Stadt für die Weiterleitung des vom Zweckverband angelieferten Abwassers, für seine Reinigung und für die Entsorgung des daraus entstandenen Klärschlammes entspricht. Dieses Entgelt wird auf der Grundlage des Rechenmodells des Gutachtens des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbandes vom 13. Februar 1989 für die darin genannten Gemeinden und Zweckverbände einheitlich ermittelt. Die bei dieser Berechnung anfallenden Kosten gehen in die von den Nachbargemeinden und Zweckverbänden zu tragende Kostenmasse ein.
- 2) Zu den vereinbarten Entgelten ist bei Steuerbarkeit der zu erbringenden Leistungen die gesetzliche Umsatzsteuer in ihrer jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen.
- 3) Die aus dem Gebiet des Zweckverbandes dem städt. Entwässerungsnetz zugeführte Abwassermenge wird nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 gemessen. Die Messergebnisse werden der Berechnung des Entgelts zugrundegelegt.
Muss die Jahresabwassermenge rechnerisch ermittelt werden, so berechnet sie sich nach dem Wasserverbrauch auf den angeschlossenen Grundstücken. Hiervon werden die Wassermengen abgezogen, die nachweislich nicht der Kanalisation zugeführt werden. Dazu hat der Zweckverband der Stadt den Wasserverbrauch mitzuteilen.

In gleicher Weise wird für das Abwasser von den Grundstücken verfahren, die wegen zu geringem Abwasseranfall ohne Messeinrichtung angeschlossen werden. Hierbei wird auf den Wasserbezug aus gemeindlichen und aus privaten Wasserversorgungsanlagen, z. B. aus Brunnen, abgestellt. Der Zweckverband stellt sicher, dass durch den Erlass entsprechender ortsrechtlicher Vorschriften der Wasserverbrauch in ausreichender Weise ermittelt werden kann. Ein weiterer Abzug wegen evtl. dem Kanalnetz nicht zugeführten, auf den angeschlossenen Grundstücken verbrauchten Frischwassers wird ausgeschlossen.

- 4) Die Ermittlung der vom Zweckverband über die Übergabestellen des Zweckverbandes München-Südost eingeleiteten Wassermengen ist nicht Gegenstand dieser Zweckvereinbarung, sondern Aufgabe zwischen dem Zweckverband und dem Zweckverband München-Südost. Die von diesen gemeinsam schriftlich festgestellte Menge wird der Stadt bis zum 30.04. des Folgejahres übermittelt. Sofern der Stadt die ermittelte Menge nicht fristgerecht vorgelegt wird, kann sie die Rechnung für die gesamte bei der Stadt eingeleitete Menge an den Zweckverband München-Südost stellen. Alternativ kann die Stadt bei nicht fristgerechter Meldung die Menge rechnerisch ermitteln.
- 5) Der Zweckverband entrichtet das Entgelt in dem auf die Einleitung folgenden Jahr nach Zusendung der Abrechnung durch die Stadt.
Am 31.03. wird eine 1. Abschlagszahlung in Höhe von 50 % der Abrechnungssumme des dem Vorjahr vorausgegangenen Jahres, am 30.09. wird eine 2. Abschlagszahlung in Höhe von 50% des Vorjahresentgeltes erhoben, dazu legt die Stadt dem Zweckverband die Entgeltabrechnung für das Vorjahr bis zum 30.06. vor.
- 6) Für Abwasser, das gegenüber durchschnittlichem häuslichen Abwasser eine höhere Verschmutzung aufweist, erhebt der Zweckverband zum unter Absatz 1 ermittelten Entgelt einen Zuschlag, der sich analog der jeweils gültigen Regelung der Stadt über den Starkverschmutzerzuschlag berechnet. Der zu erhebende Zuschlag verbleibt beim Zweckverband.
- 7) Auf Wunsch wird dem Zweckverband Einsicht in die Unterlagen der Berechnung gewährt.

§ 12

Kostenersatz für Leistungen der Stadt

- 1) Der Zweckverband ersetzt der Stadt die Kosten zuzüglich gegebenenfalls anfallender Umsatzsteuer, die ihr entstehen für
 - die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen, falls die Stadt die Aufgabe gemäß § 7 Abs. 4 übernommen hat.
 - die Feststellung unzulässiger Abwassereinleitungen (§ 7 Abs. 2 Satz 2) im Zweckverbandgebiet und im Stadtgebiet einschließlich der Kosten für Abwasseruntersuchungen, wenn die oder der Verursachende im Zweckverbandgebiet festgestellt wurde.
- 2) Die Kosten werden nach den jeweils aktuellen Kostensätzen der Betriebskostenabrechnung der Münchner Stadtentwässerung berechnet.
- 3) Die Kosten für die Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben einschließlich mengenproportionaler Probenahmen werden nach den in der Münchner Entwässerungsabgabensatzung festgelegten Gebührensätzen für die Entnahme und Untersuchung nichthäuslicher Abwassereinleitungen in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt.

§ 13

Einzahlung

Die nach dieser Vereinbarung an die Stadt zu entrichtenden Beträge bzw. Einmalzahlungen sind auf das auf der Rechnung angegebene Bankkonto der Münchner Stadtentwässerung unter Angabe der Belegnummer zu überweisen. Sie werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, einen Monat nach Rechnungsstellung durch die Stadt zur Zahlung fällig. Bei verspäteter Zahlung fallen Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank an (§§ 288, 289 BGB).

III.

Behandlung der außerhalb der jeweiligen Hoheitsgebiete gelegenen Grundstücke

§ 14

Übertragung der Aufgabe an die Stadt

- 1) Anwesen auf dem Gebiet des Zweckverbandes, die unmittelbar an das städtische Kanalnetz angeschlossen sind oder im Zeitraum der Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung angeschlossen werden, unterliegen der städtischen Entwässerungssatzung vom 28.08.2018 (MüAbl. S. 359) in der jeweils gültigen Fassung und der städtischen Entwässerungsabgabensatzung vom 28.11.2005, zuletzt geändert am 28.08.2018 (MüAbl. S. 356) in der jeweils gültigen Fassung. Die jeweiligen Grundstücke sind in der städtischen Entwässerungssatzung einzeln aufgeführt.
- 2) Die Stadt ist berechtigt, alle zum Vollzug dieser Satzungen notwendigen Maßnahmen wie im übrigen Stadtgebiet zu treffen.
- 3) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtungen werden von der Stadt nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und der Erforderlichkeit bestimmt. Es besteht kein Anspruch des Zweckverbandes darauf, dass die Stadt die Entwässerungseinrichtung oder Teile von ihr erweitert oder abändert.

§ 15

Übertragung der Aufgabe an den Zweckverband

- 1) Anwesen im Gebiet der Landeshauptstadt München, die unmittelbar an das Kanalnetz des Zweckverbandes angeschlossen sind oder im Zeitraum der Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung angeschlossen werden, unterliegen der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes vom (EWS) 07.12.2011, (Amtsblatt des Landkreises München Nr. 31 vom 15.12.2011), zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2020 (Amtsblatt des Landkreises München Nr. 1/2021 vom 13.01.2021), in der jeweils gültigen Fassung und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes (BGS/EWS) vom 03.02.2022 (Amtsblatt des Landkreises München Nr. 6/2022 vom 16.02.2022), in der

jeweils gültigen Fassung. Die jeweiligen Grundstücke sind in der städtischen Entwässerungssatzung vom 28.08.2018 (MüAbl. S. 359) in der jeweils gültigen Fassung einzeln aufgeführt.

- 2) Der Zweckverband ist berechtigt, alle zum Vollzug dieser Satzungen notwendigen Maßnahmen wie im übrigen Verbandsgebiet zu treffen.
- 3) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtungen werden vom Zweckverband nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und der Erforderlichkeit bestimmt. Es besteht kein Anspruch der Stadt darauf, dass der Zweckverband die Entwässerungseinrichtung oder Teile von ihr erweitert oder abändert.

§ 16

Vorlage von Bauanträgen

- 1) Der Zweckverband verpflichtet sich, der Stadt sämtliche Bauanträge zur Stellungnahme vorzulegen, die eine bauliche Veränderung der in § 14 Abs. 1 angesprochenen Grundstücke betreffen. Er verpflichtet sich, bei der Weiterleitung der Baugesuche an das Landratsamt die Stellungnahme der Stadt mit vorzulegen.
- 2) Die Stadt verpflichtet sich, dem Zweckverband sämtliche Bauanträge zur Stellungnahme vorzulegen, die eine bauliche Veränderung der in § 15 Abs. 1 angesprochenen Grundstücke betreffen.

IV.

Schlussbestimmungen

§ 17

Änderung der Zweckvereinbarung

- 1) Änderungen und Ergänzungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 2) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt.
- 3) Die Beteiligten erklären sich bereit, auf Wunsch einer Vertragspartei in Verhandlungen zur Überprüfung dieser Vereinbarung einzutreten. Insbesondere verpflichten sich der Zweckverband und die Stadt nach Verbindlichkeit des Regionalplanes bzw. der Richtwerte für die Einwohner/-innen- und Arbeitsplatzentwicklung oder bei entsprechenden Änderungen in den regionalplanerischen Zielvorstellungen - soweit erforderlich - eine entsprechende Änderung des Abwasserkontingents zu vereinbaren.

- 4) Treten Meinungsverschiedenheiten über die angemessene Höhe der vom Zweckverband an die Stadt zu entrichtenden Entgelte auf, so werden die Beteiligten einvernehmlich eine Sachverständige oder einen Sachverständigen festlegen. Die Kosten der Überprüfung durch die Sachverständige oder den Sachverständigen trägt die Vertragspartei, die eine Änderung verlangt; bei beiderseitigem Verlangen trägt jede Partei die Hälfte.
- 5) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dieser Vereinbarung ist München.

§ 18

Kündigung

- 1) Die Vereinbarung kann von den Beteiligten gekündigt werden, wenn die ihr zugrundeliegenden Voraussetzungen wegfallen oder sich ändern. Die Kündigung muss ein Jahr vor dem Zeitpunkt erklärt werden, zu dem die Vereinbarung außer Kraft treten soll.
- 2) Die Stadt kann die Vereinbarung fristlos kündigen, wenn der Zweckverband Bauleitplänen oder Baugesuchen zustimmt, die nach der in § 5 Abs. 3 genannten Berechnung zu einer Überschreitung des Abwasserzuflusses führen können, zu dessen Abnahme sich die Stadt verpflichtet hat.
- 3) Die Zweckvereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Frist von fünf Jahren zum Jahresende eines jeden Jahres ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- 4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 19

Schlichtung von Streitigkeiten

Die Parteien arbeiten vertrauensvoll in wechselseitiger Konsultation zusammen. Bei unüberbrückbaren Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus der Zweckvereinbarung wird vor Einleitung eines förmlichen Rechtsstreits die Regierung von Oberbayern zur Schlichtung angerufen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die derzeit gültige Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Zweckverband über den gleichen Gegenstand vom 04.12.2013 / 26.03.2015, veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 9 / 2015 Seite 108 außer Kraft.

Zweckverband zur Abwasserbe-seitigung im
Hachinger Tal

Landeshauptstadt München
Münchner Stadtentwässerung

Taufkirchen, den

München, den

.....
Ullrich Sander
Verbandsvorsitzender

.....
Bernd Fuchs
Erster Werkleiter

.....
Robert Schmidt
Zweiter Werkleiter

Die Landeshauptstadt München, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die Werkleitung der Münchner Stadtentwässerung, Friedenstraße 40, 81671 München

- Stadt -

und

der Würmtal-Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

-Zweckverband -

schließen auf Grund des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) folgende

ZWECKVEREINBARUNG:

Präambel

Die Vertragsparteien sind nach Art. 34 BayWG jeweils zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Vor dem Hintergrund örtlicher Gegebenheiten, der Entsorgungssicherheit in den jeweiligen Gebieten und Berücksichtigung von Umweltbelangen besteht bei der Abwasserbeseitigung eine enge Kooperation zwischen der Stadt und dem Zweckverband.

Zudem sind die Stadt und der Zweckverband davon überzeugt, dass durch diese langfristig angelegte interkommunale Zusammenarbeit eine nachhaltige Sicherstellung der wirtschaftlichen und effektiven Abwasserbeseitigung realisiert wird. Synergieeffekte können genutzt werden, nicht erforderliche zusätzliche Abwasserbeseitigungsinfrastrukturen mit entsprechendem Ressourceneinsatz und technischem sowie personellem Aufwand werden vermieden.

Ferner können kleinere dezentrale Kläranlagen, mit geringeren Umweltschutzanforderungen als große Anlagen, vermieden werden. Ziel ist eine insbesondere im Hinblick auf den Gewässerschutz umweltverträgliche Abwasserbeseitigung auf hohem technischem Niveau.

§ 1

Gegenstand und Aufgabenübertragung

- 1) Der Zweckverband ist in seinem Verbandsgebiet für die öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung (nur Schmutzwasser) nach § 56 WHG und Art. 34 BayWG zuständig. Der Zweckverband betreibt hierfür ein Kanalnetz, in dem das anfallende Schmutzwasser gesammelt wird. Die Behandlung des Abwassers, die Einleitung in den Vorfluter sowie die Entwässerung und Entsorgung des daraus entstehenden Klärschlammes erfolgen durch die Stadt. Das Abwasser wird hierfür an den in § 3 definierten Übergabestellen an die Stadt übergeben.
- 2) Der Zweckverband überträgt diese Teilaufgaben der Behandlung, des Einleitens sowie der Klärschlamm-entwässerung und -entsorgung mit allen Rechten und Pflichten zur alleinigen Erfüllung auf die Stadt (delegierende Übertragung). Die Aufgabenübertragung umfasst alle zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung nach §§ 54 ff. WHG ab der Übergabestelle erforderlichen Tätigkeiten. Für die Abwasserbeseitigung bis zu den Übergabestellen bleibt der Zweckverband allein zuständig.
- 3) Der Übergang von Befugnissen, im Gebiet der dem Zweckverband angeschlossenen Gemeinden Dritten gegenüber hoheitlich tätig zu werden, wird ausgeschlossen, soweit nicht in dieser Zweckvereinbarung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- 4) Die Verpflichtung der Stadt zur Übernahme des Abwassers und die genaue Ausgestaltung der Einleitvorgaben richten sich nach den folgenden Bestimmungen.

- 5) Die Behandlung einzelner an die Entwässerungseinrichtung des jeweils anderen Gemeindegebiets angeschlossener Grundstücke richtet sich nach III.

I.

Umfang der Nutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung

§ 2

Übernahme von Abwasser aus dem Gebiet des Zweckverbandes

- 1) Die Stadt verpflichtet sich, das Abwasser, das aus dem Schmutzwasserkanalnetz der Gemeinden Gauting, Gräfelfing, Krailling und Planegg dem Entwässerungsnetz des Zweckverbandes zufließt, ohne Vorbehandlung durch den Zweckverband für die Dauer der vorliegenden Vereinbarung abzunehmen.
- 2) Die Einleitmenge ist derzeit begrenzt auf 89.500 Einwohnerwerte, das entspricht 447,5 Litern Schmutzwasser pro Sekunde, jeweils gemessen am größten Stundenabfluss (vgl. § 5 Abs. 3 Buchst. a)). Eine beabsichtigte Ausweitung dieser Einleitmenge bedarf einer frühzeitigen Einigung insbesondere bezüglich der technischen Bewertung und der Anpassung des einheitlichen Vergütungsmodells laut § 11 Abs.1.
- 3) Die Verpflichtung der Stadt nach Absatz 1 erstreckt sich nicht auf Niederschlagswasser, das im Gebiet des Zweckverbandes anfällt. Dieses Wasser wird nach den wasserrechtlichen und ortsrechtlichen Bestimmungen beseitigt.

§ 3

Vorhaltung der Vorflutkanäle und Anschlusspunkte

- 1) Die Stadt verpflichtet sich, für die Dauer dieser Vereinbarung genügend große Vorflutkanäle und Klärwerke vorzuhalten, um die in § 2 genannte Abwassermenge aufnehmen und reinigen zu können.
- 2) Der Zweckverband übergibt das Schmutzwasser der Stadt an der Stadtgrenze an folgenden Übergabestellen:
 - a) in der Straße am Stadtpark bis zu 229,5 Liter pro Sekunde
 - b) in der Würmtalstraße bis zu 58 Liter pro Sekunde
 - c) in der Forst-Kasten-Allee bis zu 150 Liter in der Sekunde, zusammen mit dem Schmutzwasser der Gemeinde Neuried. Das Schmutzwasser wird von Planegg in einer Druckrohrleitung nach Neuried gepumpt
 - d) am Haidelweg bis zu 10 Liter pro Sekunde

Der Zweckverband kann im Bedarfsfall bis zu 150 Liter pro Sekunde über die Abwasserdruckleitung Planegg – Neuried nach Neuried überleiten und der Stadt an der Übergabestelle der Gemeinde Neuried an der Forst-Kasten-Allee übergeben. Diese Zweckvereinbarung steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Zweckverband weiterhin das Recht hat, sein Schmutzwasser durch das Kanalnetz der Gemeinde Neuried nach München durchzuleiten, sofern er dieses nicht ab Entfallen des Rechts über die in Abs. 2 Satz 1 a), b) oder d) bezeichneten Übergabestellen oder eine neu zwischen den Vertragsparteien festgelegte Übergabestelle übergibt.

- 3) Dem Zweckverband wird gestattet, nach vorheriger Unterrichtung der Stadt, die ersten Einsteigschächte der Stadt an der Stadtgrenze zur Durchführung von Arbeiten am Entwässerungsnetz des Zweckverbandes zu benutzen. Der Zweckverband ist verpflichtet, während der Dauer der Benutzung die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Straßenverkehrs zu treffen und die Schächte nach der Benutzung wieder in einen betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu versetzen.

§ 4

Herstellung der Entwässerungsnetze des Zweckverbandes

- 1) Die Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung seines Entwässerungsnetzes ist Aufgabe des Zweckverbandes.
- 2) Der Zweckverband wirkt darauf hin, dass die Gemeinden, die ganz oder teilweise durch Einrichtungen des Zweckverbands entwässert werden,
 - a) in ihren Flächennutzungsplänen das in die städtische Entwässerungseinrichtung zu entwässernde Gebiet ausweisen,
 - b) die Stadt vor solchen Neuanlagen, Änderungen oder Erweiterungen der Bauleitpläne anhören, mit denen eine Ausdehnung von Siedlungsgebieten verbunden ist (vgl. § 4 BauGB).
- 3) Bis zum 1. März eines jeden Jahres hat der Zweckverband der Stadt mit Stand vom 1. Januar mitzuteilen:
 - a) die Länge des Kanalnetzes,
 - b) die Zahl der angeschlossenen natürlichen Einwohnerinnen und Einwohner,
 - c) die angeschlossenen gewerblichen Einleitenden nach Einwohnergleichwerten,
 - d) den Zuwachs unter a) bis c) im vorangegangenen Jahr.
- 4) In Zeitabschnitten von jeweils fünf Jahren übermittelt der Zweckverband einen Übersichtsplan des bestehenden Kanalnetzes. Dies erfolgt erstmals mit Stand 31.12.2023 bis 01.03.2024.

§ 5

Kontrolle des Abwasserzuflusses

- 1) Die Stadt kann nach vorheriger Absprache und auf Kosten des Zweckverbandes an den Übergabestellen Messeinrichtungen einbauen und betreiben, um den Abwasserzufluss nach Menge, Beschaffenheit und Zusammensetzung zu messen. Bei Steuerbarkeit der zu erbringenden Leistungen wird die gesetzliche Umsatzsteuer in ihrer jeweils gültigen Höhe erhoben.
- 2) Sofern die Stadt an den Übergabestellen Messeinrichtungen betreibt, werden dem Zweckverband einmal jährlich das Auswertungsergebnis sowie die gesamten, von der Stadt abgelesenen Zählerstände mitgeteilt. Der Zweckverband erhält einen Schlüssel zum jeweiligen Schaltschrank und zur Aufzeichnungseinrichtung. Der Zweckverband kann die Messdaten auch online abfragen, muss aber die Kosten für die dafür erforderliche Hard- und Software sowie für deren Unterhalt selbst tragen.
- 3) Um sicherzustellen, dass der in § 2 genannte größte Stundenabfluss nicht überschritten wird, verpflichtet sich der Zweckverband bei seinen Stellungnahmen zur Ortsplanung und zu Baugesuchen von den nachstehend aufgeführten Werten auszugehen. Desgleichen stellt er sicher, dass die Gemeinden, die ganz oder teilweise durch seine Einrichtungen entwässert werden, bei ihrer Ortsplanung die folgenden Werte zu Grunde legen:
 - a) Die anfallende Abwassermenge wird nach dem größten Stundenabfluss und zwar dem vierzehnten Teil des 24-stündigen Abflusses errechnet. Somit ergibt sich ein Schmutzwasserabfluss für 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte $(1.000 \times 250) : (14 \times 60 \times 60) = 4,96$ Liter pro Sekunde, aufgerundet = 5 Liter pro Sekunde.
 - b) Für eine durchschnittliche Wohneinheit wird bei der Planung mit dem vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelten Durchschnitt der Einwohnerinnen und Einwohner pro Wohneinheit gerechnet.
 - c) Es wird von folgenden Einwohnergleichwerten ausgegangen:

1. Beherbergungsstätten, Internate, 1 Bett	=	1 Einwohner/-in
2. Camping- und Zeltplätze, 2 Personen	=	1 Einwohner/-in
3. Fabriken, Werkstätten, 2 Betriebsangehörige	=	1 Einwohner/-in
4. Büros, Geschäftshäuser, 3 Betriebsangehörige	=	1 Einwohner/-in
5. Gaststätten mit üblicher Nutzung, 3 Sitzplätze	=	1 Einwohner/-in
<u>Zuschläge</u>		
Für Gaststätten mit größerer Nutzung:		
bei 9- bis 10-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden, 1 Sitzplatz	=	3 Einwohner/-innen
bei 11- bis 14-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden, 1 Sitzplatz	=	4 Einwohner/-innen
bei 15- bis 18-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden, 1 Sitzplatz	=	5 Einwohner/-innen
Für Sommer- und Gartengaststätten, 15 Sitzplätze im Freien	=	1 Einwohner/-in
6. Vereins-, Boots- und Klubgebäude ohne Bewirtschaftung, 10 Benutzer/-innen	=	1 Einwohner/-in

7. Schulen ohne Bade- oder Duscheinrichtung, 10 Personen (Schüler/-innen und Erzieher/-innen)	=	1 Einwohner/-in
8. Versammlungsstätten und Sportplätze ohne Gaststättenbetrieb, 30 Besucher/-innenplätze	=	1 Einwohner/-in
9. Schulen mit Bädern, 5 Personen (Schüler/-innen und Erzieher/-innen)	=	1 Einwohner/-in
10. Altenheime, 1 Bett	=	1 Einwohner/-in
11. Pflegestationen in Altenheimen, 1 Bett	=	2 Einwohner/-innen
12. Krankenhäuser, inkl. Wohnheim und Zentraleinrichtungen, 1 Bett	=	8 Einwohner/-innen
13. Säuglingsheime, 1 Platz	=	2 Einwohner/-innen
14. Tankstellen mit Waschanlage für Kraftfahrzeuge, 1 Waschbox	=	10 Einwohner/-innen
15. Autoschnellwaschanlagen, 1 Waschstraße oder 1 Waschkelle	=	20 Einwohner/-innen
16. Sammelgaragen mit Kanalanschluss, 10 Einstellplätze oder 1 Zapfstelle	=	1 Einwohner/-in
17. Großbäckereien, 1 Beschäftigte/-r	=	1,5 Einwohner/-innen
18. Brauereien, Metzgereien, Wäschereien, chemische Reinigungen 90 m ³ Jahresabwasseranfall	=	1 Einwohner/-in
19. Brennereien, 4 hl Weingeist, Brennrecht	=	1 Einwohner/-in
Für Brennereien gilt aber nur die vorstehende Umrechnung, wenn		
1. die Schlempe landwirtschaftlich verwertet und nicht dem Kanalnetz zugeführt wird		
2. das Kartoffelwaschwasser nicht dem Kanalnetz zugeführt wird		

Für den Abwasseranfall aus anderen Nutzungsarten wird der maßgebliche Einwohnergleichwert, bezogen auf die anfallende Abwassermenge, von der Stadt nach deren Erfahrungen festgesetzt.

§ 6

Behandlung von verschmutztem Niederschlagswasser

Verschmutztes Niederschlagswasser von Manipulationsflächen darf nach Vorbehandlung in einer geeigneten Abwasserbehandlungsanlage nach dem Stand der Technik, z. B. in einem Leichtflüssigkeitsabscheider, im Rahmen des zur Verfügung stehenden Kontingents (§ 2) eingeleitet werden.

§ 7

Einleitungsverbote, Einleitung und Vorbehandlung nichthäuslicher Abwässer durch Private

- 1) Der Zweckverband verpflichtet sich gegenüber der Stadt, für den Teil seines Anschlussgebiets, dessen öffentliche Entwässerungseinrichtungen an die Vorflutkanäle angeschlossen sind, örtliche Vorschriften zu erlassen, die den Eigentümerinnen und Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke und den sonst in Frage kommenden Personen hinsichtlich der Einleitung und Vorbehandlung des Abwassers dieselben Pflichten auferlegen, wie sie für diese Personengruppen im Stadtgebiet gemäß den Regelungen der Entwässerungssatzung gelten. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelungen wird dem Zweckverband schriftlich mitgeteilt.

An die Stelle der Stadt tritt der Zweckverband in seinem Hoheitsgebiet als Anordnungs-, Zustimmungs- und Überwachungsbehörde.

- 2) Der Zweckverband verpflichtet sich gegenüber der Stadt, dieser auf Verlangen in Einzelfällen die Möglichkeit zu gewähren, an von ihr bestimmten Stellen Abwasserproben zur Untersuchung zu entnehmen, Mengenmessungen durchzuführen und Grundstücksbereiche mit Anfall nichthäuslicher Abwässer zu besichtigen. Im Falle der Übertragung der Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen (Anlagen-/Betriebsüberwachung, Abwasseruntersuchungen) auf den Zweckverband trägt die Stadt hierfür - vorbehaltlich § 12 Abs. 1 - die Kosten.
Außerdem kann die Stadt im Benehmen mit dem Zweckverband Abwassereinleitungen, die nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 unzulässig sind, im Zweckverbandsgebiet ermitteln, wenn sie den Verdacht hat, dass sie dort verursacht wurden. Der Zweckverband stellt durch entsprechende Satzungsregelungen sicher, dass Beauftragte der Stadt in derartigen Fällen Grundstücke unangemeldet betreten sowie in Aufzeichnungen über die Abwassereinleitung und in Unterlagen über die damit zusammenhängende Entsorgung von Stoffen Einsicht genommen werden kann. Der Zweckverband ist mindestens drei Tage vorher von der Stadt zu verständigen, bevor Beauftragte der Stadt auf seinem Gebiet tätig werden.
- 3) Der Zweckverband hat alle Maßnahmen (z. B. Einleitverbote) zu treffen, um etwaige schädliche Einleitungen zu verhindern. Falls trotzdem schädliche Einleitungen erfolgen, hat er unverzüglich für die unschädliche Beschaffenheit des Abwassers zu sorgen und die Stadt zu benachrichtigen.
- 4) Der Zweckverband erfasst und genehmigt die Einleitungen nichthäuslicher Abwässer nach seiner Satzung und entsprechend den hierzu geltenden städtischen Arbeitsanweisungen. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelungen wird dem Zweckverband schriftlich mitgeteilt.

Für die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen gilt:

- a) Die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen (Anlagen-/Betriebsüberwachungen, Abwasseruntersuchungen) wird grundsätzlich durch die Stadt auf Kosten des Zweckverbandes vorgenommen, der diese Kosten auf die betroffenen Betriebe im Zweckverbandsgebiet umlegen kann.
 - b) Der Zweckverband kann die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen auch in eigener Verantwortung übernehmen. Dies hat der Zweckverband spätestens sechs Monate vorher der Stadt mitzuteilen. Die hierzu geltende städtische Arbeitsanweisung ist zu beachten. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelung wird dem Zweckverband schriftlich mitgeteilt.
- Die Überwachung nichthäuslicher Abwassereinleitungen darf nur von Personen durchgeführt werden, die die fachlichen Voraussetzungen für die Anerkennung als private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft - VPSW - in der jeweils gültigen Fassung) erfüllen.
 - Abwasseruntersuchungen dürfen nur von Labors durchgeführt werden, bei denen die Anforderungen der Analytischen Qualitätssicherung (AQS) erfüllt sind. Die Stadt ist berechtigt entsprechende Nachweise der Qualifikation zu fordern.

- 5) Der Zweckverband verpflichtet sich, die Stadt, Münchner Stadtentwässerung, MSE-31 - UAbt. Kanalbetrieb, unverzüglich zu informieren, sobald
 - ihm Einleitungen bekannt werden, die zu einer Gefährdung des Kanal- und Klärwerksbetriebs, insbesondere zur Gefährdung des Betriebspersonals, führen können,
 - im Kanalnetz oder auf den angeschlossenen Grundstücken Störungen auftreten, die Abwassereinleitungen erwarten lassen, die den Bestimmungen des Absatzes 1 nicht mehr entsprechen,
 - ihm Brand- oder andere Unfälle bekannt werden, die zu unkontrollierbaren Abwassereinleitungen führen können.
- 6) Der Zweckverband meldet in seinem Anschlussgebiet die in Abs. 4 erfassten neuen Einleitenden nichthäuslicher Abwässer sowie neue Betriebsbereiche, bei denen gefährliche Stoffe in nicht unerheblichen Mengen vorhanden sind. Der Zweckverband übermittelt der Stadt jeweils zum 1. März einen Jahresbericht (Stand: 1. Januar) mit mindestens folgenden Angaben und Unterlagen:
 - Lagepläne der Grundstücke mit Probenahmestellen,
 - Erfassungsbögen über nichthäusliche Abwassereinleitende und Angaben zur Art und Menge der gelagerten gefährlichen Stoffe,
 - Zustimmungen zur Einleitung nichthäuslicher Abwässer nach der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes,
 - Genehmigungen nach § 58 WHG.
- 7) Falls der Zweckverband die Überwachung in eigener Verantwortung durchführt, teilt er der Stadt die Abwasseruntersuchungsergebnisse samt den Grenzwertüberschreitungen mit. Stillgelegte Einleitungen nichthäuslicher Abwässer meldet der Zweckverband mit Angabe des Zeitpunktes an die Stadt.
- 8) Der Zweckverband wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass schädliche Einleitungen Gefahren für Leib und Leben der in den Entwässerungseinrichtungen beschäftigten Personen hervorrufen, dass ferner durch sie erhebliche finanzielle Schäden, insbesondere auch an den von Dritten betriebenen Anlagen zur biologischen Nachreinigung des Abwassers sowie an anderen Anlagen zur Klärung und Beseitigung des Abwassers, entstehen können und dass bei Durchleitungen schädlicher Abwässer in die Gewässer strafbare Handlungen vorliegen können.

§ 8

Serviceleistungen der Stadt

Sonstige Serviceleistungen, die die Stadt (soweit zulässig) im Auftrag des Zweckverbandes durchführt, werden auf der Basis des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in einer eigenen Vereinbarung geregelt.

§ 9

Einschüttstellen für Fäkalschlamm

- 1) Die Stadt betreibt mehrere Fäkalschlammeinschüttstellen für ihre Bürgerinnen und Bürger. Die Benutzung der Einschüttstellen durch den Zweckverband setzt eine gesonderte vertragliche Vereinbarung mit der Stadt voraus.
- 2) Sollten einzelne oder alle Einschüttstellen für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt nicht mehr benötigt werden, wird sie die Stadt schließen. Der Zweckverband hat in diesem Fall für eine ordnungsgemäße Entsorgung des Einschüttgutes zu sorgen.

§ 10

Haftung

- 1) Der Zweckverband haftet der Stadt für Schäden, die durch die Nichteinhaltung dieser Vereinbarung entstehen, nach Maßgabe der allgemeinen Rechtsvorschriften.
- 2) Der Zweckverband haftet der Stadt darüber hinaus ohne Rücksicht auf Verschulden für Schäden, die der Stadt oder Dritten dadurch entstehen, dass dem Kanalnetz im Gebiet des Zweckverbands schädliche Stoffe zugeführt werden. Die Stadt verpflichtet sich, in zumutbarem Rahmen dem Zweckverband, bei der Feststellung einer oder eines Schadenverursachenden behilflich zu sein.
- 3) Die Stadt haftet für Schäden, die dem Zweckverband durch Störungen im städtischen Kanalnetz entstehen, nur im Rahmen der allgemeinen Rechtsvorschriften. Bei sonstigen Schäden haftet die Stadt dem Zweckverband nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

II.

Entgelte für die Aufgabenerfüllung und Nutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung und Kostenersatz für Leistungen der Stadt

§ 11

Laufendes Entgelt

- 1) Für die Übernahme des Abwassers zahlt der Zweckverband ein Entgelt, das den Aufwendungen der Stadt für die Weiterleitung des vom Zweckverband angelieferten Abwassers, für seine Reinigung und für die Entsorgung des daraus entstandenen Klärschlammes entspricht. Dieses Entgelt wird auf der Grundlage des Rechenmodells des Gutachtens des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbandes vom 13. Februar 1989 für die darin genannten Gemeinden und Zweckverbände einheitlich ermittelt. Die bei dieser Berechnung anfallenden Kosten gehen in die von den Nachbargemeinden und Zweckverbänden zu tragende Kostenmasse ein.
- 2) Zu den vereinbarten Entgelten ist bei Steuerbarkeit der zu erbringenden Leistungen die gesetzliche Umsatzsteuer in ihrer jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen.

- 3) Die aus dem Gebiet des Zweckverbandes dem städt. Entwässerungsnetz zugeführte Abwassermenge wird nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 gemessen. Die Messergebnisse werden der Berechnung des Entgelts zugrundegelegt.
Muss die Jahresabwassermenge rechnerisch ermittelt werden, so berechnet sie sich nach dem Wasserverbrauch auf den angeschlossenen Grundstücken. Hiervon werden die Wassermengen abgezogen, die nachweislich nicht der Kanalisation zugeführt werden. Dazu hat der Zweckverband der Stadt den Wasserverbrauch mitzuteilen.
In gleicher Weise wird für das Abwasser von den Grundstücken verfahren, die wegen zu geringem Abwasseranfall ohne Messeinrichtung angeschlossen werden. Hierbei wird auf den Wasserbezug aus gemeindlichen und aus privaten Wasserversorgungsanlagen, z. B. aus Brunnen, abgestellt. Der Zweckverband stellt sicher, dass durch den Erlass entsprechender ortsrechtlicher Vorschriften der Wasserverbrauch in ausreichender Weise ermittelt werden kann. Ein weiterer Abzug wegen evtl. dem Kanalnetz nicht zugeführten, auf den angeschlossenen Grundstücken verbrauchten Frischwassers wird ausgeschlossen.
- 4) Die Ermittlung der vom Zweckverband über die Übergabestelle der Gemeinde Neuried tatsächlich eingeleiteten Abwassermenge ist nicht Gegenstand dieser Zweckvereinbarung, sondern Aufgabe des Zweckverbands und der Gemeinde Neuried. Die von diesen gemeinsam schriftlich festgestellte Menge wird der Stadt bis zum 30.04. des Folgejahres übermittelt. Sofern der Stadt die ermittelte Menge nicht fristgerecht vorgelegt wird, kann sie die Rechnung für die gesamte bei der Stadt eingeleitete Menge an die Gemeinde Neuried stellen. Alternativ kann die Stadt bei nicht fristgerechter Meldung die Menge rechnerisch ermitteln.
- 5) Der Zweckverband entrichtet das Entgelt in dem auf die Einleitung folgenden Jahr nach Zusendung der Abrechnung durch die Stadt.
Am 31.03. wird eine 1. Abschlagszahlung in Höhe von 50 % der Abrechnungssumme des dem Vorjahr vorausgegangenen Jahres, am 30.09. wird eine 2. Abschlagszahlung in Höhe von 50 % des Vorjahresentgeltes erhoben, dazu legt die Stadt dem Zweckverband die Entgeltabrechnung für das Vorjahr bis zum 30.06. vor.
- 6) Für Abwasser, das gegenüber durchschnittlichem häuslichen Abwasser eine höhere Verschmutzung aufweist, erhebt der Zweckverband zum unter Absatz 1 ermittelten Entgelt einen Zuschlag, der sich analog der jeweils gültigen Regelung der Stadt über den Starkverschmutzerzuschlag berechnet. Der zu erhebende Zuschlag verbleibt beim Zweckverband.
- 7) Auf Wunsch wird dem Zweckverband Einsicht in die Unterlagen der Berechnung gewährt.

§ 12

Kostenersatz für Leistungen der Stadt

- 1) Der Zweckverband ersetzt der Stadt die Kosten zuzüglich gegebenenfalls anfallender Umsatzsteuer, die ihr entstehen für
 - die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen, falls die Stadt die Aufgabe gemäß § 7 Abs. 4 übernommen hat.
 - die Feststellung unzulässiger Abwassereinleitungen (§ 7 Abs. 2 Satz 2) im Zweckverbandgebiet und im Stadtgebiet einschließlich der Kosten für Abwasseruntersuchungen, wenn die oder der Verursachende im Zweckverbandgebiet festgestellt wurde.

- 2) Die Kosten werden nach den jeweils aktuellen Kostensätzen der Betriebskostenabrechnung der Münchner Stadtentwässerung berechnet.
- 3) Die Kosten für die Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben einschließlich mengenproportionaler Probenahmen werden nach den in der Münchner Entwässerungsabgabensatzung festgelegten Gebührensätzen für die Entnahme und Untersuchung nichthäuslicher Abwassereinleitungen in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt.

§ 13

Einzahlung

Die nach dieser Vereinbarung an die Stadt zu entrichtenden Beträge bzw. Einmalzahlungen sind auf das auf der Rechnung angegebene Bankkonto der Münchner Stadtentwässerung unter Angabe der Belegnummer zu überweisen. Sie werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, einen Monat nach Rechnungsstellung durch die Stadt zur Zahlung fällig. Bei verspäteter Zahlung fallen Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank an (§§ 288, 289 BGB).

III.

Behandlung der außerhalb der jeweiligen Hoheitsgebiete gelegenen Grundstücke

§ 14

Übertragung der Aufgabe an die Stadt

- 1) Anwesen auf dem Gebiet des Zweckverbandes, die unmittelbar an das städtische Kanalnetz angeschlossen sind oder im Zeitraum der Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung angeschlossen werden, unterliegen der städtischen Entwässerungssatzung vom 28.08.2018 (MüAbl. S. 359) in der jeweils gültigen Fassung und der städtischen Entwässerungsabgabensatzung vom 28.11.2005, zuletzt geändert am 28.08.2018 (MüAbl. S. 356) in der jeweils gültigen Fassung. Die jeweiligen Grundstücke sind in der städtischen Entwässerungssatzung einzeln aufgeführt.
- 2) Die Stadt ist berechtigt, alle zum Vollzug dieser Satzungen notwendigen Maßnahmen wie im übrigen Stadtgebiet zu treffen.
- 3) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtungen werden von der Stadt nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und der Erforderlichkeit bestimmt. Es besteht kein Anspruch des Zweckverbandes darauf, dass die Stadt die Entwässerungseinrichtung oder Teile von ihr erweitert oder abändert.

§ 15

Übertragung der Aufgabe an den Zweckverband

- 1) Anwesen im Gebiet der Landeshauptstadt München, die unmittelbar an das Kanalnetz des Zweckverbandes angeschlossen sind oder im Zeitraum der Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung angeschlossen werden, unterliegen der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes vom 15.12.2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 54 des Landkreises München vom 30.12.2020 in der jeweils gültigen Fassung und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes vom 15.12.2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 54 des Landkreises München vom 30.12.2020 in der jeweils gültigen Fassung. Die jeweiligen Grundstücke sind in der städtischen Entwässerungssatzung vom 28.08.2018 (MüAbl. S. 359) in der jeweils gültigen Fassung einzeln aufgeführt.
- 2) Der Zweckverband ist berechtigt, alle zum Vollzug dieser Satzungen notwendigen Maßnahmen wie im übrigen Verbandsgebiet zu treffen.
- 3) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtungen werden vom Zweckverband nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und der Erforderlichkeit bestimmt. Es besteht kein Anspruch der Stadt darauf, dass der Zweckverband die Entwässerungseinrichtung oder Teile von ihr erweitert oder abändert.

§ 16

Vorlage von Bauanträgen

- 1) Der Zweckverband verpflichtet sich, der Stadt sämtliche Bauanträge zur Stellungnahme vorzulegen, die eine bauliche Veränderung der in § 14 Abs. 1 angesprochenen Grundstücke betreffen. Er verpflichtet sich, bei der Weiterleitung der Baugesuche an das Landratsamt die Stellungnahme der Stadt mit vorzulegen.
- 2) Die Stadt verpflichtet sich, dem Zweckverband sämtliche Bauanträge zur Stellungnahme vorzulegen, die eine bauliche Veränderung der in § 15 Abs. 1 angesprochenen Grundstücke betreffen.

IV.

Schlussbestimmungen

§ 17

Änderung der Zweckvereinbarung

- 1) Änderungen und Ergänzungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 2) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt.

- 3) Die Beteiligten erklären sich bereit, auf Wunsch einer Vertragspartei in Verhandlungen zur Überprüfung dieser Vereinbarung einzutreten. Insbesondere verpflichten sich der Zweckverband und die Stadt nach Verbindlichkeit des Regionalplanes bzw. der Richtwerte für die Einwohner/-innen- und Arbeitsplatzentwicklung oder bei entsprechenden Änderungen in den regionalplanerischen Zielvorstellungen - soweit erforderlich - eine entsprechende Änderung des Abwasserkontingents zu vereinbaren.
- 4) Treten Meinungsverschiedenheiten über die angemessene Höhe der vom Zweckverband an die Stadt zu entrichtenden Entgelte auf, so werden die Beteiligten einvernehmlich eine Sachverständige oder einen Sachverständigen festlegen. Die Kosten der Überprüfung durch die Sachverständige oder den Sachverständigen trägt die Vertragspartei, die eine Änderung verlangt; bei beiderseitigem Verlangen trägt jede Vertragspartei die Hälfte.
- 5) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dieser Vereinbarung ist München.

§ 18

Kündigung

- 1) Die Vereinbarung kann von den Beteiligten gekündigt werden, wenn die ihr zugrundeliegenden Voraussetzungen wegfallen oder sich ändern. Die Kündigung muss ein Jahr vor dem Zeitpunkt erklärt werden, zu dem die Vereinbarung außer Kraft treten soll.
- 2) Die Stadt kann die Vereinbarung fristlos kündigen, wenn der Zweckverband Bauleitplänen oder Baugesuchen zustimmt, die nach der in § 5 Abs. 3 genannten Berechnung zu einer Überschreitung des Abwasserzuflusses führen können, zu dessen Abnahme sich die Stadt verpflichtet hat.
- 3) Die Zweckvereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Frist von fünf Jahren zum Jahresende eines jeden Jahres ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- 4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 19

Schlichtung von Streitigkeiten

Die Parteien arbeiten vertrauensvoll in wechselseitiger Konsultation zusammen. Bei unüberbrückbaren Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus der Zweckvereinbarung wird vor Einleitung eines förmlichen Rechtsstreits die Regierung von Oberbayern zur Schlichtung angerufen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die derzeit gültige Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Zweckverband über den gleichen Gegenstand vom 19.06.2013 / 26.03.2015, veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 9 / 2015 Seite 122 außer Kraft.

Würmtal-Zweckverband

Landeshauptstadt München
Münchner Stadtentwässerung

Planegg, den

München, den

.....
Rudolph Haux
Verbandsvorsitzender

.....
Bernd Fuchs
Erster Werkleiter

.....
Robert Schmidt
Zweiter Werkleiter

Die Landeshauptstadt München, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die Werkleitung der Münchner Stadtentwässerung, Friedenstraße 40, 81671 München

- Stadt -

und

die Versorgungs-, Bau- und Servicegesellschaft (VBS) AöR, Kommunalunternehmen der Gemeinde Pullach i. Isartal, vertreten durch den technischen und kaufmännischen Vorstand, Johann-Bader-Straße 21, 82049 Pullach i. Isartal

- VBS -

schließen auf Grund des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) folgende

ZWECKVEREINBARUNG:

Präambel

Die Vertragsparteien sind nach Art. 34 BayWG jeweils zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Vor dem Hintergrund örtlicher Gegebenheiten, der Entsorgungssicherheit in den jeweiligen Gebieten und der Berücksichtigung von Umweltbelangen besteht bei der Abwasserbeseitigung eine enge Kooperation zwischen der Stadt und der VBS.

Zudem sind die Stadt und die VBS davon überzeugt, dass durch diese langfristig angelegte interkommunale Zusammenarbeit eine nachhaltige Sicherstellung der wirtschaftlichen und effektiven Abwasserbeseitigung realisiert wird. Synergieeffekte können genutzt werden, nicht erforderliche zusätzliche Abwasserbeseitigungsinfrastrukturen mit entsprechendem Ressourceneinsatz und technischem sowie personellem Aufwand werden vermieden.

Ferner können kleinere dezentrale Kläranlagen, mit geringeren Umweltschutzanforderungen als große Anlagen, vermieden werden. Ziel ist eine insbesondere im Hinblick auf den Gewässerschutz umweltverträgliche Abwasserbeseitigung auf hohem technischem Niveau.

§ 1

Gegenstand und Aufgabenübertragung

- 1) Die VBS ist in ihrem Gebiet für die öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach § 56 WHG und Art. 34 BayWG zuständig. Die VBS betreibt hierfür ein Kanalnetz, in dem das anfallende Schmutzwasser gesammelt wird. Die Behandlung des Abwassers, die Einleitung in den Vorfluter sowie die Entwässerung und Entsorgung des daraus entstehenden Klärschlammes erfolgen durch die Stadt. Das Abwasser wird hierfür an den in § 3 definierten Übergabestellen an die Stadt übergeben.
- 2) Die VBS überträgt diese Teilaufgaben der Behandlung, des Einleitens sowie der Klärschlamm-entwässerung und -entsorgung mit allen Rechten und Pflichten zur alleinigen Erfüllung auf die Stadt (delegierende Übertragung). Die Aufgabenübertragung umfasst alle zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung nach §§ 54 ff. WHG ab der Übergabestelle erforderlichen Tätigkeiten. Für die Abwasserbeseitigung bis zu den Übergabestellen bleibt die VBS allein zuständig.
- 3) Der Übergang von Befugnissen, im Gebiet der Gemeinde Pullach i. Isartal Dritten gegenüber hoheitlich tätig zu werden, wird ausgeschlossen, soweit nicht in dieser Zweckvereinbarung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- 4) Die Verpflichtung der Stadt zur Übernahme des Abwassers und die genaue Ausgestaltung der Einleitvorgaben richten sich nach den folgenden Bestimmungen.

- 5) Die Behandlung einzelner an die Entwässerungseinrichtung des jeweils anderen Gemeindegebiets angeschlossener Grundstücke richtet sich nach III.

I.

Umfang der Nutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung

§ 2

Übernahme von Abwasser aus dem Gebiet der VBS

- 1) Die Stadt verpflichtet sich, das Abwasser aus dem Schmutzwasserkanalnetz der VBS ohne Vorbehandlung durch die VBS für die Dauer der vorliegenden Vereinbarung abzunehmen.
- 2) Die Einleitmenge ist derzeit begrenzt auf 40.000 Einwohnerwerte, das entspricht 200 Litern Schmutzwasser pro Sekunde, jeweils gemessen am größten Stundenabfluss (vgl. § 5 Abs. 3 Buchst. a)). Eine beabsichtigte Ausweitung dieser Einleitmenge bedarf einer frühzeitigen Einigung insbesondere bezüglich der technischen Bewertung und der Anpassung des einheitlichen Vergütungsmodells laut § 11 Abs.1.
- 3) Die Verpflichtung der Stadt nach Absatz 1 erstreckt sich nicht auf Niederschlagswasser, das im Gebiet der Gemeinde Pullach i. Isartal anfällt. Dieses Wasser wird nach den wasserrechtlichen und ortsrechtlichen Bestimmungen beseitigt.

§ 3

Vorhaltung der Vorflutkanäle und Anschlusspunkte

- 1) Die Stadt verpflichtet sich, für die Dauer dieser Vereinbarung genügend große Vorflutkanäle und Klärwerke vorzuhalten, um die in § 2 genannte Abwassermenge aufnehmen und reinigen zu können.
- 2) Die VBS übergibt das Abwasser der Stadt an der Stadtgrenze an folgenden Übergabestellen:
 - a) in der Wolfratshauer Straße bis zu 30 Liter Schmutzwasser pro Sekunde
 - b) in der Wilhelm-Leibl-Straße bis zu 120 Liter Schmutzwasser pro Sekunde
 - c) am Josef-Schwarz-Weg bis zu 47 Liter Schmutzwasser pro Sekunde
 - d) an der Conwentzstraße bis zu 3 Liter pro Sekunde

Die Gemeinde Baierbrunn kann an der Übergabestelle in der Wolfratshauer Straße bis zu 28 Liter Schmutzwasser pro Sekunde zusätzlich einleiten. Dazu muss die VBS für die Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung der Gemeinde Baierbrunn das Recht einräumen, ihr Schmutzwasser durch ihr Kanalnetz nach München durchzuleiten.

- 3) Der VBS wird gestattet, nach vorheriger Unterrichtung der Stadt, die ersten Einsteigschächte der Stadt an der Stadtgrenze zur Durchführung von Arbeiten am Entwässerungsnetz der VBS zu benutzen. Die VBS ist verpflichtet, während der Dauer der Benutzung die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Straßenverkehrs zu treffen und die Schächte nach der Benutzung wieder in einen betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu versetzen.

§ 4

Herstellung der Entwässerungsnetze der VBS

- 1) Die Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung ihres Entwässerungsnetzes ist Aufgabe der VBS.
- 2) Die VBS verpflichtet sich, dass sie
 - a) auf die Gemeinde Pullach i. Isartal einwirkt, dass diese in ihrem Flächennutzungsplan das in die städtische Entwässerungseinrichtung zu entwässernde Gebiet ausweist,
 - b) die Gemeinde Pullach i. Isartal veranlasst, die Stadt vor Neuanlagen, Änderungen oder Erweiterungen der Bauleitpläne anzuhören, mit denen eine Ausdehnung von Siedlungsgebieten verbunden ist (vgl. § 4 BauGB).
- 3) Bis zum 1. März eines jeden Jahres hat die VBS der Stadt mit Stand vom 1. Januar mitzuteilen:
 - a) die Länge des Kanalnetzes,
 - b) die Zahl der angeschlossenen natürlichen Einwohnerinnen und Einwohner,
 - c) die angeschlossenen gewerblichen Einleitenden nach Einwohnergleichwerten,
 - d) den Zuwachs unter a) bis c) im vorangegangenen Jahr.
- 4) In Zeitabschnitten von jeweils fünf Jahren übermittelt die VBS einen Übersichtsplan des bestehenden Kanalnetzes. Dies erfolgt erstmals mit Stand 31.12.2023 bis 01.03.2024.

§ 5

Kontrolle des Abwasserzuflusses

- 1) Die Stadt kann nach vorheriger Absprache und auf Kosten der VBS an den Übergabestellen Messeinrichtungen einbauen und betreiben, um den Abwasserzufluss nach Menge, Beschaffenheit und Zusammensetzung zu messen. Bei Steuerbarkeit der zu erbringenden Leistungen wird die gesetzliche Umsatzsteuer in ihrer jeweils gültigen Höhe erhoben.
- 2) Sofern die Stadt an den Übergabestellen Messeinrichtungen betreibt, werden der VBS einmal jährlich das Auswertungsergebnis sowie die gesamten, von der Stadt abgelesenen Zählerstände mitgeteilt. Die VBS erhält einen Schlüssel zum jeweiligen Schaltschrank und zur Aufzeichnungseinrichtung. Die VBS kann die Messdaten auch online abfragen, muss aber die Kosten für die dafür erforderliche Hard- und Software sowie für deren Unterhalt selbst tragen.

3) Um sicherzustellen, dass der in § 2 genannte größte Stundenabfluss nicht überschritten wird, verpflichtet sich die VBS bei der Ortsplanung der Gemeinde Pullach i. Isartal von nachstehend aufgeführten Werten auszugehen.

- a) Die anfallende Abwassermenge wird nach dem größten Stundenabfluss und zwar dem vierzehnten Teil des 24-stündigen Abflusses errechnet. Somit ergibt sich ein Schmutzwasserabfluss für 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte $(1.000 \times 250) : (14 \times 60 \times 60) = 4,96$ Liter pro Sekunde, aufgerundet = 5 Liter pro Sekunde.
- b) Für eine durchschnittliche Wohneinheit wird bei der Planung mit dem vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelten Durchschnitt der Einwohnerinnen und Einwohner pro Wohneinheit gerechnet.
- c) Es wird von folgenden Einwohnergleichwerten ausgegangen:

1. Beherbergungsstätten, Internate, 1 Bett	=	1 Einwohner/-in
2. Camping- und Zeltplätze, 2 Personen	=	1 Einwohner/-in
3. Fabriken, Werkstätten, 2 Betriebsangehörige	=	1 Einwohner/-in
4. Büros, Geschäftshäuser, 3 Betriebsangehörige	=	1 Einwohner/-in
5. Gaststätten mit üblicher Nutzung, 3 Sitzplätze	=	1 Einwohner/-in
<u>Zuschläge</u>		
Für Gaststätten mit größerer Nutzung:		
bei 9- bis 10-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden, 1 Sitzplatz	=	3 Einwohner/-innen
bei 11- bis 14-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden, 1 Sitzplatz	=	4 Einwohner/-innen
bei 15- bis 18-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden, 1 Sitzplatz	=	5 Einwohner/-innen
Für Sommer- und Gartengaststätten, 15 Sitzplätze im Freien	=	1 Einwohner/-in
6. Vereins-, Boots- und Klubgebäude ohne Bewirtschaftung, 10 Benutzer/-innen	=	1 Einwohner/-in
7. Schulen ohne Bade- oder Duscheinrichtung, 10 Personen (Schüler/-innen und Erzieher/-innen)	=	1 Einwohner/-in
8. Versammlungsstätten und Sportplätze ohne Gaststättenbetrieb, 30 Besucher/-innenplätze	=	1 Einwohner/-in
9. Schulen mit Bädern, 5 Personen (Schüler/-innen und Erzieher/-innen)	=	1 Einwohner/-in
10. Altenheime, 1 Bett	=	1 Einwohner/-in
11. Pflegestationen in Altenheimen, 1 Bett	=	2 Einwohner/-innen
12. Krankenhäuser, inkl. Wohnheim und Zentraleinrichtungen, 1 Bett	=	8 Einwohner/-innen
13. Säuglingsheime, 1 Platz	=	2 Einwohner/-innen
14. Tankstellen mit Waschanlage für Kraftfahrzeuge, 1 Waschbox	=	10 Einwohner/-innen
15. Autoschnellwaschanlagen, 1 Waschstraße oder 1 Waschküche	=	20 Einwohner/-innen
16. Sammelgaragen mit Kanalanschluss, 10 Einstellplätze oder 1 Zapfstelle	=	1 Einwohner/-in
17. Großbäckereien, 1 Beschäftigte/-r	=	1,5 Einwohner/-innen
18. Brauereien, Metzgereien, Wäschereien, chemische Reinigungen 90 m ³ Jahresabwasseranfall	=	1 Einwohner/-in
19. Brennereien, 4 hl Weingeist, Brennrecht	=	1 Einwohner/-in
Für Brennereien gilt aber nur die vorstehende Umrechnung, wenn		

1. die Schlempe landwirtschaftlich verwertet und nicht dem Kanalnetz zugeführt wird
2. das Kartoffelwaschwasser nicht dem Kanalnetz zugeführt wird

Für den Abwasseranfall aus anderen Nutzungsarten wird der maßgebliche Einwohnergleichwert, bezogen auf die anfallende Abwassermenge, von der Stadt nach deren Erfahrungen festgesetzt.

§ 6

Behandlung von verschmutztem Niederschlagswasser

Verschmutztes Niederschlagswasser von Manipulationsflächen darf nach Vorbehandlung in einer geeigneten Abwasserbehandlungsanlage nach dem Stand der Technik, z. B. in einem Leichtflüssigkeitsabscheider, im Rahmen des zur Verfügung stehenden Kontingents (§ 2) eingeleitet werden.

§ 7

Einleitungsverbote, Einleitung und Vorbehandlung nichthäuslicher Abwässer durch Private

- 1) Die VBS verpflichtet sich gegenüber der Stadt, für den Teil des Gemeindegebietes, dessen öffentliche Entwässerungseinrichtungen an die Vorflutkanäle angeschlossen sind, örtliche Vorschriften zu erlassen, die den Eigentümerinnen und Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke und den sonst in Frage kommenden Personen hinsichtlich der Einleitung und Vorbehandlung des Abwassers dieselben Pflichten auferlegen, wie sie für diese Personengruppen im Stadtgebiet gemäß den Regelungen der Entwässerungssatzung gelten. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelungen wird der VBS schriftlich mitgeteilt.

An die Stelle der Stadt tritt die VBS in ihrem Hoheitsgebiet als Anordnungs-, Zustimmungs- und Überwachungsbehörde.

- 2) Die VBS verpflichtet sich gegenüber der Stadt, dieser auf Verlangen in Einzelfällen die Möglichkeit zu gewähren, an von ihr bestimmten Stellen Abwasserproben zur Untersuchung zu entnehmen, Mengennmessungen durchzuführen und Grundstücksbereiche mit Anfall nichthäuslicher Abwässer zu besichtigen. Im Falle der Übertragung der Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen (Anlagen-/Betriebsüberwachung, Abwasseruntersuchungen) auf die VBS trägt die Stadt hierfür - vorbehaltlich § 12 Abs. 1 - die Kosten.

Außerdem kann die Stadt im Benehmen mit der VBS Abwassereinleitungen, die nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 unzulässig sind, im Gebiet der Gemeinde Pullach i. Isartal ermitteln, wenn sie den Verdacht hat, dass sie dort verursacht wurden. Die VBS stellt durch entsprechende Satzungsregelungen sicher, dass Beauftragte der Stadt in derartigen Fällen Grundstücke unangemeldet betreten sowie in Aufzeichnungen über die Abwassereinleitung und in Unterlagen über die damit zusammenhängende Entsorgung von Stoffen Einsicht genommen werden kann. Die VBS ist mindestens drei Tage vorher von der Stadt zu verständigen, bevor Beauftragte der Stadt auf ihrem Gebiet tätig werden.

- 3) Die VBS hat alle Maßnahmen (z. B. Einleitverbote) zu treffen, um etwaige schädliche Einleitungen zu verhindern. Falls trotzdem schädliche Einleitungen erfolgen, hat sie unverzüglich für die unschädliche Beschaffenheit des Abwassers zu sorgen und die Stadt zu benachrichtigen.
- 4) Die VBS erfasst und genehmigt die Einleitungen nichthäuslicher Abwässer nach ihrer Satzung und entsprechend den hierzu geltenden städtischen Arbeitsanweisungen. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelungen wird der VBS schriftlich mitgeteilt.

Für die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen gilt:

- a) Die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen (Anlagen-/Betriebsüberwachungen, Abwasseruntersuchungen) wird grundsätzlich durch die Stadt auf Kosten der VBS vorgenommen, die diese Kosten auf die betroffenen Betriebe in ihrem Anschlussgebiet umlegen kann.
- b) Die VBS kann die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen auch in eigener Verantwortung übernehmen. Dies hat die VBS spätestens sechs Monate vorher der Stadt mitzuteilen. Die hierzu geltende städtische Arbeitsanweisung ist zu beachten. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelung wird der VBS schriftlich mitgeteilt.
 - Die Überwachung nichthäuslicher Abwassereinleitungen darf nur von Personen durchgeführt werden, die die fachlichen Voraussetzungen für die Anerkennung als private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft - VPSW - in der jeweils gültigen Fassung) erfüllen.
 - Abwasseruntersuchungen dürfen nur von Labors durchgeführt werden, bei denen die Anforderungen der Analytischen Qualitätssicherung (AQS) erfüllt sind. Die Stadt ist berechtigt, entsprechende Nachweise der Qualifikation zu fordern.
- 5) Die VBS verpflichtet sich, die Stadt, Münchner Stadtentwässerung, MSE-31 - UAbt. Kanalbetrieb, unverzüglich zu informieren, sobald
 - ihr Einleitungen bekannt werden, die zu einer Gefährdung des Kanal- und Klärwerksbetriebs, insbesondere zur Gefährdung des Betriebspersonals, führen können,
 - im Kanalnetz oder auf den angeschlossenen Grundstücken Störungen auftreten, die Abwassereinleitungen erwarten lassen, die den Bestimmungen des Absatzes 1 nicht mehr entsprechen,
 - ihr Brand- oder andere Unfälle bekannt werden, die zu unkontrollierbaren Abwassereinleitungen führen können.
- 6) Die VBS meldet in ihrem Anschlussgebiet die in Abs. 4 erfassten neuen Einleitenden nichthäuslicher Abwässer sowie neue Betriebsbereiche, bei denen gefährliche Stoffe in nicht unerheblichen Mengen vorhanden sind. Die VBS übermittelt der Stadt jeweils zum 1. März einen Jahresbericht (Stand: 1. Januar) mit mindestens folgenden Angaben und Unterlagen:
 - Lagepläne der Grundstücke mit Probenahmestellen,
 - Erfassungsbögen über nichthäusliche Abwassereinleitende und Angaben zur Art und Menge der gelagerten gefährlichen Stoffe,

- Zustimmungen zur Einleitung nichthäuslicher Abwässer nach der Entwässerungssatzung der VBS,
 - Genehmigungen nach § 58 WHG.
- 7) Falls die VBS die Überwachung in eigener Verantwortung durchführt, teilt sie der Stadt die Abwasseruntersuchungsergebnisse samt der Grenzwertüberschreitungen mit. Stillgelegte Einleitungen nichthäuslicher Abwässer meldet die VBS mit Angabe des Zeitpunktes an die Stadt.
- 8) Die VBS wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass schädliche Einleitungen Gefahren für Leib und Leben der in den Entwässerungseinrichtungen beschäftigten Personen hervorrufen, dass ferner durch sie erhebliche finanzielle Schäden, insbesondere auch an den von Dritten betriebenen Anlagen zur biologischen Nachreinigung des Abwassers sowie an anderen Anlagen zur Klärung und Beseitigung des Abwassers, entstehen können und dass bei Durchleitungen schädlicher Abwässer in die Gewässer strafbare Handlungen vorliegen können.

§ 8

Serviceleistungen der Stadt

Sonstige Serviceleistungen, die die Stadt (soweit zulässig) im Auftrag der VBS durchführt, werden auf der Basis des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in einer eigenen Vereinbarung geregelt.

§ 9

Einschüttstellen für Fäkalschlamm

- 1) Die Stadt betreibt mehrere Fäkalschlammanschüttstellen für ihre Bürgerinnen und Bürger. Die Benutzung der Einschüttstellen durch die VBS setzt eine gesonderte vertragliche Vereinbarung mit der Stadt voraus.
- 2) Sollten einzelne oder alle Einschüttstellen für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt nicht mehr benötigt werden, wird sie die Stadt schließen. Die VBS hat in diesem Fall für eine ordnungsgemäße Entsorgung ihres Einschüttgutes zu sorgen.

§ 10

Haftung

- 1) Die VBS haftet der Stadt für Schäden, die durch die Nichteinhaltung dieser Vereinbarung entstehen, nach Maßgabe der allgemeinen Rechtsvorschriften.
- 2) Die VBS haftet der Stadt darüber hinaus ohne Rücksicht auf Verschulden für Schäden, die der Stadt oder Dritten dadurch entstehen, dass dem Kanalnetz im Gebiet der VBS schädliche Stoffe zugeführt werden. Die Stadt verpflichtet sich, in zumutbarem Rahmen der VBS, bei der Feststellung einer oder eines Schadenverursachenden behilflich zu sein.

- 3) Die Stadt haftet für Schäden, die der VBS durch Störungen im städtischen Kanalnetz entstehen, nur im Rahmen der allgemeinen Rechtsvorschriften. Bei sonstigen Schäden haftet die Stadt der VBS nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

II.

Entgelte für die Aufgabenerfüllung und Nutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung und Kostenersatz für Leistungen der Stadt

§ 11

Laufendes Entgelt

- 1) Für die Übernahme des Abwassers zahlt die VBS ein Entgelt, das den Aufwendungen der Stadt für die Weiterleitung des von der VBS angelieferten Abwassers, für seine Reinigung und für die Entsorgung des daraus entstandenen Klärschlammes entspricht. Dieses Entgelt wird auf der Grundlage des Rechenmodells des Gutachtens des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbandes vom 13. Februar 1989 für die darin genannten Gemeinden und Zweckverbände einheitlich ermittelt. Die bei dieser Berechnung anfallenden Kosten gehen in die von den Nachbargemeinden und Zweckverbänden zu tragende Kostenmasse ein.
- 2) Zu den vereinbarten Entgelten ist bei Steuerbarkeit der zu erbringenden Leistungen die gesetzliche Umsatzsteuer in ihrer jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen.
- 3) Die aus dem Gebiet der VBS dem städt. Entwässerungsnetz zugeführte Abwassermenge wird nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 gemessen. Die Messergebnisse werden der Berechnung des Entgelts zugrunde gelegt.
Muss die Jahresabwassermenge rechnerisch ermittelt werden, so berechnet sie sich nach dem Wasserverbrauch auf den angeschlossenen Grundstücken. Hiervon werden die Wassermengen abgezogen, die nachweislich nicht der Kanalisation zugeführt werden. Dazu hat die VBS der Stadt den Wasserverbrauch mitzuteilen.
In gleicher Weise wird für das Abwasser von den Grundstücken verfahren, die wegen zu geringem Abwasseranfall ohne Messeinrichtung angeschlossen werden. Hierbei wird auf den Wasserbezug aus gemeindlichen und aus privaten Wasserversorgungsanlagen, z. B. aus Brunnen, abgestellt. Die VBS stellt sicher, dass durch den Erlass entsprechender ortsrechtlicher Vorschriften der Wasserverbrauch in ausreichender Weise ermittelt werden kann. Ein weiterer Abzug wegen evtl. dem Kanalnetz nicht zugeführten, auf den angeschlossenen Grundstücken verbrauchten Frischwassers wird ausgeschlossen.
- 4) Das Schmutzwasser der Gemeinde Baierbrunn wird nach Durchleitung durch das Kanalnetz der VBS an der Übergabestelle Wolfratshäuser Straße in das Kanalnetz der Stadt eingeleitet. Die Ermittlung der von der Gemeinde Baierbrunn tatsächlich eingeleiteten Wassermenge ist nicht Gegenstand dieser Zweckvereinbarung, sondern Aufgabe der VBS und der Gemeinde Baierbrunn. Die von diesen gemeinsam schriftlich festgestellte Menge wird der Stadt bis zum 30.04. des Folgejahres übermittelt. Die Rechnungsstellung der Stadt dafür soll an die Gemeinde Baierbrunn erfolgen. Sofern der Stadt die ermittelte Menge nicht fristgerecht vorgelegt wird, kann sie die Rechnung für die gesamte bei der Stadt eingeleitete Menge an die VBS stellen. Alternativ kann die Stadt bei nicht fristgerechter Meldung die Menge rechnerisch ermitteln.

- 5) Die VBS entrichtet das Entgelt in dem auf die Einleitung folgenden Jahr nach Zusendung der Abrechnung durch die Stadt.
Am 31.03. wird eine 1. Abschlagszahlung in Höhe von 50 % der Abrechnungssumme des dem Vorjahr vorausgegangenen Jahres, am 30.09. wird eine 2. Abschlagszahlung in Höhe von 50 % des Vorjahresentgeltes erhoben, dazu legt die Stadt der VBS die Entgeltabrechnung für das Vorjahr bis zum 30.06. vor.
- 6) Für Abwasser, das gegenüber durchschnittlichem häuslichen Abwasser eine höhere Verschmutzung aufweist, erhebt die VBS zum unter Absatz 1 ermittelten Entgelt einen Zuschlag, der sich analog der jeweils gültigen Regelung der Stadt über den Starkverschmutzerzuschlag berechnet. Der zu erhebende Zuschlag verbleibt bei der VBS.
- 7) Auf Wunsch wird der VBS Einsicht in die Unterlagen der Berechnung gewährt.

§ 12

Kostenersatz für Leistungen der Stadt

- 1) Die VBS ersetzt der Stadt die Kosten zuzüglich gegebenenfalls anfallender Umsatzsteuer, die ihr entstehen für
 - die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen, falls die Stadt die Aufgabe gemäß § 7 Abs. 4 übernommen hat.
 - die Feststellung unzulässiger Abwassereinleitungen (§ 7 Abs. 2 Satz 2) im Versorgungsgebiet der VBS und im Stadtgebiet einschließlich der Kosten für Abwasseruntersuchungen, wenn die oder der Verursachende im Versorgungsgebiet der VBS festgestellt wurde.
- 2) Die Kosten werden nach den jeweils aktuellen Kostensätzen der Betriebskostenabrechnung der Münchner Stadtentwässerung berechnet.
- 3) Die Kosten für die Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben einschließlich mengenproportionaler Probenahmen werden nach den in der Münchner Entwässerungsabgabensatzung festgelegten Gebührensätzen für die Entnahme und Untersuchung nichthäuslicher Abwassereinleitungen in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt.

§ 13

Einzahlung

Die nach dieser Vereinbarung an die Stadt zu entrichtenden Beträge bzw. Einmalzahlungen sind auf das auf der Rechnung angegebene Bankkonto der Münchner Stadtentwässerung unter Angabe der Belegnummer zu überweisen. Sie werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, einen Monat nach Rechnungsstellung durch die Stadt zur Zahlung fällig. Bei verspäteter Zahlung fallen Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank an (§§ 288, 289 BGB).

III.

Behandlung der außerhalb der jeweiligen Hoheitsgebiete gelegenen Grundstücke

§ 14

Übertragung der Aufgabe an die Stadt

- 1) Anwesen auf dem Gebiet der Gemeinde Pullach i. Isartal, die nicht an das Kanalnetz der VBS, sondern unmittelbar an das städtische Kanalnetz angeschlossen sind oder im Zeitraum der Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung angeschlossen werden, unterliegen der städtischen Entwässerungssatzung vom 28.08.2018 (MüAbl. S. 359) in der jeweils gültigen Fassung und der städtischen Entwässerungsabgabensatzung vom 28.11.2005, zuletzt geändert am 28.08.2018 (MüAbl. S. 356) in der jeweils gültigen Fassung. Die jeweiligen Grundstücke sind in der städtischen Entwässerungssatzung einzeln aufgeführt.
- 2) Die Stadt ist berechtigt, alle zum Vollzug dieser Satzungen notwendigen Maßnahmen wie im übrigen Stadtgebiet zu treffen.
- 3) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtungen werden von der Stadt nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und der Erforderlichkeit bestimmt. Es besteht kein Anspruch der VBS darauf, dass die Stadt die Entwässerungseinrichtung oder Teile von ihr erweitert oder abändert.

§ 15

Übertragung der Aufgabe an die VBS

- 1) Anwesen im Gebiet der Landeshauptstadt München, die unmittelbar an das Kanalnetz der VBS angeschlossen sind oder im Zeitraum der Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung angeschlossen werden, unterliegen der Entwässerungssatzung der VBS vom 08.12.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.10.2014, veröffentlicht im Isar-Anzeiger Nr. 49 vom 05.12.2019 in der jeweils gültigen Fassung und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der VBS vom 20.11.2019, veröffentlicht im Isar-Anzeiger Nr. 49 vom 05.12.2019 in der jeweils gültigen Fassung. Die jeweiligen Grundstücke sind in der städtischen Entwässerungssatzung vom 28.08.2018 (MüAbl. S. 359) in der jeweils gültigen Fassung einzeln aufgeführt.
- 2) Die VBS ist berechtigt, alle zum Vollzug dieser Satzungen notwendigen Maßnahmen wie im übrigen Gemeindegebiet zu treffen.
- 3) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtungen werden von der VBS nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und der Erforderlichkeit bestimmt. Es besteht kein Anspruch der Stadt darauf, dass die VBS die Entwässerungseinrichtung oder Teile von ihr erweitert oder abändert.

§ 16

Vorlage von Bauanträgen

- 1) Die VBS verpflichtet sich, auf die Gemeinde Pullach i. Isartal einzuwirken, der Stadt sämtliche Bauanträge zur Stellungnahme vorzulegen, die eine bauliche Veränderung der in § 14 Abs. 1 angesprochenen Grundstücke betreffen. Sie verpflichtet sich, auf die Gemeinde Pullach i. Isartal einzuwirken, dass diese dafür sorgt, dass bei der Weiterleitung der Baugesuche an das Landratsamt die Stellungnahme der Stadt mit vorgelegt wird.
- 2) Die Stadt verpflichtet sich, der VBS sämtliche Bauanträge zur Stellungnahme vorzulegen, die eine bauliche Veränderung der in § 15 Abs. 1 angesprochenen Grundstücke betreffen.

IV.

Schlussbestimmungen

§ 17

Änderung der Zweckvereinbarung

- 1) Änderungen und Ergänzungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 2) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt.
- 3) Die Vertragsparteien erklären sich bereit, auf Wunsch einer Vertragspartei in Verhandlungen zur Überprüfung dieser Vereinbarung einzutreten. Insbesondere verpflichten sich die VBS und die Stadt nach Verbindlichkeit des Regionalplanes bzw. der Richtwerte für die Einwohner/-innen- und Arbeitsplatzentwicklung oder bei entsprechenden Änderungen in den regional-planerischen Zielvorstellungen - soweit erforderlich - eine entsprechende Änderung des Abwasserkontingents zu vereinbaren.
- 4) Treten Meinungsverschiedenheiten über die angemessene Höhe der von der VBS an die Stadt zu entrichtenden Entgelte auf, so werden die Vertragsparteieneinvernehmlich eine Sachverständige oder einen Sachverständigen festlegen. Die Kosten der Überprüfung durch die Sachverständige oder den Sachverständigen trägt die Vertragspartei, die eine Änderung verlangt; bei beiderseitigem Verlangen trägt jede Vertragspartei die Hälfte.
- 5) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dieser Vereinbarung ist München.

§ 18

Kündigung

- 1) Die Vereinbarung kann von den Beteiligten gekündigt werden, wenn die ihr zugrundeliegenden Voraussetzungen wegfallen oder sich ändern. Die Kündigung muss ein Jahr vor dem Zeitpunkt erklärt werden, zu dem die Vereinbarung außer Kraft treten soll.

- 2) Die Stadt kann die Vereinbarung fristlos kündigen, wenn die Gemeinde Pullach i. Isartal Bauleitpläne erlässt oder Baugesuchen zustimmt, die nach der in § 5 Abs. 3 genannten Berechnung zu einer Überschreitung des Abwasserzuflusses führen können, zu deren Abnahme sich die Stadt verpflichtet hat.
- 3) Die Zweckvereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Frist von fünf Jahren zum Jahresende eines jeden Jahres ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- 4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 19

Schlichtung von Streitigkeiten

Die Parteien arbeiten vertrauensvoll in wechselseitiger Konsultation zusammen. Bei unüberbrückbaren Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus der Zweckvereinbarung wird vor Einleitung eines förmlichen Rechtsstreits die Regierung von Oberbayern zur Schlichtung angerufen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die derzeit gültige Vereinbarung zwischen der Stadt und der Versorgungs-, Bau- und Servicegesellschaft (VBS) AöR, Kommunalunternehmen der Gemeinde Pullach i. Isartal über den gleichen Gegenstand vom 30.07.2013 / 26.03.2015, veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 9 / 2015 Seite 115 außer Kraft.

Versorgungs-, Bau- und Servicegesellschaft
(VBS) Kommunalunternehmen

Landeshauptstadt München
Münchner Stadtentwässerung

Pullach i. Isartal, den

München, den

.....
Peter Kotzur
Technischer Vorstand

.....
Bernd Fuchs
Erster Werkleiter

.....
Tino Schiebe-Berning
Kaufmännischer Vorstand

.....
Robert Schmidt
Zweiter Werkleiter

Die Landeshauptstadt München, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die Werkleitung der Münchner Stadtentwässerung, Friedenstraße 40, 81671 München

- Stadt -

und

die Gemeinde Baierbrunn, vertreten durch den 1. Bürgermeister

- Gemeinde -

schließen auf Grund des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) folgende

ZWECKVEREINBARUNG:

Präambel

Die Vertragsparteien sind nach Art. 34 BayWG jeweils zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Vor dem Hintergrund örtlicher Gegebenheiten, der Entsorgungssicherheit in den jeweiligen Gebieten und der Berücksichtigung von Umweltbelangen besteht bei der Abwasserbeseitigung eine enge Kooperation zwischen der Stadt und der Gemeinde.

Zudem sind die Stadt und die Gemeinde davon überzeugt, dass durch diese langfristig angelegte interkommunale Zusammenarbeit eine nachhaltige Sicherstellung der wirtschaftlichen und effektiven Abwasserbeseitigung realisiert wird. Synergieeffekte können genutzt werden, nicht erforderliche zusätzliche Abwasserbeseitigungsinfrastrukturen mit entsprechendem Ressourceneinsatz und technischem sowie personellem Aufwand werden vermieden.

Ferner können kleinere dezentrale Kläranlagen, mit geringeren Umweltschutzanforderungen als große Anlagen, vermieden werden. Ziel ist eine insbesondere im Hinblick auf den Gewässerschutz umweltverträgliche Abwasserbeseitigung auf hohem technischem Niveau.

§ 1

Gegenstand und Aufgabenübertragung

- 1) Die Gemeinde ist in ihrem Gebiet für die öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach § 56 WHG und Art. 34 BayWG zuständig. Sie betreibt hierfür ein Kanalnetz, in dem das anfallende Schmutzwasser gesammelt wird. Die Behandlung des Abwassers, die Einleitung in den Vorfluter sowie die Entwässerung und Entsorgung des daraus entstehenden Klärschlammes erfolgen durch die Stadt. Das Abwasser wird hierfür an den in § 3 definierten Übergabestellen an die Stadt übergeben.
- 2) Die Gemeinde überträgt diese Teilaufgaben der Behandlung, des Einleitens sowie der Klärschlammmentwässerung und -entsorgung mit allen Rechten und Pflichten zur alleinigen Erfüllung auf die Stadt (delegierende Übertragung). Die Aufgabenübertragung umfasst alle zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung nach §§ 54 ff. WHG ab der Übergabestelle erforderlichen Tätigkeiten. Für die Abwasserbeseitigung bis zu den Übergabestellen bleibt die Gemeinde allein zuständig.
- 3) Der Übergang von Befugnissen, im Gebiet der Gemeinde Dritten gegenüber hoheitlich tätig zu werden, wird ausgeschlossen, soweit nicht in dieser Zweckvereinbarung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- 4) Die Verpflichtung der Stadt zur Übernahme des Abwassers und die genaue Ausgestaltung der Einleitvorgaben richten sich nach den folgenden Bestimmungen.

I.

Umfang der Nutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung

§ 2

Übernahme von Abwasser aus dem Gebiet der Gemeinde

- 1) Die Stadt verpflichtet sich, das Abwasser aus dem Schmutzwasserkanalnetz der Gemeinde ohne Vorbehandlung durch die Gemeinde für die Dauer der vorliegenden Vereinbarung abzunehmen.
- 2) Die Einleitmenge ist derzeit begrenzt auf 5.600 Einwohnerwerte, das entspricht 28 Litern Schmutzwasser pro Sekunde, jeweils gemessen am größten Stundenabfluss (vgl. § 5 Buchst. a)). Eine beabsichtigte Ausweitung dieser Einleitmenge bedarf einer frühzeitigen Einigung insbesondere bezüglich der technischen Bewertung und der Anpassung des einheitlichen Vergütungsmodells laut § 11 Abs. 1.
- 3) Die Verpflichtung der Stadt nach Absatz 1 erstreckt sich nicht auf Niederschlagswasser, das im Gebiet der Gemeinde anfällt. Dieses Wasser wird nach den wasserrechtlichen und ortsrechtlichen Bestimmungen beseitigt.

§ 3

Vorhaltung der Vorflutkanäle und Anschlusspunkte

- 1) Die Stadt verpflichtet sich, für die Dauer dieser Vereinbarung genügend große Vorflutkanäle und Klärwerke vorzuhalten, um die in § 2 genannte Abwassermenge aufnehmen und reinigen zu können.
- 2) Die Gemeinde übergibt das Abwasser der Stadt an der Stadtgrenze über die Übergabestelle der Gemeinde Pullach i. Isartal an der Wolfratshauer Straße. Diese Zweckvereinbarung steht unter der auflösenden Bedingung, dass die Gemeinde weiterhin das Recht hat, ihr Schmutzwasser durch das Kanalnetz der Gemeinde Pullach i. Isartal nach München durchzuleiten.

§ 4

Herstellung der Entwässerungsnetze der Gemeinde

- 1) Die Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung ihres Entwässerungsnetzes ist Aufgabe der Gemeinde.
- 2) Die Gemeinde verpflichtet sich, dass sie
 - a) in ihrem Flächennutzungsplan das in die städtische Entwässerungseinrichtung zu entwässernde Gebiet ausweist,

- b) die Stadt vor solchen Neuanlagen, Änderungen oder Erweiterungen der Bauleitpläne anhört, mit denen eine Ausdehnung von Siedlungsgebieten verbunden ist (vgl. § 4 BauGB).
- 3) Bis zum 1. März eines jeden Jahres hat die Gemeinde der Stadt mit Stand vom 1. Januar mitzuteilen:
 - a) die Länge des Kanalnetzes,
 - b) die Zahl der angeschlossenen natürlichen Einwohnerinnen und Einwohner,
 - c) die angeschlossenen gewerblichen Einleitenden nach Einwohnergleichwerten,
 - d) den Zuwachs unter a) bis c) im vorangegangenen Jahr.
- 4) In Zeitabschnitten von jeweils fünf Jahren übermittelt die Gemeinde einen Übersichtsplan des bestehenden Kanalnetzes. Dies erfolgt erstmals mit Stand 31.12.2023 bis 01.03.2024.

§ 5

Kontrolle des Abwasserzuflusses

Um sicherzustellen, dass der in § 2 genannte größte Stundenabfluss nicht überschritten wird, verpflichtet sich die Gemeinde bei ihrer Ortsplanung von nachstehend aufgeführten Werten auszugehen.

- a) Die anfallende Abwassermenge wird nach dem größten Stundenabfluss und zwar dem vierzehnten Teil des 24-stündigen Abflusses errechnet. Somit ergibt sich ein Schmutzwasserabfluss für 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte $(1.000 \times 250) : (14 \times 60 \times 60) = 4,96$ Liter pro Sekunde, aufgerundet = 5 Liter pro Sekunde.
- b) Für eine durchschnittliche Wohneinheit wird bei der Planung mit dem vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelten Durchschnitt der Einwohnerinnen und Einwohner pro Wohneinheit gerechnet.
- c) Es wird von folgenden Einwohnergleichwerten ausgegangen:
 - 1. Beherbergungsstätten, Internate, 1 Bett = 1 Einwohner/-in
 - 2. Camping- und Zeltplätze, 2 Personen = 1 Einwohner/-in
 - 3. Fabriken, Werkstätten, 2 Betriebsangehörige = 1 Einwohner/-in
 - 4. Büros, Geschäftshäuser, 3 Betriebsangehörige = 1 Einwohner/-in
 - 5. Gaststätten mit üblicher Nutzung, 3 Sitzplätze = 1 Einwohner/-in
 - Zuschläge
 - Für Gaststätten mit größerer Nutzung:
 - bei 9- bis 10-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden,
1 Sitzplatz = 3 Einwohner/-innen
 - bei 11- bis 14-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden,
1 Sitzplatz = 4 Einwohner/-innen
 - bei 15- bis 18-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden,
1 Sitzplatz = 5 Einwohner/-innen
 - Für Sommer- und Gartengaststätten, 15 Sitzplätze im Freien = 1 Einwohner/-in
 - 6. Vereins-, Boots- und Klubgebäude ohne Bewirtschaftung, 10 Benutzer/-innen = 1 Einwohner/-in

7. Schulen ohne Bade- oder Duscheinrichtung, 10 Personen (Schüler/-innen und Erzieher/-innen)	=	1 Einwohner/-in
8. Versammlungsstätten und Sportplätze ohne Gaststättenbetrieb, 30 Besucher/-innenplätze	=	1 Einwohner/-in
9. Schulen mit Bädern, 5 Personen (Schüler/-innen und Erzieher/-innen)	=	1 Einwohner/-in
10. Altenheime, 1 Bett	=	1 Einwohner/-in
11. Pflegestationen in Altenheimen, 1 Bett	=	2 Einwohner/-innen
12. Krankenhäuser, inkl. Wohnheim und Zentraleinrichtungen, 1 Bett	=	8 Einwohner/-innen
13. Säuglingsheime, 1 Platz	=	2 Einwohner/-innen
14. Tankstellen mit Waschanlage für Kraftfahrzeuge, 1 Waschbox	=	10 Einwohner/-innen
15. Autoschnellwaschanlagen, 1 Waschstraße oder 1 Waschküche	=	20 Einwohner/-innen
16. Sammelgaragen mit Kanalanschluss, 10 Einstellplätze oder 1 Zapfstelle	=	1 Einwohner/-in
17. Großbäckereien, 1 Beschäftigte/-r	=	1,5 Einwohner/-innen
18. Brauereien, Metzgereien, Wäschereien, chemische Reinigungen 90 m ³ Jahresabwasseranfall	=	1 Einwohner/-in
19. Brennereien, 4 hl Weingeist, Brennrecht Für Brennereien gilt aber nur die vorstehende Umrechnung, wenn	=	1 Einwohner/-in
1. die Schlempe landwirtschaftlich verwertet und nicht dem Kanalnetz zugeführt wird		
2. das Kartoffelwaschwasser nicht dem Kanalnetz zugeführt wird		

Für den Abwasseranfall aus anderen Nutzungsarten wird der maßgebliche Einwohnergleichwert, bezogen auf die anfallende Abwassermenge, von der Stadt nach deren Erfahrungen festgesetzt.

§ 6

Behandlung von verschmutztem Niederschlagswasser

Verschmutztes Niederschlagswasser von Manipulationsflächen darf nach Vorbehandlung in einer geeigneten Abwasserbehandlungsanlage nach dem Stand der Technik, z. B. in einem Leichtflüssigkeitsabscheider, im Rahmen des zur Verfügung stehenden Kontingents (§ 2) eingeleitet werden.

§ 7

Einleitungsverbote, Einleitung und Vorbehandlung nichthäuslicher Abwässer durch Private

- 1) Die Gemeinde verpflichtet sich gegenüber der Stadt, für ihr Anschlussgebiet örtliche Vorschriften zu erlassen, die den Eigentümerinnen und Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke und den sonst in Frage kommenden Personen hinsichtlich der Einleitung und Vorbehandlung des Abwassers dieselben Pflichten auferlegen, wie sie für diese Personengruppen im Stadtgebiet gemäß den Regelungen der Entwässerungssatzung gelten. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelungen wird der Gemeinde schriftlich mitgeteilt.

An die Stelle der Stadt tritt die Gemeinde in ihrem Hoheitsgebiet als Anordnungs-, Zustimmungs- und Überwachungsbehörde.

- 2) Die Gemeinde verpflichtet sich gegenüber der Stadt, dieser auf Verlangen in Einzelfällen die Möglichkeit zu gewähren, an von ihr bestimmten Stellen Abwasserproben zur Untersuchung zu entnehmen, Mengenmessungen durchzuführen und Grundstücksbereiche mit Anfall nichthäuslicher Abwässer zu besichtigen. Im Falle der Übertragung der Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen (Anlagen-/Betriebsüberwachung, Abwasseruntersuchungen) auf die Gemeinde trägt die Stadt hierfür - vorbehaltlich § 12 Abs. 1 - die Kosten.
Außerdem kann die Stadt im Benehmen mit der Gemeinde Abwassereinleitungen, die nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 unzulässig sind, im Gemeindegebiet ermitteln, wenn sie den Verdacht hat, dass sie dort verursacht wurden. Die Gemeinde stellt durch entsprechende Satzungsregelungen sicher, dass Beauftragte der Stadt in derartigen Fällen Grundstücke unangemeldet betreten sowie in Aufzeichnungen über die Abwassereinleitung und in Unterlagen über die damit zusammenhängende Entsorgung von Stoffen Einsicht genommen werden kann. Die Gemeinde ist mindestens drei Tage vorher von der Stadt zu verständigen, bevor Beauftragte der Stadt auf ihrem Gebiet tätig werden.
- 3) Die Gemeinde hat alle Maßnahmen (z. B. Einleitverbote) zu treffen, um etwaige schädliche Einleitungen zu verhindern. Falls trotzdem schädliche Einleitungen erfolgen, hat sie unverzüglich für die unschädliche Beschaffenheit des Abwassers zu sorgen und die Stadt zu benachrichtigen.
- 4) Die Gemeinde erfasst und genehmigt die Einleitungen nichthäuslicher Abwässer nach ihrer Satzung und entsprechend den hierzu geltenden städtischen Arbeitsanweisungen. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelungen wird der Gemeinde schriftlich mitgeteilt.

Für die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen gilt:

- a) Die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen (Anlagen-/Betriebsüberwachungen, Abwasseruntersuchungen) wird grundsätzlich durch die Stadt auf Kosten der Gemeinde vorgenommen, die diese Kosten auf die betroffenen Betriebe im Gemeindegebiet umlegen kann.
- b) Die Gemeinde kann die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen auch in eigener Verantwortung übernehmen. Dies hat die Gemeinde spätestens sechs Monate vorher der Stadt mitzuteilen. Die hierzu geltende städtische Arbeitsanweisung ist zu beachten. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelung wird der Gemeinde schriftlich mitgeteilt.
 - Die Überwachung nichthäuslicher Abwassereinleitungen darf nur von Personen durchgeführt werden, die die fachlichen Voraussetzungen für die Anerkennung als private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft - VPSW - in der jeweils gültigen Fassung) erfüllen.
 - Abwasseruntersuchungen dürfen nur von Labors durchgeführt werden, bei denen die Anforderungen der Analytischen Qualitätssicherung (AQS) erfüllt sind. Die Stadt ist berechtigt, entsprechende Nachweise der Qualifikation zu fordern.

- 5) Die Gemeinde verpflichtet sich, die Stadt, Münchner Stadtentwässerung, MSE-31 - UAbt. Kanalbetrieb, unverzüglich zu informieren, sobald
- ihr Einleitungen bekannt werden, die zu einer Gefährdung des Kanal- und Klärwerksbetriebs, insbesondere zur Gefährdung des Betriebspersonals, führen können,
 - im Kanalnetz oder auf den angeschlossenen Grundstücken Störungen auftreten, die Abwassereinleitungen erwarten lassen, die den Bestimmungen des Absatzes 1 nicht mehr entsprechen,
 - ihr Brand- oder andere Unfälle bekannt werden, die zu unkontrollierbaren Abwassereinleitungen führen können.
- 6) Die Gemeinde meldet in ihrem Anschlussgebiet die in Abs. 4 erfassten neuen Einleitenden nichthäuslicher Abwässer sowie neue Betriebsbereiche, bei denen gefährliche Stoffe in nicht unerheblichen Mengen vorhanden sind. Die Gemeinde übermittelt der Stadt jeweils zum 1. März einen Jahresbericht (Stand: 1. Januar) mit mindestens folgenden Angaben und Unterlagen:
- Lagepläne der Grundstücke mit Probenahmestellen,
 - Erfassungsbögen über nichthäusliche Abwassereinleitende und Angaben zur Art und Menge der gelagerten gefährlichen Stoffe,
 - Zustimmungen zur Einleitung nichthäuslicher Abwässer nach der Entwässerungssatzung der Gemeinde,
 - Genehmigungen nach § 58 WHG.
- 7) Falls die Gemeinde die Überwachung in eigener Verantwortung durchführt, teilt sie der Stadt die Abwasseruntersuchungsergebnisse samt den Grenzwertüberschreitungen mit. Stillgelegte Einleitungen nichthäuslicher Abwässer meldet die Gemeinde mit Angabe des Zeitpunktes an die Stadt.
- 8) Die Gemeinde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass schädliche Einleitungen Gefahren für Leib und Leben der in den Entwässerungseinrichtungen beschäftigten Personen hervorrufen, dass ferner durch sie erhebliche finanzielle Schäden, insbesondere auch an den von Dritten betriebenen Anlagen zur biologischen Nachreinigung des Abwassers sowie an anderen Anlagen zur Klärung und Beseitigung des Abwassers, entstehen können und dass bei Durchleitungen schädlicher Abwässer in die Gewässer strafbare Handlungen vorliegen können.

§ 8

Serviceleistungen der Stadt

Sonstige Serviceleistungen, die die Stadt (soweit zulässig) im Auftrag der Gemeinde durchführt, werden auf der Basis des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in einer eigenen Vereinbarung geregelt.

§ 9

Einschüttstellen für Fäkalschlamm

- 1) Die Stadt betreibt mehrere Fäkalschlammeinschüttstellen für ihre Bürgerinnen und Bürger. Die Benutzung der Einschüttstellen durch die Gemeinde setzt eine gesonderte vertragliche Vereinbarung mit der Stadt voraus.
- 2) Sollten einzelne oder alle Einschüttstellen für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt nicht mehr benötigt werden, wird sie die Stadt schließen. Die Gemeinde hat in diesem Fall für eine ordnungsgemäße Entsorgung ihres Einschüttgutes zu sorgen.

§ 10

Haftung

- 1) Die Gemeinde haftet der Stadt für Schäden, die durch die Nichteinhaltung dieser Vereinbarung entstehen, nach Maßgabe der allgemeinen Rechtsvorschriften.
- 2) Die Gemeinde haftet der Stadt darüber hinaus ohne Rücksicht auf Verschulden für Schäden, die der Stadt oder Dritten dadurch entstehen, dass dem Kanalnetz im Gebiet der Gemeinde schädliche Stoffe zugeführt werden. Die Stadt verpflichtet sich, in zumutbarem Rahmen der Gemeinde, bei der Feststellung einer oder eines Schadenverursachenden behilflich zu sein.
- 3) Die Stadt haftet für Schäden, die der Gemeinde durch Störungen im städtischen Kanalnetz entstehen, nur im Rahmen der allgemeinen Rechtsvorschriften. Bei sonstigen Schäden haftet die Stadt der Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

II.

Entgelte für die Aufgabenerfüllung und Nutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung und Kostenersatz für Leistungen der Stadt

§ 11

Laufendes Entgelt

- 1) Für die Übernahme des Abwassers zahlt die Gemeinde ein Entgelt, das den Aufwendungen der Stadt für die Weiterleitung des von der Gemeinde angelieferten Abwassers, für seine Reinigung und für die Entsorgung des daraus entstandenen Klärschlammes entspricht. Dieses Entgelt wird auf der Grundlage des Rechenmodells des Gutachtens des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbandes vom 13. Februar 1989 für die darin genannten Gemeinden und Zweckverbände einheitlich ermittelt. Die bei dieser Berechnung anfallenden Kosten gehen in die von den Nachbargemeinden und Zweckverbänden zu tragende Kostenmasse ein.

- 2) Zu den vereinbarten Entgelten ist bei Steuerbarkeit der zu erbringenden Leistungen die gesetzliche Umsatzsteuer in ihrer jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen.
- 3) Für Abwasser, das gegenüber durchschnittlichem häuslichen Abwasser eine höhere Verschmutzung aufweist, erhebt die Gemeinde zum unter Absatz 1 ermittelten Entgelt einen Zuschlag, der sich analog der jeweils gültigen Regelung der Stadt über den Starkverschmutzerzuschlag berechnet. Der zu erhebende Zuschlag verbleibt bei der Gemeinde.
- 4) Die Ermittlung der von der Gemeinde tatsächlich eingeleiteten Wassermenge ist nicht Gegenstand dieser Zweckvereinbarung, sondern Aufgabe zwischen der Gemeinde Baierbrunn und der Versorgungs-, Bau- und Servicegesellschaft (VBS) AöR, Kommunalunternehmen der Gemeinde Pullach i. Isartal. Die von diesen gemeinsam schriftlich festgestellte Menge wird der Stadt bis zum 30.04. des Folgejahres übermittelt. Sofern der Stadt die ermittelte Menge nicht fristgerecht vorgelegt wird, kann sie die Rechnung für die gesamte bei der Stadt eingeleitete Menge an die VBS stellen. Alternativ kann die Stadt bei nicht fristgerechter Meldung die Menge rechnerisch ermitteln.
- 5) Die Gemeinde entrichtet das Entgelt in dem auf die Einleitung folgenden Jahr nach Zusendung der Abrechnung durch die Stadt.
Am 31.03. wird eine 1. Abschlagszahlung in Höhe von 50 % der Abrechnungssumme des dem Vorjahr vorausgegangenen Jahres, am 30.09. wird eine 2. Abschlagszahlung in Höhe von 50 % des Vorjahresentgeltes erhoben, dazu legt die Stadt der Gemeinde die Entgeltabrechnung für das Vorjahr bis zum 30.06. vor.
- 6) Auf Wunsch wird der Gemeinde Einsicht in die Unterlagen der Berechnung gewährt.

§ 12

Kostenersatz für Leistungen der Stadt

- 1) Die Gemeinde ersetzt der Stadt die Kosten zuzüglich gegebenenfalls anfallender Umsatzsteuer, die ihr entstehen für
 - die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen, falls die Stadt die Aufgabe gemäß § 7 Abs. 4 übernommen hat.
 - die Feststellung unzulässiger Abwassereinleitungen (§ 7 Abs. 2 Satz 2) im Gemeindegebiet und im Stadtgebiet einschließlich der Kosten für Abwasseruntersuchungen, wenn die oder der Verursachende im Gemeindegebiet festgestellt wurde.
- 2) Die Kosten werden nach den jeweils aktuellen Kostensätzen der Betriebskostenabrechnung der Münchner Stadtentwässerung berechnet.
- 3) Die Kosten für die Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben einschließlich mengenproportionaler Probenahmen werden nach den in der Münchner Entwässerungsabgabensatzung festgelegten Gebührensätzen für die Entnahme und Untersuchung nichthäuslicher Abwassereinleitungen in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt.

§ 13

Einzahlung

Die nach dieser Vereinbarung an die Stadt zu entrichtenden Beträge bzw. Einmalzahlungen sind auf das auf der Rechnung angegebene Bankkonto der Münchner Stadtentwässerung unter Angabe der Belegnummer zu überweisen. Sie werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, einen Monat nach Rechnungsstellung durch die Stadt zur Zahlung fällig. Bei verspäteter Zahlung fallen Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank an (§§ 288, 289 BGB).

III.

Schlussbestimmungen

§ 14

Änderung der Zweckvereinbarung

- 1) Änderungen und Ergänzungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 2) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt.
- 3) Die Beteiligten erklären sich bereit, auf Wunsch einer Vertragspartei in Verhandlungen zur Überprüfung dieser Vereinbarung einzutreten. Insbesondere verpflichten sich die Gemeinde und die Stadt nach Verbindlichkeit des Regionalplanes bzw. der Richtwerte für die Einwohner/-innen- und Arbeitsplatzentwicklung oder bei entsprechenden Änderungen in den regionalplanerischen Zielvorstellungen - soweit erforderlich - eine entsprechende Änderung des Abwasserkontingents zu vereinbaren.
- 4) Treten Meinungsverschiedenheiten über die angemessene Höhe der von der Gemeinde an die Stadt zu entrichtenden Entgelte auf, so werden die Beteiligten einvernehmlich eine Sachverständige oder einen Sachverständigen festlegen. Die Kosten der Überprüfung durch die Sachverständige oder den Sachverständigen trägt die Beteiligte, die eine Änderung verlangt; bei beiderseitigem Verlangen trägt jede Beteiligte die Hälfte.
- 5) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dieser Vereinbarung ist München.

§ 15

Kündigung

- 1) Die Vereinbarung kann von den Beteiligten gekündigt werden, wenn die ihr zugrundeliegenden Voraussetzungen wegfallen oder sich ändern. Die Kündigung muss ein Jahr vor dem Zeitpunkt erklärt werden, zu dem die Vereinbarung außer Kraft treten soll.

- 2) Die Stadt kann die Vereinbarung fristlos kündigen, wenn die Gemeinde Bauleitpläne erlässt oder Baugesuchen zustimmt, die nach der in § 5 genannten Berechnung zu einer Überschreitung des Abwasserzuflusses führen können, zu deren Abnahme sich die Stadt verpflichtet hat.
- 3) Die Zweckvereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Frist von fünf Jahren zum Jahresende eines jeden Jahres ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- 4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 16

Schlichtung von Streitigkeiten

Die Parteien arbeiten vertrauensvoll in wechselseitiger Konsultation zusammen. Bei unüberbrückbaren Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus der Zweckvereinbarung wird vor Einleitung eines förmlichen Rechtsstreits die Regierung von Oberbayern zur Schlichtung angerufen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die derzeit gültige Vereinbarung zwischen der Stadt und der Gemeinde über den gleichen Gegenstand vom 07.10.2013 / 26.03.2015, veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 9 / 2015 Seite 66 außer Kraft.

Gemeinde Baierbrunn

Landeshauptstadt München
Münchner Stadtentwässerung

Baierbrunn, den

München, den

.....
Patrick Ott
1. Bürgermeister

.....
Bernd Fuchs
Erster Werkleiter

.....
Robert Schmidt
Zweiter Werkleiter

Die Landeshauptstadt München, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die Werkleitung der Münchner Stadtentwässerung, Friedenstraße 40, 81671 München

- Stadt -

und

die Gemeinde Bergkirchen, vertreten durch den 1. Bürgermeister

- Gemeinde -

schließen auf Grund des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) folgende

ZWECKVEREINBARUNG:

Präambel

Die Vertragsparteien sind nach Art. 34 BayWG jeweils zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Vor dem Hintergrund örtlicher Gegebenheiten, der Entsorgungssicherheit in den jeweiligen Gebieten und der Berücksichtigung von Umweltbelangen besteht bei der Abwasserbeseitigung eine enge Kooperation zwischen der Stadt und der Gemeinde.

Zudem sind die Stadt und die Gemeinde davon überzeugt, dass durch diese langfristig angelegte interkommunale Zusammenarbeit eine nachhaltige Sicherstellung der wirtschaftlichen und effektiven Abwasserbeseitigung realisiert wird. Synergieeffekte können genutzt werden, nicht erforderliche zusätzliche Abwasserbeseitigungsinfrastrukturen mit entsprechendem Ressourceneinsatz und technischem sowie personellem Aufwand werden vermieden.

Ferner können kleinere dezentrale Kläranlagen, mit geringeren Umweltschutzanforderungen als große Anlagen, vermieden werden. Ziel ist eine insbesondere im Hinblick auf den Gewässerschutz umweltverträgliche Abwasserbeseitigung auf hohem technischem Niveau.

§ 1

Gegenstand und Aufgabenübertragung

- 1) Die Gemeinde ist in ihrem Gebiet für die öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach § 56 WHG und Art. 34 BayWG zuständig. Sie betreibt hierfür ein Kanalnetz, in dem das anfallende Schmutzwasser gesammelt wird. Die Behandlung des Abwassers, die Einleitung in den Vorfluter sowie die Entwässerung und Entsorgung des daraus entstehenden Klärschlammes für den Siedlungssplitter „Birkenhof“ (bestehend aus einer Sport- und Freizeitfläche im Norden und der im Süden durch den Moospfarrerweg begrenzten Siedlungsfläche westlich und östlich der Münchner Straße einschließlich der im Bereich der Siedlungsfläche östlich der Münchner Straße befindlichen Ackerflächen; im beiliegenden Lageplan schwarz umrandet) erfolgen durch die Stadt. Das Abwasser wird hierfür an den in § 3 definierten Übergabestellen an die Stadt übergeben.
- 2) Die Gemeinde überträgt diese Teilaufgaben der Behandlung, des Einleitens sowie der Klärschlamm-entwässerung und -entsorgung bezüglich des in § 1 Abs. 1 Satz 3 bezeichneten Gebiets mit allen Rechten und Pflichten zur alleinigen Erfüllung auf die Stadt (delegierende Übertragung). Die Aufgabenübertragung umfasst alle zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung nach §§ 54 ff. WHG ab der Übergabestelle erforderlichen Tätigkeiten. Für die Abwasserbeseitigung bis zu den Übergabestellen bleibt die Gemeinde allein zuständig.

- 3) Der Übergang von Befugnissen, im Gebiet der Gemeinde Dritten gegenüber hoheitlich tätig zu werden, wird ausgeschlossen, soweit nicht in dieser Zweckvereinbarung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- 4) Die Verpflichtung der Stadt zur Übernahme des Abwassers und die genaue Ausgestaltung der Einleitvorgaben richten sich nach den folgenden Bestimmungen.

I.

Umfang der Nutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung

§ 2

Übernahme von Abwasser aus dem Gebiet der Gemeinde

- 1) Die Stadt verpflichtet sich, das Abwasser aus dem Schmutzwasserkanalnetz der Gemeinde – Siedlungssplitter „Birkenhof“ (in beiliegendem Lageplan schwarz umrandet) an der Münchner Straße im Ortsteil Eschenried - ohne Vorbehandlung durch die Gemeinde für die Dauer der vorliegenden Vereinbarung abzunehmen.
- 2) Die Einleitmenge ist derzeit begrenzt auf 50 Einwohnerwerte, das entspricht 0,2 Litern Schmutzwasser pro Sekunde, jeweils gemessen am größten Stundenabfluss (vgl. § 5 Abs. 3 Buchst. a)). Eine beabsichtigte Ausweitung dieser Einleitmenge bedarf einer frühzeitigen Einigung insbesondere bezüglich der technischen Bewertung und der Anpassung des einheitlichen Vergütungsmodells laut § 11 Abs.1.
- 3) Die Verpflichtung der Stadt nach Absatz 1 erstreckt sich nicht auf Niederschlagswasser, das im Gebiet der Gemeinde anfällt. Dieses Wasser wird nach den wasserrechtlichen und ortsrechtlichen Bestimmungen beseitigt.

§ 3

Vorhaltung der Vorflutkanäle und Anschlusspunkte

- 1) Die Stadt verpflichtet sich, für die Dauer dieser Vereinbarung genügend große Vorflutkanäle und Klärwerke vorzuhalten, um die in § 2 genannte Abwassermenge aufnehmen und reinigen zu können.
- 2) Die Gemeinde übergibt das Schmutzwasser der Stadt an der Stadtgrenze über die Übergabestelle Eschenrieder Straße.
- 3) Der Gemeinde wird gestattet, nach vorheriger Unterrichtung der Stadt, die ersten Einsteigschächte der Stadt an der Stadtgrenze zur Durchführung von Arbeiten am Entwässerungsnetz der Gemeinde zu benutzen. Die Gemeinde ist verpflichtet, während der Dauer der Benutzung die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Straßenverkehrs zu treffen und die Schächte nach der Benutzung wieder in einen betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu versetzen.

§ 4

Herstellung der Entwässerungsnetze der Gemeinde

- 1) Die Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung ihres Entwässerungsnetzes ist Aufgabe der Gemeinde.
- 2) Die Gemeinde verpflichtet sich, dass sie
 - a) in ihrem Flächennutzungsplan das in die städtische Entwässerungseinrichtung zu entwässernde Gebiet ausweist,
 - b) die Stadt vor solchen Neuanlagen, Änderungen oder Erweiterungen der Bauleitpläne anhört, mit denen eine Ausdehnung von Siedlungsgebieten verbunden ist (vgl. § 4 BauGB).
- 3) Bis zum 1. März eines jeden Jahres hat die Gemeinde der Stadt mit Stand vom 1. Januar mitzuteilen:
 - a) die Länge des Kanalnetzes,
 - b) die Zahl der angeschlossenen natürlichen Einwohnerinnen und Einwohner,
 - c) die angeschlossenen gewerblichen Einleitenden nach Einwohnergleichwerten,
 - d) den Zuwachs unter a) bis c) im vorangegangenen Jahr.
- 4) In Zeitabschnitten von jeweils fünf Jahren übermittelt die Gemeinde einen Übersichtsplan des bestehenden Kanalnetzes. Dies erfolgt erstmals mit Stand 31.12.2023 bis 01.03.2024.

§ 5

Kontrolle des Abwasserzuflusses

- 1) Die Stadt kann nach vorheriger Absprache und auf Kosten der Gemeinde an den Übergabestellen Messeinrichtungen einbauen und betreiben, um den Abwasserzufluss nach Menge, Beschaffenheit und Zusammensetzung zu messen. Bei Steuerbarkeit der zu erbringenden Leistungen wird die gesetzliche Umsatzsteuer in ihrer jeweils gültigen Höhe erhoben.
- 2) Sofern die Stadt an den Übergabestellen Messeinrichtungen betreibt, werden der Gemeinde einmal jährlich das Auswertungsergebnis sowie die gesamten, von der Stadt abgelesenen Zählerstände mitgeteilt. Die Gemeinde erhält einen Schlüssel zum jeweiligen Schaltschrank und zur Aufzeichnungseinrichtung. Die Gemeinde kann die Messdaten auch online abfragen, muss aber die Kosten für die dafür erforderliche Hard- und Software sowie für deren Unterhalt selbst tragen.
- 3) Um sicherzustellen, dass der in § 2 genannte größte Stundenabfluss nicht überschritten wird, verpflichtet sich die Gemeinde bei ihrer Ortsplanung von nachstehend aufgeführten Werten auszugehen.
 - a) Die anfallende Abwassermenge wird nach dem größten Stundenabfluss und zwar dem vierzehnten Teil des 24-stündigen Abflusses errechnet. Somit ergibt sich ein Schmutzwasserabfluss für 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte $(1.000 \times 250) : (14 \times 60 \times 60) = 4,96$ Liter pro Sekunde, aufgerundet = 5 Liter pro Sekunde.

b) Für eine durchschnittliche Wohneinheit wird bei der Planung mit dem vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelten Durchschnitt der Einwohnerinnen und Einwohner pro Wohneinheit gerechnet.

c) Es wird von folgenden Einwohnerequivalenzen ausgegangen:

1. Beherbergungsstätten, Internate, 1 Bett	=	1 Einwohner/-in
2. Camping- und Zeltplätze, 2 Personen	=	1 Einwohner/-in
3. Fabriken, Werkstätten, 2 Betriebsangehörige	=	1 Einwohner/-in
4. Büros, Geschäftshäuser, 3 Betriebsangehörige	=	1 Einwohner/-in
5. Gaststätten mit üblicher Nutzung, 3 Sitzplätze	=	1 Einwohner/-in
<u>Zuschläge</u>		
Für Gaststätten mit größerer Nutzung:		
bei 9- bis 10-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden, 1 Sitzplatz	=	3 Einwohner/-innen
bei 11- bis 14-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden, 1 Sitzplatz	=	4 Einwohner/-innen
bei 15- bis 18-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden, 1 Sitzplatz	=	5 Einwohner/-innen
Für Sommer- und Gartengaststätten, 15 Sitzplätze im Freien	=	1 Einwohner/-in
6. Vereins-, Boots- und Klubgebäude ohne Bewirtschaftung, 10 Benutzer/-innen	=	1 Einwohner/-in
7. Schulen ohne Bade- oder Duscheinrichtung, 10 Personen (Schüler/-innen und Erzieher/-innen)	=	1 Einwohner/-in
8. Versammlungsstätten und Sportplätze ohne Gaststättenbetrieb, 30 Besucher/-innenplätze	=	1 Einwohner/-in
9. Schulen mit Bädern, 5 Personen (Schüler/-innen und Erzieher/-innen)	=	1 Einwohner/-in
10. Altenheime, 1 Bett	=	1 Einwohner/-in
11. Pflegestationen in Altenheimen, 1 Bett	=	2 Einwohner/-innen
12. Krankenhäuser, inkl. Wohnheim und Zentraleinrichtungen, 1 Bett	=	8 Einwohner/-innen
13. Säuglingsheime, 1 Platz	=	2 Einwohner/-innen
14. Tankstellen mit Waschanlage für Kraftfahrzeuge, 1 Waschbox	=	10 Einwohner/-innen
15. Autoschnellwaschanlagen, 1 Waschstraße oder 1 Waschküche,	=	20 Einwohner/-innen
16. Sammelgaragen mit Kanalanschluss 10 Einstellplätze oder 1 Zapfstelle	=	1 Einwohner/-in
17. Großbäckereien, 1 Beschäftigte/-r	=	1,5 Einwohner/-innen
18. Brauereien, Metzgereien, Wäschereien, chemische Reinigungen 90 m ³ Jahresabwasseranfall	=	1 Einwohner/-in
19. Brennereien, 4 hl Weingeist, Brennrecht	=	1 Einwohner/-in
Für Brennereien gilt aber nur die vorstehende Umrechnung, wenn		
1. die Schlempe landwirtschaftlich verwertet und nicht dem Kanalnetz zugeführt wird		
2. das Kartoffelwaschwasser nicht dem Kanalnetz zugeführt wird		

Für den Abwasseranfall aus anderen Nutzungsarten wird der maßgebliche Einwohnergleichwert, bezogen auf die anfallende Abwassermenge, von der Stadt nach deren Erfahrungen festgesetzt.

§ 6

Behandlung von verschmutztem Niederschlagswasser

Verschmutztes Niederschlagswasser von Manipulationsflächen darf nach Vorbehandlung in einer geeigneten Abwasserbehandlungsanlage nach dem Stand der Technik, z. B. in einem Leichtflüssigkeitsabscheider, im Rahmen des zur Verfügung stehenden Kontingents (§ 2) eingeleitet werden.

§ 7

Einleitungsverbote, Einleitung und Vorbehandlung nichthäuslicher Abwässer durch Private

- 1) Die Gemeinde verpflichtet sich gegenüber der Stadt, für ihr Anschlussgebiet örtliche Vorschriften zu erlassen, die den Eigentümerinnen und Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke und den sonst in Frage kommenden Personen hinsichtlich der Einleitung und Vorbehandlung des Abwassers dieselben Pflichten auferlegen, wie sie für diese Personengruppen im Stadtgebiet gemäß den Regelungen der Entwässerungssatzung gelten. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelungen wird der Gemeinde schriftlich mitgeteilt.

An die Stelle der Stadt tritt die Gemeinde in ihrem Hoheitsgebiet als Anordnungs-, Zustimmungs- und Überwachungsbehörde.

- 2) Die Gemeinde verpflichtet sich gegenüber der Stadt, dieser auf Verlangen in Einzelfällen die Möglichkeit zu gewähren, an von ihr bestimmten Stellen Abwasserproben zur Untersuchung zu entnehmen, Mengenmessungen durchzuführen und Grundstücksbereiche mit Anfall nichthäuslicher Abwässer zu besichtigen. Im Falle der Übertragung der Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen (Anlagen-/Betriebsüberwachung, Abwasseruntersuchungen) auf die Gemeinde trägt die Stadt hierfür - vorbehaltlich § 12 Abs. 1 - die Kosten.
Außerdem kann die Stadt im Benehmen mit der Gemeinde Abwassereinleitungen, die nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 unzulässig sind, im Gemeindegebiet ermitteln, wenn sie den Verdacht hat, dass sie dort verursacht wurden. Die Gemeinde stellt durch entsprechende Satzungsregelungen sicher, dass Beauftragte der Stadt in derartigen Fällen Grundstücke unangemeldet betreten sowie in Aufzeichnungen über die Abwassereinleitung und in Unterlagen über die damit zusammenhängende Entsorgung von Stoffen Einsicht genommen werden kann. Die Gemeinde ist mindestens drei Tage vorher von der Stadt zu verständigen, bevor Beauftragte der Stadt auf ihrem Gebiet tätig werden.
- 3) Die Gemeinde hat alle Maßnahmen (z. B. Einleitverbote) zu treffen, um etwaige schädliche Einleitungen zu verhindern. Falls trotzdem schädliche Einleitungen erfolgen, hat sie unverzüglich für die unschädliche Beschaffenheit des Abwassers zu sorgen und die Stadt zu benachrichtigen.
- 4) Die Gemeinde erfasst und genehmigt die Einleitungen nichthäuslicher Abwässer nach ihrer Satzung und entsprechend den hierzu geltenden städtischen Arbeitsanweisungen. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelungen wird der Gemeinde schriftlich mitgeteilt.

Für die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen gilt:

- a) Die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen (Anlagen-/Betriebsüberwachungen, Abwasseruntersuchungen) wird grundsätzlich durch die Stadt auf Kosten der Gemeinde vorgenommen, die diese Kosten auf die betroffenen Betriebe im Gemeindegebiet umlegen kann.
- b) Die Gemeinde kann die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen auch in eigener Verantwortung übernehmen. Dies hat die Gemeinde spätestens sechs Monate vorher der Stadt mitzuteilen. Die hierzu geltende städtische Arbeitsanweisung ist zu beachten. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelung wird der Gemeinde schriftlich mitgeteilt.
 - Die Überwachung nichthäuslicher Abwassereinleitungen darf nur von Personen durchgeführt werden, die die fachlichen Voraussetzungen für die Anerkennung als private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft - VPSW - in der jeweils gültigen Fassung) erfüllen.
 - Abwasseruntersuchungen dürfen nur von Labors durchgeführt werden, bei denen die Anforderungen der Analytischen Qualitätssicherung (AQS) erfüllt sind. Die Stadt ist berechtigt, entsprechende Nachweise der Qualifikation zu fordern.
- 5) Die Gemeinde verpflichtet sich, die Stadt, Münchner Stadtentwässerung, MSE-31 - UAbt. Kanalbetrieb, unverzüglich zu informieren, sobald
 - ihr Einleitungen bekannt werden, die zu einer Gefährdung des Kanal- und Klärwerksbetriebs, insbesondere zur Gefährdung des Betriebspersonals, führen können,
 - im Kanalnetz oder auf den angeschlossenen Grundstücken Störungen auftreten, die Abwassereinleitungen erwarten lassen, die den Bestimmungen des Absatzes 1 nicht mehr entsprechen,
 - ihr Brand- oder andere Unfälle bekannt werden, die zu unkontrollierbaren Abwassereinleitungen führen können.
- 6) Die Gemeinde meldet in ihrem Anschlussgebiet die in Abs. 4 erfassten neuen Einleitenden nichthäuslicher Abwässer sowie neue Betriebsbereiche, bei denen gefährliche Stoffe in nicht unerheblichen Mengen vorhanden sind. Die Gemeinde übermittelt der Stadt jeweils zum 1. März einen Jahresbericht (Stand: 1. Januar) mit mindestens folgenden Angaben und Unterlagen:
 - Lagepläne der Grundstücke mit Probenahmestellen,
 - Erfassungsbögen über nichthäusliche Abwassereinleitende und Angaben zur Art und Menge der gelagerten gefährlichen Stoffe,
 - Zustimmungen zur Einleitung nichthäuslicher Abwässer nach der Entwässerungssatzung der Gemeinde,
 - Genehmigungen nach § 58 WHG.
- 7) Falls die Gemeinde die Überwachung in eigener Verantwortung durchführt, teilt sie der Stadt die Abwasseruntersuchungsergebnisse samt den Grenzwertüberschreitungen mit. Stillgelegte Einleitungen nichthäuslicher Abwässer meldet die Gemeinde mit Angabe des Zeitpunktes an die Stadt.

- 8) Die Gemeinde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass schädliche Einleitungen Gefahren für Leib und Leben der in den Entwässerungseinrichtungen beschäftigten Personen hervorrufen, dass ferner durch sie erhebliche finanzielle Schäden, insbesondere auch an den von Dritten betriebenen Anlagen zur biologischen Nachreinigung des Abwassers sowie an anderen Anlagen zur Klärung und Beseitigung des Abwassers, entstehen können und dass bei Durchleitungen schädlicher Abwässer in die Gewässer strafbare Handlungen vorliegen können.

§ 8

Serviceleistungen der Stadt

Sonstige Serviceleistungen, die die Stadt (soweit zulässig) im Auftrag der Gemeinde durchführt, werden auf der Basis des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in einer eigenen Vereinbarung geregelt.

§ 9

Einschüttstellen für Fäkalschlamm

- 1) Die Stadt betreibt mehrere Fäkalschlammeneinschüttstellen für ihre Bürgerinnen und Bürger. Die Benutzung der Einschüttstellen durch die Gemeinde setzt eine gesonderte vertragliche Vereinbarung mit der Stadt voraus.
- 2) Sollten einzelne oder alle Einschüttstellen für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt nicht mehr benötigt werden, wird sie die Stadt schließen. Die Gemeinde hat in diesem Fall für eine ordnungsgemäße Entsorgung ihres Einschüttgutes zu sorgen.

§ 10

Haftung

- 1) Die Gemeinde haftet der Stadt für Schäden, die durch die Nichteinhaltung dieser Vereinbarung entstehen, nach Maßgabe der allgemeinen Rechtsvorschriften.
- 2) Die Gemeinde haftet der Stadt darüber hinaus ohne Rücksicht auf Verschulden für Schäden, die der Stadt oder Dritten dadurch entstehen, dass dem Kanalnetz im Gebiet der Gemeinde schädliche Stoffe zugeführt werden. Die Stadt verpflichtet sich, in zumutbarem Rahmen der Gemeinde, bei der Feststellung einer oder eines Schadenverursachenden behilflich zu sein.
- 3) Die Stadt haftet für Schäden, die der Gemeinde durch Störungen im städtischen Kanalnetz entstehen, nur im Rahmen der allgemeinen Rechtsvorschriften. Bei sonstigen Schäden haftet die Stadt der Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

II.

Entgelte für die Aufgabenerfüllung und Nutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung und Kostenersatz für Leistungen der Stadt

§ 11

Laufendes Entgelt

- 1) Für die Übernahme des Abwassers zahlt die Gemeinde ein Entgelt, das den Aufwendungen der Stadt für die Weiterleitung des von der Gemeinde angelieferten Abwassers, für seine Reinigung und für die Entsorgung des daraus entstandenen Klärschlammes entspricht. Dieses Entgelt wird auf der Grundlage des Rechenmodells des Gutachtens des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbandes vom 13. Februar 1989 für die darin genannten Gemeinden und Zweckverbände einheitlich ermittelt. Die bei dieser Berechnung anfallenden Kosten gehen in die von den Nachbargemeinden und Zweckverbänden zu tragende Kostenmasse ein.
- 2) Zu den vereinbarten Entgelten ist bei Steuerbarkeit der zu erbringenden Leistungen die gesetzliche Umsatzsteuer in ihrer jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen.
- 3) Die aus dem Gebiet der Gemeinde dem städt. Entwässerungsnetz zugeführte Abwassermenge wird nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 gemessen. Die Messergebnisse werden der Berechnung des Entgelts zugrundegelegt.
Muss die Jahresabwassermenge rechnerisch ermittelt werden, so berechnet sie sich nach dem Wasserverbrauch auf den angeschlossenen Grundstücken. Hiervon werden die Wassermengen abgezogen, die nachweislich nicht der Kanalisation zugeführt werden. Dazu hat die Gemeinde der Stadt den Wasserverbrauch mitzuteilen.
In gleicher Weise wird für das Abwasser von den Grundstücken verfahren, die wegen zu geringem Abwasseranfall ohne Messeinrichtung angeschlossen werden. Hierbei wird auf den Wasserbezug aus gemeindlichen und aus privaten Wasserversorgungsanlagen, z. B. aus Brunnen, abgestellt. Die Gemeinde stellt sicher, dass durch den Erlass entsprechender ortsrechtlicher Vorschriften der Wasserverbrauch in ausreichender Weise ermittelt werden kann. Ein weiterer Abzug wegen evtl. dem Kanalnetz nicht zugeführten, auf den angeschlossenen Grundstücken verbrauchten Frischwassers wird ausgeschlossen.
- 4) Die Gemeinde entrichtet das Entgelt in dem auf die Einleitung folgenden Jahr nach Zusendung der Abrechnung durch die Stadt.
Am 31.03. wird eine 1. Abschlagszahlung in Höhe von 50 % der Abrechnungssumme des dem Vorjahr vorausgegangenen Jahres, am 30.09. wird eine 2. Abschlagszahlung in Höhe von 50 % des Vorjahresentgeltes erhoben, dazu legt die Stadt der Gemeinde die Entgeltabrechnung für das Vorjahr bis zum 30.06. vor.
- 5) Für Abwasser, das gegenüber durchschnittlichem häuslichen Abwasser eine höhere Verschmutzung aufweist, erhebt die Gemeinde zum unter Absatz 1 ermittelten Entgelt einen Zuschlag, der sich analog der jeweils gültigen Regelung der Stadt über den Starkverschmutzerzuschlag berechnet. Der zu erhebende Zuschlag verbleibt bei der Gemeinde.
- 6) Auf Wunsch wird der Gemeinde Einsicht in die Unterlagen der Berechnung gewährt.

§ 12

Kostenersatz für Leistungen der Stadt

- 1) Die Gemeinde ersetzt der Stadt die Kosten zuzüglich gegebenenfalls anfallender Umsatzsteuer, die ihr entstehen für
 - die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen, falls die Stadt die Aufgabe gemäß § 7 Abs. 4 übernommen hat.
 - die Feststellung unzulässiger Abwassereinleitungen (§ 7 Abs. 2 Satz 2) im Gemeindegebiet und im Stadtgebiet einschließlich der Kosten für Abwasseruntersuchungen, wenn die oder der Verursachende im Gemeindegebiet festgestellt wurde.
- 2) Die Kosten werden nach den jeweils aktuellen Kostensätzen der Betriebskostenabrechnung der Münchner Stadtentwässerung berechnet.
- 3) Die Kosten für die Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben einschließlich mengenproportionaler Probenahmen werden nach den in der Münchner Entwässerungsabgabensatzung festgelegten Gebührensätzen für die Entnahme und Untersuchung nichthäuslicher Abwassereinleitungen in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt.

§ 13

Einzahlung

Die nach dieser Vereinbarung an die Stadt zu entrichtenden Beträge bzw. Einmalzahlungen sind auf das auf der Rechnung angegebene Bankkonto der Münchner Stadtentwässerung unter Angabe der Belegnummer zu überweisen. Sie werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, einen Monat nach Rechnungsstellung durch die Stadt zur Zahlung fällig. Bei verspäteter Zahlung fallen Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank an (§§ 288, 289 BGB).

III.

Schlussbestimmungen

§ 14

Änderung der Zweckvereinbarung

- 1) Änderungen und Ergänzungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 2) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt.

- 3) Die Beteiligten erklären sich bereit, auf Wunsch einer Vertragspartei in Verhandlungen zur Überprüfung dieser Vereinbarung einzutreten. Insbesondere verpflichten sich die Gemeinde und die Stadt nach Verbindlichkeit des Regionalplanes bzw. der Richtwerte für die Einwohner/-innen- und Arbeitsplatzentwicklung oder bei entsprechenden Änderungen in den regionalplanerischen Zielvorstellungen - soweit erforderlich - eine entsprechende Änderung des Abwasserkontingents zu vereinbaren.
- 4) Treten Meinungsverschiedenheiten über die angemessene Höhe der von der Gemeinde an die Stadt zu entrichtenden Entgelte auf, so werden die Beteiligten einvernehmlich eine Sachverständige oder einen Sachverständigen festlegen. Die Kosten der Überprüfung durch die Sachverständige oder den Sachverständigen trägt die Beteiligte, die eine Änderung verlangt; bei beiderseitigem Verlangen trägt jede Beteiligte die Hälfte.
- 5) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dieser Vereinbarung ist München.

§ 15

Kündigung

- 1) Die Vereinbarung kann von den Beteiligten gekündigt werden, wenn die ihr zugrundeliegenden Voraussetzungen wegfallen oder sich ändern. Die Kündigung muss ein Jahr vor dem Zeitpunkt erklärt werden, zu dem die Vereinbarung außer Kraft treten soll.
- 2) Die Stadt kann die Vereinbarung fristlos kündigen, wenn die Gemeinde Bauleitpläne erlässt oder Baugesuchen zustimmt, die nach der in § 5 Abs. 3 genannten Berechnung zu einer Überschreitung des Abwasserzuflusses führen können, zu deren Abnahme sich die Stadt verpflichtet hat.
- 3) Die Zweckvereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Frist von fünf Jahren zum Jahresende eines jeden Jahres ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- 4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 16

Schlichtung von Streitigkeiten

Die Parteien arbeiten vertrauensvoll in wechselseitiger Konsultation zusammen. Bei unüberbrückbaren Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus der Zweckvereinbarung wird vor Einleitung eines förmlichen Rechtsstreits die Regierung von Oberbayern zur Schlichtung angerufen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die derzeit gültige Vereinbarung zwischen der Stadt und der Gemeinde Bergkirchen über den gleichen Gegenstand vom 17.10.2013 / 26.03.2015, veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 9 / 2015 Seite 71 außer Kraft.

Gemeinde Bergkirchen

Landeshauptstadt München
Münchner Stadtentwässerung

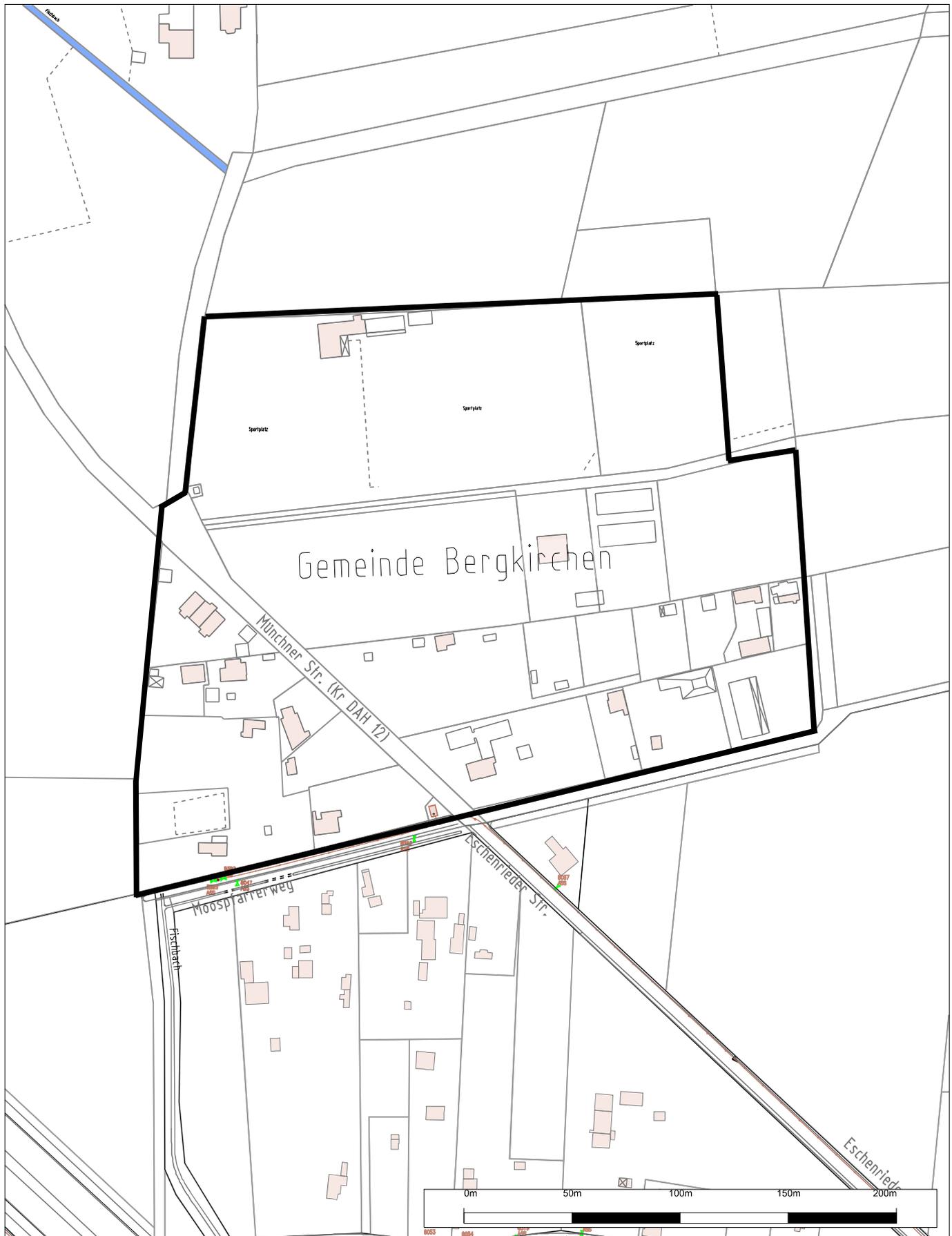
Bergkirchen, den

München, den

.....
Robert Axtner
1. Bürgermeister

.....
Bernd Fuchs
Erster Werkleiter

.....
Robert Schmidt
Zweiter Werkleiter



Die Richtigkeit der Lage und Höhen ist an Ort und Stelle zu prüfen.

Digitale Stadtgrundkarte Quelle: GeodatenService München
 Außerhalb von München: Bayerische Vermessungsverwaltung

Höhen und Kanalkoten im System DHHN12 (1912)

Siedlungssplitter "Am Birkenhof"



Münchner
 Stadtentwässerung

Die Landeshauptstadt München, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die Werkleitung der Münchner Stadtentwässerung, Friedenstraße 40, 81671 München

- Stadt -

und

die Gemeinde Haar, vertreten durch den 1. Bürgermeister

- Gemeinde -

schließen auf Grund des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) folgende

ZWECKVEREINBARUNG:

Präambel

Die Vertragsparteien sind nach Art. 34 BayWG jeweils zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Vor dem Hintergrund örtlicher Gegebenheiten, der Entsorgungssicherheit in den jeweiligen Gebieten und der Berücksichtigung von Umweltbelangen besteht bei der Abwasserbeseitigung eine enge Kooperation zwischen der Stadt und der Gemeinde.

Zudem sind die Stadt und die Gemeinde davon überzeugt, dass durch diese langfristig angelegte interkommunale Zusammenarbeit eine nachhaltige Sicherstellung der wirtschaftlichen und effektiven Abwasserbeseitigung realisiert wird. Synergieeffekte können genutzt werden, nicht erforderliche zusätzliche Abwasserbeseitigungsinfrastrukturen mit entsprechendem Ressourceneinsatz und technischem sowie personellem Aufwand werden vermieden.

Ferner können kleinere dezentrale Kläranlagen, mit geringeren Umweltschutzanforderungen als große Anlagen, vermieden werden. Ziel ist eine insbesondere im Hinblick auf den Gewässerschutz umweltverträgliche Abwasserbeseitigung auf hohem technischem Niveau.

§ 1

Gegenstand und Aufgabenübertragung

- 1) Die Gemeinde ist in ihrem Gebiet für die öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach § 56 WHG und Art. 34 BayWG zuständig. Sie betreibt hierfür ein Kanalnetz, in dem das anfallende Schmutzwasser gesammelt wird. Die Behandlung des Abwassers, die Einleitung in den Vorfluter sowie die Entwässerung und Entsorgung des daraus entstehenden Klärschlammes erfolgen durch die Stadt. Das Abwasser wird hierfür an den in § 3 definierten Übergabestellen an die Stadt übergeben.
- 2) Die Gemeinde überträgt diese Teilaufgaben der Behandlung, des Einleitens sowie der Klärschlamm-entwässerung und -entsorgung mit allen Rechten und Pflichten zur alleinigen Erfüllung auf die Stadt (delegierende Übertragung). Die Aufgabenübertragung umfasst alle zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung nach §§ 54 ff. WHG ab der Übergabestelle erforderlichen Tätigkeiten. Für die Abwasserbeseitigung bis zu den Übergabestellen bleibt die Gemeinde allein zuständig.
- 3) Der Übergang von Befugnissen, im Gebiet der Gemeinde Dritten gegenüber hoheitlich tätig zu werden, wird ausgeschlossen, soweit nicht in dieser Zweckvereinbarung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- 4) Die Verpflichtung der Stadt zur Übernahme des Abwassers und die genaue Ausgestaltung der Einleitvorgaben richten sich nach den folgenden Bestimmungen.

- 5) Die Behandlung einzelner an die Entwässerungseinrichtung des jeweils anderen Gemeindegebiets angeschlossener Grundstücke richtet sich nach III.

I.

Umfang der Nutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung

§ 2

Übernahme von Abwasser aus dem Gebiet der Gemeinde

- 1) Die Stadt verpflichtet sich, das Abwasser aus dem Schmutzwasserkanalnetz der Gemeinde ohne Vorbehandlung durch die Gemeinde für die Dauer der vorliegenden Vereinbarung abzunehmen.
- 2) Die Einleitmenge ist derzeit begrenzt auf 34.000 Einwohnerwerte, das entspricht 170 Litern Schmutzwasser pro Sekunde, jeweils gemessen am größten Stundenabfluss (vgl. § 5 Abs. 3 Buchst. a)). Eine beabsichtigte Ausweitung dieser Einleitmenge bedarf einer frühzeitigen Einigung insbesondere bezüglich der technischen Bewertung und der Anpassung des einheitlichen Vergütungsmodells laut § 11 Abs.1.
- 3) Die Verpflichtung der Stadt nach Absatz 1 erstreckt sich nicht auf Niederschlagswasser, das im Gebiet der Gemeinde anfällt. Dieses Wasser wird nach den wasserrechtlichen und ortsrechtlichen Bestimmungen beseitigt.

§ 3

Vorhaltung der Vorflutkanäle und Anschlusspunkte

- 1) Die Stadt verpflichtet sich, für die Dauer dieser Vereinbarung genügend große Vorflutkanäle und Klärwerke vorzuhalten, um die in § 2 genannte Abwassermenge aufnehmen und reinigen zu können.
- 2) Die Gemeinde übergibt das Abwasser der Stadt an der Stadtgrenze an folgenden Übergabestellen:
 - a) in der Wasserburger Landstraße bis zu 68 Liter pro Sekunde
 - b) in der Großfriedrichsburger Straße bis zu 10 Liter pro Sekunde
 - c) in Riem Süd (Sophienstraße) bis zu 10 Liter pro Sekunde
 - d) in Riem Ost (Seidlhofstraße) bis zu 82 Liter pro Sekunde

Die Gemeinde Grasbrunn kann an der Übergabestelle „Wasserburger Landstraße“ bis zu 22 Liter Schmutzwasser pro Sekunde zusätzlich einleiten. Dazu muss die Gemeinde für die Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung der Gemeinde Grasbrunn das Recht einräumen, ihr Schmutzwasser durch ihr Kanalnetz nach München durchzuleiten.

- 3) Der Gemeinde wird gestattet, nach vorheriger Unterrichtung der Stadt, die ersten Einsteigschächte der Stadt an der Stadtgrenze zur Durchführung von Arbeiten am Entwässerungsnetz der Gemeinde zu benutzen. Die Gemeinde ist verpflichtet, während der Dauer der Benutzung die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Straßenverkehrs zu treffen und die Schächte nach der Benutzung wieder in einen betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu versetzen.

§ 4

Herstellung der Entwässerungsnetze der Gemeinde

- 1) Die Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung ihres Entwässerungsnetzes ist Aufgabe der Gemeinde.
- 2) Die Gemeinde verpflichtet sich, dass sie
 - a) in ihrem Flächennutzungsplan das in die städtische Entwässerungseinrichtung zu entwässernde Gebiet ausweist,
 - b) die Stadt vor solchen Neuanlagen, Änderungen oder Erweiterungen der Bauleitpläne anhört, mit denen eine Ausdehnung von Siedlungsgebieten verbunden ist (vgl. § 4 BauGB).
- 3) Bis zum 1. März eines jeden Jahres hat die Gemeinde der Stadt mit Stand vom 1. Januar mitzuteilen:
 - a) die Länge des Kanalnetzes,
 - b) die Zahl der angeschlossenen natürlichen Einwohnerinnen und Einwohner,
 - c) die angeschlossenen gewerblichen Einleitenden nach Einwohnergleichwerten,
 - d) den Zuwachs unter a) bis c) im vorangegangenen Jahr.
- 4) In Zeitabschnitten von jeweils fünf Jahren übermittelt die Gemeinde einen Übersichtsplan des bestehenden Kanalnetzes. Dies erfolgt erstmals mit Stand 31.12.2023 bis 01.03.2024.

§ 5

Kontrolle des Abwasserzuflusses

- 1) Die Stadt kann nach vorheriger Absprache und auf Kosten der Gemeinde an den Übergabestellen Messeinrichtungen einbauen und betreiben, um den Abwasserzufluss nach Menge, Beschaffenheit und Zusammensetzung zu messen. Bei Steuerbarkeit der zu erbringenden Leistungen wird die gesetzliche Umsatzsteuer in ihrer jeweils gültigen Höhe erhoben.
- 2) Sofern die Stadt an den Übergabestellen Messeinrichtungen betreibt, werden der Gemeinde einmal jährlich das Auswertungsergebnis sowie die gesamten, von der Stadt abgelesenen Zählerstände mitgeteilt. Die Gemeinde erhält einen Schlüssel zum jeweiligen Schaltschrank und zur Aufzeichnungseinrichtung. Die Gemeinde kann die Messdaten auch online abfragen, muss aber die Kosten für die dafür erforderliche Hard- und Software sowie für deren Unterhalt selbst tragen.

3) Um sicherzustellen, dass der in § 2 genannte größte Stundenabfluss nicht überschritten wird, verpflichtet sich die Gemeinde bei ihrer Ortsplanung von nachstehend aufgeführten Werten auszugehen.

- a) Die anfallende Abwassermenge wird nach dem größten Stundenabfluss und zwar dem vierzehnten Teil des 24-stündigen Abflusses errechnet. Somit ergibt sich ein Schmutzwasserabfluss für 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte $(1.000 \times 250) : (14 \times 60 \times 60) = 4,96$ Liter pro Sekunde, aufgerundet = 5 Liter pro Sekunde.
- b) Für eine durchschnittliche Wohneinheit wird bei der Planung mit dem vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelten Durchschnitt der Einwohnerinnen und Einwohner pro Wohneinheit gerechnet.
- c) Es wird von folgenden Einwohnergleichwerten ausgegangen:

1. Beherbergungsstätten, Internate, 1 Bett	=	1 Einwohner/-in
2. Camping- und Zeltplätze, 2 Personen	=	1 Einwohner/-in
3. Fabriken, Werkstätten, 2 Betriebsangehörige	=	1 Einwohner/-in
4. Büros, Geschäftshäuser, 3 Betriebsangehörige	=	1 Einwohner/-in
5. Gaststätten mit üblicher Nutzung, 3 Sitzplätze	=	1 Einwohner/-in
<u>Zuschläge</u>		
Für Gaststätten mit größerer Nutzung:		
bei 9- bis 10-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden, 1 Sitzplatz	=	3 Einwohner/-innen
bei 11- bis 14-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden, 1 Sitzplatz	=	4 Einwohner/-innen
bei 15- bis 18-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden, 1 Sitzplatz	=	5 Einwohner/-innen
Für Sommer- und Gartengaststätten, 15 Sitzplätze im Freien	=	1 Einwohner/-in
6. Vereins-, Boots- und Klubgebäude ohne Bewirtschaftung, 10 Benutzer/-innen	=	1 Einwohner/-in
7. Schulen ohne Bade- oder Duscheinrichtung, 10 Personen (Schüler/-innen und Erzieher/-innen)	=	1 Einwohner/-in
8. Versammlungsstätten und Sportplätze ohne Gaststättenbetrieb, 30 Besucher/-innenplätze	=	1 Einwohner/-in
9. Schulen mit Bädern, 5 Personen (Schüler/-innen und Erzieher/-innen)	=	1 Einwohner/-in
10. Altenheime, 1 Bett	=	1 Einwohner/-in
11. Pflegestationen in Altenheimen, 1 Bett	=	2 Einwohner/-innen
12. Krankenhäuser, inkl. Wohnheim und Zentraleinrichtungen, 1 Bett	=	8 Einwohner/-innen
13. Säuglingsheime, 1 Platz	=	2 Einwohner/-innen
14. Tankstellen mit Waschanlage für Kraftfahrzeuge, 1 Waschbox	=	10 Einwohner/-innen
15. Autoschnellwaschanlagen, 1 Waschstraße oder 1 Waschküche	=	20 Einwohner/-innen
16. Sammelgaragen mit Kanalanschluss, 10 Einstellplätze oder 1 Zapfstelle	=	1 Einwohner/-in
17. Großbäckereien, 1 Beschäftigte/-r	=	1,5 Einwohner/-innen
18. Brauereien, Metzgereien, Wäschereien, chemische Reinigungen 90 m ³ Jahresabwasseranfall	=	1 Einwohner/-in
19. Brennereien, 4 hl Weingeist, Brennrecht	=	1 Einwohner/-in

Für Brennereien gilt aber nur die vorstehende Umrechnung,
wenn

1. die Schlempe landwirtschaftlich verwertet und nicht dem Kanalnetz zugeführt wird
2. das Kartoffelwaschwasser nicht dem Kanalnetz zugeführt wird

Für den Abwasseranfall aus anderen Nutzungsarten wird der maßgebliche Einwohnergleichwert, bezogen auf die anfallende Abwassermenge, von der Stadt nach deren Erfahrungen festgesetzt.

§ 6

Behandlung von verschmutztem Niederschlagswasser

Verschmutztes Niederschlagswasser von Manipulationsflächen darf nach Vorbehandlung in einer geeigneten Abwasserbehandlungsanlage nach dem Stand der Technik, z. B. in einem Leichtflüssigkeitsabscheider, im Rahmen des zur Verfügung stehenden Kontingents (§ 2) eingeleitet werden.

§ 7

Einleitungsverbote, Einleitung und Vorbehandlung nichthäuslicher Abwässer durch Private

- 1) Die Gemeinde verpflichtet sich gegenüber der Stadt, für ihr Anschlussgebiet örtliche Vorschriften zu erlassen, die den Eigentümerinnen und Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke und den sonst in Frage kommenden Personen hinsichtlich der Einleitung und Vorbehandlung des Abwassers dieselben Pflichten auferlegen, wie sie für diese Personengruppen im Stadtgebiet gemäß den Regelungen der Entwässerungssatzung gelten. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelungen wird der Gemeinde schriftlich mitgeteilt.

An die Stelle der Stadt tritt die Gemeinde in ihrem Hoheitsgebiet als Anordnungs-, Zustimmungs- und Überwachungsbehörde.

- 2) Die Gemeinde verpflichtet sich gegenüber der Stadt, dieser auf Verlangen in Einzelfällen die Möglichkeit zu gewähren, an von ihr bestimmten Stellen Abwasserproben zur Untersuchung zu entnehmen, Mengenmessungen durchzuführen und Grundstücksbereiche mit Anfall nichthäuslicher Abwässer zu besichtigen. Im Falle der Übertragung der Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen (Anlagen-/Betriebsüberwachung, Abwasseruntersuchungen) auf die Gemeinde trägt die Stadt hierfür - vorbehaltlich § 12 Abs. 1 - die Kosten.
Außerdem kann die Stadt im Benehmen mit der Gemeinde Abwassereinleitungen, die nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 unzulässig sind, im Gemeindegebiet ermitteln, wenn sie den Verdacht hat, dass sie dort verursacht wurden. Die Gemeinde stellt durch entsprechende Satzungsregelungen sicher, dass Beauftragte der Stadt in derartigen Fällen Grundstücke unangemeldet betreten sowie in Aufzeichnungen über die Abwassereinleitung und in Unterlagen über die damit zusammenhängende Entsorgung von Stoffen Einsicht genommen werden kann. Die Gemeinde ist mindestens drei Tage vorher von der Stadt zu verständigen, bevor Beauftragte der Stadt auf ihrem Gebiet tätig werden.

- 3) Die Gemeinde hat alle Maßnahmen (z. B. Einleitverbote) zu treffen, um etwaige schädliche Einleitungen zu verhindern. Falls trotzdem schädliche Einleitungen erfolgen, hat sie unverzüglich für die unschädliche Beschaffenheit des Abwassers zu sorgen und die Stadt zu benachrichtigen.
- 4) Die Gemeinde erfasst und genehmigt die Einleitungen nichthäuslicher Abwässer nach ihrer Satzung und entsprechend den hierzu geltenden städtischen Arbeitsanweisungen. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelungen wird der Gemeinde schriftlich mitgeteilt.

Für die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen gilt:

- a) Die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen (Anlagen-/Betriebsüberwachungen, Abwasseruntersuchungen) wird grundsätzlich durch die Stadt auf Kosten der Gemeinde vorgenommen, die diese Kosten auf die betroffenen Betriebe im Gemeindegebiet umlegen kann.
- b) Die Gemeinde kann die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen auch in eigener Verantwortung übernehmen. Dies hat die Gemeinde spätestens sechs Monate vorher der Stadt mitzuteilen. Die hierzu geltende städtische Arbeitsanweisung ist zu beachten. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelung wird der Gemeinde schriftlich mitgeteilt.
 - Die Überwachung nichthäuslicher Abwassereinleitungen darf nur von Personen durchgeführt werden, die die fachlichen Voraussetzungen für die Anerkennung als private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft - VPSW - in der jeweils gültigen Fassung) erfüllen.
 - Abwasseruntersuchungen dürfen nur von Labors durchgeführt werden, bei denen die Anforderungen der Analytischen Qualitätssicherung (AQS) erfüllt sind. Die Stadt ist berechtigt, entsprechende Nachweise der Qualifikation zu fordern.
- 5) Die Gemeinde verpflichtet sich, die Stadt, Münchner Stadtentwässerung, MSE-31 - UAbt. Kanalbetrieb, unverzüglich zu informieren, sobald
 - ihr Einleitungen bekannt werden, die zu einer Gefährdung des Kanal- und Klärwerksbetriebs, insbesondere zur Gefährdung des Betriebspersonals, führen können,
 - im Kanalnetz oder auf den angeschlossenen Grundstücken Störungen auftreten, die Abwassereinleitungen erwarten lassen, die den Bestimmungen des Absatzes 1 nicht mehr entsprechen,
 - ihr Brand- oder andere Unfälle bekannt werden, die zu unkontrollierbaren Abwassereinleitungen führen können.
- 6) Die Gemeinde meldet in ihrem Anschlussgebiet die in Abs. 4 erfassten neuen Einleitenden nichthäuslicher Abwässer sowie neue Betriebsbereiche, bei denen gefährliche Stoffe in nicht unerheblichen Mengen vorhanden sind. Die Gemeinde übermittelt der Stadt jeweils zum 1. März einen Jahresbericht (Stand: 1. Januar) mit mindestens folgenden Angaben und Unterlagen:

- Lagepläne der Grundstücke mit Probenahmestellen,
 - Erfassungsbögen über nichthäusliche Abwassereinleitende und Angaben zur Art und Menge der gelagerten gefährlichen Stoffe,
 - Zustimmungen zur Einleitung nichthäuslicher Abwässer nach der Entwässerungssatzung der Gemeinde,
 - Genehmigungen nach § 58 WHG.
- 7) Falls die Gemeinde die Überwachung in eigener Verantwortung durchführt, teilt sie der Stadt die Abwasseruntersuchungsergebnisse samt den Grenzwertüberschreitungen mit. Stillgelegte Einleitungen nichthäuslicher Abwässer meldet die Gemeinde mit Angabe des Zeitpunktes an die Stadt.
- 8) Die Gemeinde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass schädliche Einleitungen Gefahren für Leib und Leben der in den Entwässerungseinrichtungen beschäftigten Personen hervorrufen, dass ferner durch sie erhebliche finanzielle Schäden, insbesondere auch an den von Dritten betriebenen Anlagen zur biologischen Nachreinigung des Abwassers sowie an anderen Anlagen zur Klärung und Beseitigung des Abwassers, entstehen können und dass bei Durchleitungen schädlicher Abwässer in die Gewässer strafbare Handlungen vorliegen können.

§ 8

Serviceleistungen der Stadt

Sonstige Serviceleistungen, die die Stadt (soweit zulässig) im Auftrag der Gemeinde durchführt, werden auf der Basis des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in einer eigenen Vereinbarung geregelt.

§ 9

Einschüttstellen für Fäkalschlamm

- 1) Die Stadt betreibt mehrere Fäkalschlammeinschüttstellen für ihre Bürgerinnen und Bürger. Die Benutzung der Einschüttstellen durch die Gemeinde setzt eine gesonderte vertragliche Vereinbarung mit der Stadt voraus.
- 2) Sollten einzelne oder alle Einschüttstellen für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt nicht mehr benötigt werden, wird sie die Stadt schließen. Die Gemeinde hat in diesem Fall für eine ordnungsgemäße Entsorgung ihres Einschüttgutes zu sorgen.

§ 10

Haftung

- 1) Die Gemeinde haftet der Stadt für Schäden, die durch die Nichteinhaltung dieser Vereinbarung entstehen, nach Maßgabe der allgemeinen Rechtsvorschriften.
- 2) Die Gemeinde haftet der Stadt darüber hinaus ohne Rücksicht auf Verschulden für Schäden, die der Stadt oder Dritten dadurch entstehen, dass dem Kanalnetz im Gebiet der Gemeinde schädliche Stoffe zugeführt werden. Die Stadt verpflichtet sich, in zumutbarem Rahmen der Gemeinde bei der Feststellung einer oder eines Schadenverursachenden behilflich zu sein.
- 3) Die Stadt haftet für Schäden, die der Gemeinde durch Störungen im städtischen Kanalnetz entstehen, nur im Rahmen der allgemeinen Rechtsvorschriften. Bei sonstigen Schäden haftet die Stadt der Gemeinde, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

II.

Entgelte für die Aufgabenerfüllung und Nutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung und Kostenersatz für Leistungen der Stadt

§ 11

Laufendes Entgelt

- 1) Für die Übernahme des Abwassers zahlt die Gemeinde ein Entgelt, das den Aufwendungen der Stadt für die Weiterleitung des von der Gemeinde angelieferten Abwassers, für seine Reinigung und für die Entsorgung des daraus entstandenen Klärschlammes entspricht. Dieses Entgelt wird auf der Grundlage des Rechenmodells des Gutachtens des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbandes vom 13. Februar 1989 für die darin genannten Gemeinden und Zweckverbände einheitlich ermittelt. Die bei dieser Berechnung anfallenden Kosten gehen in die von den Nachbargemeinden und Zweckverbänden zu tragende Kostenmasse ein.
- 2) Zu den vereinbarten Entgelten ist bei Steuerbarkeit der zu erbringenden Leistungen die gesetzliche Umsatzsteuer in ihrer jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen.
- 3) Die aus dem Gebiet der Gemeinde dem städt. Entwässerungsnetz zugeführte Abwassermenge wird nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 gemessen. Die Messergebnisse werden der Berechnung des Entgelts zugrundegelegt.
Muss die Jahresabwassermenge rechnerisch ermittelt werden, so berechnet sie sich nach dem Wasserverbrauch auf den angeschlossenen Grundstücken. Hiervon werden die Wassermengen abgezogen, die nachweislich nicht der Kanalisation zugeführt werden. Dazu hat die Gemeinde der Stadt den Wasserverbrauch mitzuteilen.
In gleicher Weise wird für das Abwasser von den Grundstücken verfahren, die wegen zu geringem Abwasseranfall ohne Messeinrichtung angeschlossen werden. Hierbei wird auf den Wasserbezug aus gemeindlichen und aus privaten Wasserversorgungsanlagen, z. B. aus Brunnen, abgestellt. Die Gemeinde stellt sicher, dass durch den Erlass entsprechender ortsrechtlicher Vorschriften der Wasserverbrauch in ausreichender Weise

ermittelt werden kann. Ein weiterer Abzug wegen evtl. dem Kanalnetz nicht zugeführten, auf den angeschlossenen Grundstücken verbrauchten Frischwassers wird ausgeschlossen.

- 4) Die Gemeinde entrichtet das Entgelt in dem auf die Einleitung folgenden Jahr nach Zusendung der Abrechnung durch die Stadt.
Am 31.03. wird eine 1. Abschlagszahlung in Höhe von 50 % der Abrechnungssumme des dem Vorjahr vorausgegangenen Jahres, am 30.09. wird eine 2. Abschlagszahlung in Höhe von 50 % des Vorjahresentgeltes erhoben, dazu legt die Stadt der Gemeinde die Entgeltabrechnung für das Vorjahr bis zum 30.06. vor.
- 5) Die Gemeinde Grasbrunn leitet einen Teil ihres Schmutzwassers nach Durchleitung durch as Kanalnetz der Gemeinde an der Übergabestelle „Wasserburger Landstraße“ der Gemeinde in das Kanalnetz der Stadt ein. Die Ermittlung der von der Gemeinde Grasbrunn über die Übergabestelle der Gemeinde Haar tatsächlich eingeleiteten Wassermengen ist nicht Gegenstand dieser Zweckvereinbarung, sondern Aufgabe zwischen der Gemeinde und der Gemeinde Grasbrunn. Die von diesen gemeinsam schriftlich festgestellte Menge wird der Stadt bis zum 30.04. des Folgejahres übermittelt. Die Rechnungsstellung der Stadt dafür soll an die Gemeinde Grasbrunn erfolgen. Sofern der Stadt die ermittelte Menge nicht fristgerecht vorgelegt wird, kann sie die Rechnung für die gesamte bei der Stadt eingeleitete Menge an die Gemeinde Haar stellen. Alternativ kann die Stadt bei nicht fristgerechter Meldung die Menge rechnerisch ermitteln.
- 6) Für Abwasser, das gegenüber durchschnittlichem häuslichen Abwasser eine höhere Verschmutzung aufweist, erhebt die Gemeinde zum unter Absatz 1 ermittelten Entgelt einen Zuschlag, der sich analog der jeweils gültigen Regelung der Stadt über den Starkverschmutzerzuschlag berechnet. Der zu erhebende Zuschlag verbleibt bei der Gemeinde.
- 7) Auf Wunsch wird der Gemeinde Einsicht in die Unterlagen der Berechnung gewährt.

§ 12

Kostenersatz für Leistungen der Stadt

- 1) Die Gemeinde ersetzt der Stadt die Kosten zuzüglich gegebenenfalls anfallender Umsatzsteuer, die ihr entstehen für
 - die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen, falls die Stadt die Aufgabe gemäß § 7 Abs. 4 übernommen hat.
 - die Feststellung unzulässiger Abwassereinleitungen (§ 7 Abs. 2 Satz 2) im Gemeindegebiet und im Stadtgebiet einschließlich der Kosten für Abwasseruntersuchungen, wenn die oder der Verursachende im Gemeindegebiet festgestellt wurde.
- 2) Die Kosten werden nach den jeweils aktuellen Kostensätzen der Betriebskostenabrechnung der Münchner Stadtentwässerung berechnet.
- 3) Die Kosten für die Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben einschließlich mengenproportionaler Probenahmen werden nach den in der Münchner Entwässerungsabgabensatzung festgelegten Gebührensätzen für die Entnahme und Untersuchung nichthäuslicher Abwassereinleitungen in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt.

§ 13

Einzahlung

Die nach dieser Vereinbarung an die Stadt zu entrichtenden Beträge bzw. Einmalzahlungen sind auf das auf der Rechnung angegebene Bankkonto der Münchner Stadtentwässerung unter Angabe der Belegnummer zu überweisen. Sie werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, einen Monat nach Rechnungsstellung durch die Stadt zur Zahlung fällig. Bei verspäteter Zahlung fallen Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank an (§§ 288, 289 BGB).

III.

Behandlung der außerhalb der jeweiligen Hoheitsgebiete gelegenen Grundstücke

§ 14

Übertragung der Aufgabe an die Stadt

- 1) Anwesen auf dem Gebiet der Gemeinde, die unmittelbar an das städtische Kanalnetz angeschlossen sind oder im Zeitraum der Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung angeschlossen werden, unterliegen der städtischen Entwässerungssatzung vom 28.08.2018 (MüAbl. S. 359) in der jeweils gültigen Fassung und der städtischen Entwässerungsabgabensatzung vom 28.11. 2005, zuletzt geändert am 28.08.2018 (MüAbl. S. 356) in der jeweils gültigen Fassung. Die jeweiligen Grundstücke sind in der städtischen Entwässerungssatzung einzeln aufgeführt.
- 2) Die Stadt ist berechtigt, alle zum Vollzug dieser Satzungen notwendigen Maßnahmen wie im übrigen Stadtgebiet zu treffen.
- 3) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtungen werden von der Stadt nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und der Erforderlichkeit bestimmt. Es besteht kein Anspruch der Gemeinde darauf, dass die Stadt die Entwässerungseinrichtung oder Teile von ihr erweitert oder abändert.

§ 15

Übertragung der Aufgabe an die Gemeinde

- 1) Anwesen im Gebiet der Landeshauptstadt München, die unmittelbar an das Kanalnetz der Gemeinde angeschlossen sind oder im Zeitraum der Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung angeschlossen werden, unterliegen der Entwässerungssatzung der Gemeinde vom 24.03.2009, veröffentlicht per Anschlag vom 25.03.2009 in der jeweils gültigen Fassung und der Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde vom 24.03.2009, veröffentlicht per Anschlag vom 25.03.2009 in der jeweils gültigen Fassung. Die jeweiligen Grundstücke sind in der städtischen Entwässerungssatzung vom 28.08.2018 (MüAbl. S. 359) in der jeweils gültigen Fassung einzeln aufgeführt.
- 2) Die Gemeinde ist berechtigt, alle zum Vollzug dieser Satzungen notwendigen Maßnahmen wie im übrigen Gemeindegebiet zu treffen.
- 3) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtungen werden von der Gemeinde nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und der Erforderlichkeit bestimmt. Es besteht kein Anspruch der Stadt darauf, dass die Gemeinde die Entwässerungseinrichtung oder Teile von ihr erweitert oder abändert.

§ 16

Vorlage von Bauanträgen

- 1) Die Gemeinde verpflichtet sich, der Stadt sämtliche Bauanträge zur Stellungnahme vorzulegen, die eine bauliche Veränderung der in § 14 Abs. 1 angesprochenen Grundstücke betreffen. Sie verpflichtet sich, bei der Weiterleitung der Baugesuche an das Landratsamt die Stellungnahme der Stadt mit vorzulegen.
- 2) Die Stadt verpflichtet sich, der Gemeinde sämtliche Bauanträge zur Stellungnahme vorzulegen, die eine bauliche Veränderung der in § 15 Abs. 1 angesprochenen Grundstücke betreffen.

IV.

Schlussbestimmungen

§ 17

Änderung der Zweckvereinbarung

- 1) Änderungen und Ergänzungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 2) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt.

- 3) Die Beteiligten erklären sich bereit, auf Wunsch einer Vertragspartei in Verhandlungen zur Überprüfung dieser Vereinbarung einzutreten. Insbesondere verpflichten sich die Gemeinde und die Stadt nach Verbindlichkeit des Regionalplanes bzw. der Richtwerte für die Einwohner/-innen- und Arbeitsplatzentwicklung oder bei entsprechenden Änderungen in den regionalplanerischen Zielvorstellungen - soweit erforderlich - eine entsprechende Änderung des Abwasserkontingents zu vereinbaren.
- 4) Treten Meinungsverschiedenheiten über die angemessene Höhe der von der Gemeinde an die Stadt zu entrichtenden Entgelte auf, so werden die Beteiligten einvernehmlich eine Sachverständige oder einen Sachverständigen festlegen. Die Kosten der Überprüfung durch die Sachverständige oder den Sachverständigen trägt die Beteiligte, die eine Änderung verlangt; bei beiderseitigem Verlangen trägt jede Beteiligte die Hälfte.
- 5) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dieser Vereinbarung ist München.

§ 18

Kündigung

- 1) Die Vereinbarung kann von den Beteiligten gekündigt werden, wenn die ihr zugrundeliegenden Voraussetzungen wegfallen oder sich ändern. Die Kündigung muss ein Jahr vor dem Zeitpunkt erklärt werden, zu dem die Vereinbarung außer Kraft treten soll.
- 2) Die Stadt kann die Vereinbarung fristlos kündigen, wenn die Gemeinde Bauleitpläne erlässt oder Baugesuchen zustimmt, die nach der in § 5 Abs. 3 genannten Berechnung zu einer Überschreitung des Abwasserzuflusses führen können, zu deren Abnahme sich die Stadt verpflichtet hat.
- 3) Die Zweckvereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Frist von fünf Jahren zum Jahresende eines jeden Jahres ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- 4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 19

Schlichtung von Streitigkeiten

Die Parteien arbeiten vertrauensvoll in wechselseitiger Konsultation zusammen. Bei unüberbrückbaren Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus der Zweckvereinbarung wird vor Einleitung eines förmlichen Rechtsstreits die Regierung von Oberbayern zur Schlichtung angerufen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die derzeit gültige Vereinbarung zwischen der Stadt und der Gemeinde über den gleichen Gegenstand vom 22.07.2013 / 26.03.2015, veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 9 / 2015 Seite 89 außer Kraft.

Gemeinde Haar

Landeshauptstadt München
Münchner Stadtentwässerung

Haar, den

München, den

.....
Andreas Bukowski
1. Bürgermeister

.....
Bernd Fuchs
Erster Werkleiter

.....
Robert Schmidt
Zweiter Werkleiter

Die Landeshauptstadt München, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die Werkleitung der Münchner Stadtentwässerung, Friedenstraße 40, 81671 München

- Stadt -

und

die Gemeindewerke Grasbrunn, vertreten durch den Vorstand

- Gemeindewerke -

schließen auf Grund des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) folgende

ZWECKVEREINBARUNG:

Präambel

Die Vertragsparteien sind nach Art. 34 BayWG jeweils zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Vor dem Hintergrund örtlicher Gegebenheiten, der Entsorgungssicherheit in den jeweiligen Gebieten und der Berücksichtigung von Umweltbelangen besteht bei der Abwasserbeseitigung eine enge Kooperation zwischen der Stadt und den Gemeindewerken.

Zudem sind die Stadt und die Gemeindewerke davon überzeugt, dass durch diese langfristig angelegte interkommunale Zusammenarbeit eine nachhaltige Sicherstellung der wirtschaftlichen und effektiven Abwasserbeseitigung realisiert wird. Synergieeffekte können genutzt werden, nicht erforderliche zusätzliche Abwasserbeseitigungsinfrastrukturen mit entsprechendem Ressourceneinsatz und technischem sowie personellem Aufwand werden vermieden.

Ferner können kleinere dezentrale Kläranlagen, mit geringeren Umweltschutzanforderungen als große Anlagen, vermieden werden. Ziel ist eine insbesondere im Hinblick auf den Gewässerschutz umweltverträgliche Abwasserbeseitigung auf hohem technischem Niveau.

§ 1

Gegenstand und Aufgabenübertragung

- 1) Die Gemeindewerke sind in ihrem Gebiet für die öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach § 56 WHG und Art. 34 BayWG zuständig. Sie betreiben hierfür ein Kanalnetz, in dem das anfallende Schmutzwasser gesammelt wird. Die Behandlung des Abwassers, die Einleitung in den Vorfluter sowie die Entwässerung und Entsorgung des daraus entstehenden Klärschlammes für den Ortsteil Keferloh erfolgen durch die Stadt. Das Abwasser wird hierfür an den in § 3 definierten Übergabestellen an die Stadt übergeben.
- 2) Die Gemeindewerke übertragen diese Teilaufgaben der Behandlung, des Einleitens sowie der Klärschlamm-entwässerung und -entsorgung mit allen Rechten und Pflichten zur alleinigen Erfüllung auf die Stadt (delegierende Übertragung). Die Aufgabenübertragung umfasst alle zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung nach §§ 54 ff. WHG ab der Übergabestelle erforderlichen Tätigkeiten. Für die Abwasserbeseitigung bis zu den Übergabestellen bleiben die Gemeindewerke allein zuständig.
- 3) Der Übergang von Befugnissen, im Gebiet der Gemeinde Grasbrunn Dritten gegenüber hoheitlich tätig zu werden, wird ausgeschlossen, soweit nicht in dieser Zweckvereinbarung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- 4) Die Verpflichtung der Stadt zur Übernahme des Abwassers und die genaue Ausgestaltung der Einleitvorgaben richten sich nach den folgenden Bestimmungen.

I.

Umfang der Nutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung

§ 2

Übernahme von Abwasser aus dem Gebiet der Gemeindewerke

- 1) Die Stadt verpflichtet sich, das Abwasser aus dem Schmutzwasserkanalnetz der Gemeindewerke, Ortsteil Keferloh, ohne Vorbehandlung durch die Gemeindewerke für die Dauer der vorliegenden Vereinbarung abzunehmen.
- 2) Die Einleitmenge ist derzeit begrenzt auf 4.400 Einwohnerwerte, das entspricht 22 Litern Schmutzwasser pro Sekunde, jeweils gemessen am größten Stundenabfluss (vgl. § 5 Buchst. a)). Eine beabsichtigte Ausweitung dieser Einleitmenge bedarf einer frühzeitigen Einigung insbesondere bezüglich der technischen Bewertung und der Anpassung des einheitlichen Vergütungsmodells laut § 11 Abs.1.
- 3) Die Verpflichtung der Stadt nach Absatz 1 erstreckt sich nicht auf Niederschlagswasser, das im Gebiet der Gemeinde Grasbrunn, Ortsteil Keferloh anfällt. Dieses Wasser wird nach den wasserrechtlichen und ortsrechtlichen Bestimmungen beseitigt.

§ 3

Vorhaltung der Vorflutkanäle und Anschlusspunkte

- 1) Die Stadt verpflichtet sich, für die Dauer dieser Vereinbarung genügend große Vorflutkanäle und Klärwerke vorzuhalten, um die in § 2 genannte Abwassermenge aufnehmen und reinigen zu können.
- 2) Die Gemeindewerke übergeben das Schmutzwasser der Stadt an der Stadtgrenze über die Übergabestelle der Gemeinde Haar an der Wasserburger Landstraße. Diese Zweckvereinbarung steht unter der auflösenden Bedingung, dass die Gemeindewerke weiterhin das Recht haben, ihr Schmutzwasser durch das Kanalnetz der Gemeinde Haar nach München durchzuleiten.

§ 4

Herstellung der Entwässerungsnetze der Gemeindewerke

- 1) Die Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung ihres Entwässerungsnetzes ist Aufgabe der Gemeindewerke.
- 2) Die Gemeindewerke verpflichten sich, dass sie
 - a) auf die Gemeinde Grasbrunn einwirken, dass diese in ihrem Flächennutzungsplan das in die städtische Entwässerungseinrichtung zu entwässernde Gebiet ausweist,

- b) die Gemeinde Grasbrunn veranlassen, die Stadt vor solchen Neuanlagen, Änderungen oder Erweiterungen der Bauleitpläne anzuhören, mit denen eine Ausdehnung von Siedlungsgebieten verbunden ist (vgl. § 4 BauGB).
- 3) Bis zum 1. März eines jeden Jahres haben die Gemeindewerke der Stadt mit Stand vom 1. Januar mitzuteilen:
- a) die Länge des Kanalnetzes,
 - b) die Zahl der angeschlossenen natürlichen Einwohnerinnen und Einwohner,
 - c) die angeschlossenen gewerblichen Einleitenden nach Einwohnergleichwerten,
 - d) den Zuwachs unter a) bis c) im vorangegangenen Jahr.
- 4) In Zeitabschnitten von jeweils fünf Jahren übermitteln die Gemeindewerke einen Übersichtsplan des bestehenden Kanalnetzes. Dies erfolgt erstmals mit Stand 31.12.2023 bis 01.03.2024.

§ 5

Kontrolle des Abwasserzuflusses

Um sicherzustellen, dass der in § 2 genannte größte Stundenabfluss nicht überschritten wird, verpflichten sich die Gemeindewerke bei der Ortsplanung der Gemeinde Grasbrunn von nachstehend aufgeführten Werten auszugehen.

- a) Die anfallende Abwassermenge wird nach dem größten Stundenabfluss und zwar dem vierzehnten Teil des 24-stündigen Abflusses errechnet. Somit ergibt sich ein Schmutzwasserabfluss für 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte $(1.000 \times 250) : (14 \times 60 \times 60) = 4,96$ Liter pro Sekunde, aufgerundet = 5 Liter pro Sekunde.
- b) Für eine durchschnittliche Wohneinheit wird bei der Planung mit dem vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelten Durchschnitt der Einwohnerinnen und Einwohner pro Wohneinheit gerechnet.
- c) Es wird von folgenden Einwohnergleichwerten ausgegangen:
 - 1. Beherbergungsstätten, Internate, 1 Bett = 1 Einwohner/-in
 - 2. Camping- und Zeltplätze, 2 Personen = 1 Einwohner/-in
 - 3. Fabriken, Werkstätten, 2 Betriebsangehörige = 1 Einwohner/-in
 - 4. Büros, Geschäftshäuser, 3 Betriebsangehörige = 1 Einwohner/-in
 - 5. Gaststätten mit üblicher Nutzung, 3 Sitzplätze = 1 Einwohner/-in

Zuschläge

 - Für Gaststätten mit größerer Nutzung:
 - bei 9- bis 10-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden,
1 Sitzplatz = 3 Einwohner/-innen
 - bei 11- bis 14-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden,
1 Sitzplatz = 4 Einwohner/-innen
 - bei 15- bis 18-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden,
1 Sitzplatz = 5 Einwohner/-innen
 - Für Sommer- und Gartengaststätten, 15 Sitzplätze im Freien = 1 Einwohner/-in
- 6. Vereins-, Boots- und Klubgebäude ohne Bewirtschaftung,

10 Benutzer/-innen	=	1 Einwohner/-in
7. Schulen ohne Bade- oder Duscheinrichtung, 10 Personen (Schüler/-innen und Erzieher/-innen)	=	1 Einwohner/-in
8. Versammlungsstätten und Sportplätze ohne Gaststättenbetrieb, 30 Besucher/-innenplätze	=	1 Einwohner/-in
9. Schulen mit Bädern, 5 Personen (Schüler/-innen und Erzieher/-innen)	=	1 Einwohner/-in
10. Altenheime, 1 Bett	=	1 Einwohner/-in
11. Pflegestationen in Altenheimen, 1 Bett	=	2 Einwohner/-innen
12. Krankenhäuser, inkl. Wohnheim und Zentraleinrichtungen, 1 Bett	=	8 Einwohner/-innen
13. Säuglingsheime, 1 Platz	=	2 Einwohner/-innen
14. Tankstellen mit Waschanlage für Kraftfahrzeuge, 1 Waschbox	=	10 Einwohner/-innen
15. Autoschnellwaschanlagen, 1 Waschstraße oder 1 Waschwäsche	=	20 Einwohner/-innen
16. Sammelgaragen mit Kanalanschluss, 10 Einstellplätze oder 1 Zapfstelle	=	1 Einwohner/-in
17. Großbäckereien, 1 Beschäftigte/-r	=	1,5 Einwohner/-innen
18. Brauereien, Metzgereien, Wäschereien, chemische Reinigungen 90 m ³ Jahresabwasseranfall	=	1 Einwohner/-in
19. Brennereien, 4 hl Weingeist, Brennrecht	=	1 Einwohner/-in

Für Brennereien gilt aber nur die vorstehende Umrechnung, wenn

1. die Schlempe landwirtschaftlich verwertet und nicht dem Kanalnetz zugeführt wird
2. das Kartoffelwaschwasser nicht dem Kanalnetz zugeführt wird

Für den Abwasseranfall aus anderen Nutzungsarten wird der maßgebliche Einwohnergleichwert, bezogen auf die anfallende Abwassermenge, von der Stadt nach deren Erfahrungen festgesetzt.

§ 6

Behandlung von verschmutztem Niederschlagswasser

Verschmutztes Niederschlagswasser von Manipulationsflächen darf nach Vorbehandlung in einer geeigneten Abwasserbehandlungsanlage nach dem Stand der Technik, z. B. in einem Leichtflüssigkeitsabscheider, im Rahmen des zur Verfügung stehenden Kontingents (§ 2) eingeleitet werden.

§ 7

Einleitungsverbote, Einleitung und Vorbehandlung nichthäuslicher Abwässer durch Private

- 1) Die Gemeindewerke verpflichten sich gegenüber der Stadt, für ihr Anschlussgebiet örtliche Vorschriften zu erlassen, die den Eigentümerinnen und Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke und den sonst in Frage kommenden Personen hinsichtlich der Einleitung und Vorbehandlung des Abwassers dieselben Pflichten auferlegen, wie sie für diese Personengruppen im Stadtgebiet gemäß den Regelungen der Entwässerungssatzung gelten. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelungen wird den Gemeindewerken schriftlich mitgeteilt.

An die Stelle der Stadt treten die Gemeindewerke in ihrem Hoheitsgebiet als Anordnungs-, Zustimmungs- und Überwachungsbehörde.

- 2) Die Gemeindewerke verpflichten sich gegenüber der Stadt, dieser auf Verlangen in Einzelfällen die Möglichkeit zu gewähren, an von ihr bestimmten Stellen Abwasserproben zur Untersuchung zu entnehmen, Mengenmessungen durchzuführen und Grundstücksbereiche mit Anfall nichthäuslicher Abwässer zu besichtigen. Im Falle der Übertragung der Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen (Anlagen-/Betriebsüberwachung, Abwasseruntersuchungen) auf die Gemeindewerke trägt die Stadt hierfür - vorbehaltlich § 12 Abs. 1 - die Kosten.
Außerdem kann die Stadt im Benehmen mit den Gemeindewerken Abwassereinleitungen, die nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 unzulässig sind, im Gebiet der Gemeinde Grasbrunn ermitteln, wenn sie den Verdacht hat, dass sie dort verursacht wurden. Die Gemeindewerke stellen durch entsprechende Satzungsregelungen sicher, dass Beauftragte der Stadt in derartigen Fällen Grundstücke unangemeldet betreten sowie in Aufzeichnungen über die Abwassereinleitung und in Unterlagen über die damit zusammenhängende Entsorgung von Stoffen Einsicht genommen werden kann. Die Gemeindewerke sind mindestens drei Tage vorher von der Stadt zu verständigen, bevor Beauftragte der Stadt auf ihrem Gebiet tätig werden.
- 3) Die Gemeindewerke haben alle Maßnahmen (z. B. Einleitverbote) zu treffen, um etwaige schädliche Einleitungen zu verhindern. Falls trotzdem schädliche Einleitungen erfolgen, haben sie unverzüglich für die unschädliche Beschaffenheit des Abwassers zu sorgen und die Stadt zu benachrichtigen.
- 4) Die Gemeindewerke erfassen und genehmigen die Einleitungen nichthäuslicher Abwässer nach ihrer Satzung und entsprechend den hierzu geltenden städtischen Arbeitsanweisungen. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelungen wird den Gemeindewerken schriftlich mitgeteilt.

Für die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen gilt:

- a) Die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen (Anlagen-/Betriebsüberwachungen, Abwasseruntersuchungen) wird grundsätzlich durch die Stadt auf Kosten der Gemeindewerke vorgenommen, die diese Kosten auf die betroffenen Betriebe in ihrem Anschlussgebiet umlegen kann.
- b) Die Gemeindewerke können die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen auch in eigener Verantwortung übernehmen. Dies haben die Gemeindewerke spätestens sechs Monate vorher der Stadt mitzuteilen. Die hierzu geltende städtische Arbeitsanweisung ist zu beachten. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelung wird den Gemeindewerken schriftlich mitgeteilt.
 - Die Überwachung nichthäuslicher Abwassereinleitungen darf nur von Personen durchgeführt werden, die die fachlichen Voraussetzungen für die Anerkennung als private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft - VPSW - in der jeweils gültigen Fassung) erfüllen.
 - Abwasseruntersuchungen dürfen nur von Labors durchgeführt werden, bei denen die Anforderungen der Analytischen Qualitätssicherung (AQS) erfüllt sind. Die Stadt ist berechtigt, entsprechende Nachweise der Qualifikation zu fordern.

- 5) Die Gemeindewerke verpflichten sich, die Stadt, Münchner Stadtentwässerung, MSE-31 - UAbt. Kanalbetrieb, unverzüglich zu informieren, sobald
 - ihr Einleitungen bekannt werden, die zu einer Gefährdung des Kanal- und Klärwerksbetriebs, insbesondere zur Gefährdung des Betriebspersonals, führen können,
 - im Kanalnetz oder auf den angeschlossenen Grundstücken Störungen auftreten, die Abwassereinleitungen erwarten lassen, die den Bestimmungen des Absatzes 1 nicht mehr entsprechen,
 - ihr Brand- oder andere Unfälle bekannt werden, die zu unkontrollierbaren Abwassereinleitungen führen können.
- 6) Die Gemeindewerke melden in ihrem Anschlussgebiet die in Abs. 4 erfassten neuen Einleitenden nichthäuslicher Abwässer sowie neue Betriebsbereiche, bei denen gefährliche Stoffe in nicht unerheblichen Mengen vorhanden sind. Die Gemeindewerke übermitteln der Stadt jeweils zum 1. März einen Jahresbericht (Stand: 1. Januar) mit mindestens folgenden Angaben und Unterlagen:
 - Lagepläne der Grundstücke mit Probenahmestellen,
 - Erfassungsbögen über nichthäusliche Abwassereinleitende und Angaben zur Art und Menge der gelagerten gefährlichen Stoffe,
 - Zustimmungen zur Einleitung nichthäuslicher Abwässer nach der Entwässerungssatzung der Gemeindewerke,
 - Genehmigungen nach § 58 WHG.
- 7) Falls die Gemeindewerke die Überwachung in eigener Verantwortung durchführen, teilen sie der Stadt die Abwasseruntersuchungsergebnisse samt den Grenzwertüberschreitungen mit. Stillgelegte Einleitungen nichthäuslicher Abwässer melden die Gemeindewerke mit Angabe des Zeitpunktes an die Stadt.
- 8) Die Gemeindewerke werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass schädliche Einleitungen Gefahren für Leib und Leben der in den Entwässerungseinrichtungen beschäftigten Personen hervorrufen, dass ferner durch sie erhebliche finanzielle Schäden, insbesondere auch an den von Dritten betriebenen Anlagen zur biologischen Nachreinigung des Abwassers sowie an anderen Anlagen zur Klärung und Beseitigung des Abwassers, entstehen können und dass bei Durchleitungen schädlicher Abwässer in die Gewässer strafbare Handlungen vorliegen können.

§ 8

Serviceleistungen der Stadt

Sonstige Serviceleistungen, die die Stadt (soweit zulässig) im Auftrag der Gemeindewerke durchführt, werden auf der Basis des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in einer eigenen Vereinbarung geregelt.

§ 9

Einschüttstellen für Fäkalschlamm

- 1) Die Stadt betreibt mehrere Fäkalschlammeinschüttstellen für ihre Bürgerinnen und Bürger. Die Benutzung der Einschüttstellen durch die Gemeindewerke setzt eine gesonderte vertragliche Vereinbarung mit der Stadt voraus.
- 2) Sollten einzelne oder alle Einschüttstellen für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt nicht mehr benötigt werden, wird sie die Stadt schließen. Die Gemeindewerke haben in diesem Fall für eine ordnungsgemäße Entsorgung ihres Einschüttgutes zu sorgen.

§ 10

Haftung

- 1) Die Gemeindewerke haften der Stadt für Schäden, die durch die Nichteinhaltung dieser Vereinbarung entstehen, nach Maßgabe der allgemeinen Rechtsvorschriften.
- 2) Die Gemeindewerke haften der Stadt darüber hinaus ohne Rücksicht auf Verschulden für Schäden, die der Stadt oder Dritten dadurch entstehen, dass dem Kanalnetz in ihrem Anschlussgebiet schädliche Stoffe zugeführt werden. Die Stadt verpflichtet sich, in zumutbarem Rahmen den Gemeindewerken bei der Feststellung einer oder eines Schadenverursachenden behilflich zu sein.
- 3) Die Stadt haftet für Schäden, die den Gemeindewerken durch Störungen im städtischen Kanalnetz entstehen, nur im Rahmen der allgemeinen Rechtsvorschriften. Bei sonstigen Schäden haftet die Stadt den Gemeindewerken nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

II.

Entgelte für die Aufgabenerfüllung und Nutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung und Kostenersatz für Leistungen der Stadt

§ 11

Laufendes Entgelt

- 1) Für die Übernahme des Abwassers zahlen die Gemeindewerke ein Entgelt, das den Aufwendungen der Stadt für die Weiterleitung des von den Gemeindewerken angelieferten Abwassers, für seine Reinigung und für die Entsorgung des daraus entstandenen Klärschlammes entspricht. Dieses Entgelt wird auf der Grundlage des Rechenmodells des Gutachtens des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbandes vom 13. Februar 1989 für die darin genannten Gemeinden und Zweckverbände einheitlich ermittelt. Die bei dieser Berechnung anfallenden Kosten gehen in die von den Nachbargemeinden und Zweckverbänden zu tragende Kostenmasse ein.
- 2) Zu den vereinbarten Entgelten ist bei Steuerbarkeit der zu erbringenden Leistungen die gesetzliche Umsatzsteuer in ihrer jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen.

- 3) Für Abwasser, das gegenüber durchschnittlichem häuslichen Abwasser eine höhere Verschmutzung aufweist, erheben die Gemeindewerke zum unter Absatz 1 ermittelten Entgelt einen Zuschlag, der sich analog der jeweils gültigen Regelung der Stadt über den Starkverschmutzerzuschlag berechnet. Der zu erhebende Zuschlag verbleibt bei den Gemeindewerken.
- 4) Die Ermittlung der von den Gemeindewerken über die Übergabestelle der Gemeinde Haar tatsächlich eingeleiteten Wassermenge ist nicht Gegenstand dieser Zweckvereinbarung, sondern Aufgabe zwischen den Gemeindewerken und der Gemeinde Haar. Die von diesen gemeinsam schriftlich festgestellte Menge wird der Stadt bis zum 30.04. des Folgejahres übermittelt. Sofern der Stadt die ermittelte Menge nicht fristgerecht vorgelegt wird, kann sie die Rechnung für die gesamte bei der Stadt eingeleitete Menge an die Gemeinde Haar stellen. Alternativ kann die Stadt bei nicht fristgerechter Meldung die Menge rechnerisch ermitteln.
- 5) Die Gemeindewerke entrichten das Entgelt in dem auf die Einleitung folgenden Jahr nach Zusendung der Abrechnung durch die Stadt. Am 31.03. wird eine 1. Abschlagszahlung in Höhe von 50 % der Abrechnungssumme des dem Vorjahr vorausgegangenen Jahres, am 30.09. wird eine 2. Abschlagszahlung in Höhe von 50 % des Vorjahresentgeltes erhoben, dazu legt die Stadt der Gemeinde die Entgeltabrechnung für das Vorjahr bis zum 30.06. vor.
- 6) Auf Wunsch wird den Gemeindewerken Einsicht in die Unterlagen der Berechnung gewährt.

§ 12

Kostensatz für Leistungen der Stadt

- 1) Die Gemeindewerke ersetzen der Stadt die Kosten zuzüglich gegebenenfalls anfallender Umsatzsteuer, die ihr entstehen für
 - die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen, falls die Stadt die Aufgabe gemäß § 7 Abs. 4 übernommen hat.
 - die Feststellung unzulässiger Abwassereinleitungen (§ 7 Abs. 2 Satz 2) im Anschlussgebiet der Gemeindewerke und im Stadtgebiet einschließlich der Kosten für Abwasseruntersuchungen, wenn die oder der Verursachende im Anschlussgebiet der Gemeindewerke festgestellt wurde.
- 2) Die Kosten werden nach den jeweils aktuellen Kostensätzen der Betriebskostenabrechnung der Münchner Stadtentwässerung berechnet.
- 3) Die Kosten für die Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben einschließlich mengenproportionaler Probenahmen werden nach den in der Münchner Entwässerungsabgabensatzung festgelegten Gebührensätzen für die Entnahme und Untersuchung nichthäuslicher Abwassereinleitungen in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt.

§ 13

Einzahlung

Die nach dieser Vereinbarung an die Stadt zu entrichtenden Beträge bzw. Einmalzahlungen sind auf das auf der Rechnung angegebene Bankkonto der Münchner Stadtentwässerung unter Angabe der Belegnummer zu überweisen. Sie werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, einen Monat nach Rechnungsstellung durch die Stadt zur Zahlung fällig. Bei verspäteter Zahlung fallen Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank an (§§ 288, 289 BGB).

III.

Schlussbestimmungen

§ 14

Änderung der Zweckvereinbarung

- 1) Änderungen und Ergänzungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 2) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt.
- 3) Die Beteiligten erklären sich bereit, auf Wunsch einer Vertragspartei in Verhandlungen zur Überprüfung dieser Vereinbarung einzutreten. Insbesondere verpflichten sich die Gemeindewerke und die Stadt nach Verbindlichkeit des Regionalplanes bzw. der Richtwerte für die Einwohner/-innen- und Arbeitsplatzentwicklung oder bei entsprechenden Änderungen in den regionalplanerischen Zielvorstellungen - soweit erforderlich - eine entsprechende Änderung des Abwasserkontingents zu vereinbaren.
- 4) Treten Meinungsverschiedenheiten über die angemessene Höhe der von den Gemeindewerken an die Stadt zu entrichtenden Entgelte auf, so werden die Beteiligten einvernehmlich eine Sachverständige oder einen Sachverständigen festlegen. Die Kosten der Überprüfung durch die Sachverständige oder den Sachverständigen trägt die Beteiligte, die eine Änderung verlangt; bei beiderseitigem Verlangen trägt jede Beteiligte die Hälfte.
- 5) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dieser Vereinbarung ist München.

§ 15

Kündigung

- 1) Die Vereinbarung kann von den Beteiligten gekündigt werden, wenn die ihr zugrundeliegenden Voraussetzungen wegfallen oder sich ändern. Die Kündigung muss ein Jahr vor dem Zeitpunkt erklärt werden, zu dem die Vereinbarung außer Kraft treten soll.

- 2) Die Stadt kann die Vereinbarung fristlos kündigen, wenn die Gemeinde Grasbrunn Bauleitpläne erlässt oder Baugesuchen zustimmt, die nach der in § 5 genannten Berechnung zu einer Überschreitung des Abwasserzuflusses führen können, zu deren Abnahme sich die Stadt verpflichtet hat.
- 3) Die Zweckvereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Frist von fünf Jahren zum Jahresende eines jeden Jahres ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- 4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 16

Schlichtung von Streitigkeiten

Die Parteien arbeiten vertrauensvoll in wechselseitiger Konsultation zusammen. Bei unüberbrückbaren Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus der Zweckvereinbarung wird vor Einleitung eines förmlichen Rechtsstreits die Regierung von Oberbayern zur Schlichtung angerufen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die derzeit gültige Vereinbarung zwischen der Stadt und der Gemeinde Haar über den gleichen Gegenstand vom 25.03.2013 / 26.03.2015, veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 9 / 2015 Seite 78 außer Kraft.

Gemeindewerke Grasbrunn

Landeshauptstadt München
Münchner Stadtentwässerung

Grasbrunn, den

München, den

.....
Sebastian Stüwe
Vorstand

.....
Bernd Fuchs
Erster Werkleiter

.....
Robert Schmidt
Zweiter Werkleiter

Die Landeshauptstadt München, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die Werkleitung der Münchner Stadtentwässerung, Friedenstraße 40, 81671 München

- Stadt -

und

die Gemeinde Grünwald, vertreten durch den 1. Bürgermeister

- Gemeinde -

schließen auf Grund des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) folgende

ZWECKVEREINBARUNG:

Präambel

Die Vertragsparteien sind nach Art. 34 BayWG jeweils zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Vor dem Hintergrund örtlicher Gegebenheiten, der Entsorgungssicherheit in den jeweiligen Gebieten und der Berücksichtigung von Umweltbelangen besteht bei der Abwasserbeseitigung eine enge Kooperation zwischen der Stadt und der Gemeinde.

Zudem sind die Stadt und die Gemeinde davon überzeugt, dass durch diese langfristig angelegte interkommunale Zusammenarbeit eine nachhaltige Sicherstellung der wirtschaftlichen und effektiven Abwasserbeseitigung realisiert wird. Synergieeffekte können genutzt werden, nicht erforderliche zusätzliche Abwasserbeseitigungsinfrastrukturen mit entsprechendem Ressourceneinsatz und technischem sowie personellem Aufwand werden vermieden.

Ferner können kleinere dezentrale Kläranlagen, mit geringeren Umweltschutzanforderungen als große Anlagen, vermieden werden. Ziel ist eine insbesondere im Hinblick auf den Gewässerschutz umweltverträgliche Abwasserbeseitigung auf hohem technischem Niveau.

§ 1

Gegenstand und Aufgabenübertragung

- 1) Die Gemeinde ist in ihrem Gebiet für die öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach § 56 WHG und Art. 34 BayWG zuständig. Sie betreibt hierfür ein Kanalnetz, in dem das anfallende Schmutzwasser gesammelt wird. Die Behandlung des Abwassers, die Einleitung in den Vorfluter sowie die Entwässerung und Entsorgung des daraus entstehenden Klärschlammes erfolgen durch die Stadt. Das Abwasser wird hierfür an den in § 3 definierten Übergabestellen an die Stadt übergeben.
- 2) Die Gemeinde überträgt diese Teilaufgaben der Behandlung, des Einleitens sowie der Klärschlamm-entwässerung und -entsorgung mit allen Rechten und Pflichten zur alleinigen Erfüllung auf die Stadt (delegierende Übertragung). Die Aufgabenübertragung umfasst alle zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung nach §§ 54 ff. WHG ab der Übergabestelle erforderlichen Tätigkeiten. Für die Abwasserbeseitigung bis zu den Übergabestellen bleibt die Gemeinde allein zuständig.
- 3) Der Übergang von Befugnissen, im Gebiet der Gemeinde Dritten gegenüber hoheitlich tätig zu werden, wird ausgeschlossen, soweit nicht in dieser Zweckvereinbarung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- 4) Die Verpflichtung der Stadt zur Übernahme des Abwassers und die genaue Ausgestaltung der Einleitvorgaben richten sich nach den folgenden Bestimmungen.

I.

Umfang der Nutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung

§ 2

Übernahme von Abwasser aus dem Gebiet der Gemeinde

- 1) Die Stadt verpflichtet sich, das Abwasser aus dem Schmutzwasserkanalnetz der Gemeinde ohne Vorbehandlung durch die Gemeinde für die Dauer der vorliegenden Vereinbarung abzunehmen.
- 2) Die Einleitmenge ist derzeit begrenzt auf 26.000 Einwohnerwerte, das entspricht 130 Litern Schmutzwasser pro Sekunde, jeweils gemessen am größten Stundenabfluss (vgl. § 5 Abs. 3 Buchst. a)). Eine beabsichtigte Ausweitung dieser Einleitmenge bedarf einer frühzeitigen Einigung insbesondere bezüglich der technischen Bewertung und der Anpassung des einheitlichen Vergütungsmodells laut § 11 Abs.1.
- 3) Die Verpflichtung der Stadt nach Absatz 1 erstreckt sich nicht auf Niederschlagswasser, das im Gebiet der Gemeinde anfällt. Dieses Wasser wird nach den wasserrechtlichen und ortsrechtlichen Bestimmungen beseitigt.

§ 3

Vorhaltung der Vorflutkanäle und Anschlusspunkte

- 1) Die Stadt verpflichtet sich, für die Dauer dieser Vereinbarung genügend große Vorflutkanäle und Klärwerke vorzuhalten, um die in § 2 genannte Abwassermenge aufnehmen und reinigen zu können.
- 2) Die Gemeinde übergibt das Schmutzwasser der Stadt an der Stadtgrenze über die Übergabestelle Geiseltalstraße.

Die Gemeinde Straßlach-Dingharting kann an der Übergabestelle Geiseltalstraße bis zu 24,5 Liter Schmutzwasser pro Sekunde zusätzlich einleiten. Dazu muss die Gemeinde für die Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung der Gemeinde Straßlach-Dingharting das Recht einräumen, ihr Schmutzwasser durch ihr Kanalnetz nach München durchzuleiten.

- 3) Der Gemeinde wird gestattet, nach vorheriger Unterrichtung der Stadt, die ersten Einsteigschächte der Stadt an der Stadtgrenze zur Durchführung von Arbeiten am Entwässerungsnetz der Gemeinde zu benutzen. Die Gemeinde ist verpflichtet, während der Dauer der Benutzung die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Straßenverkehrs zu treffen und die Schächte nach der Benutzung wieder in einen betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu versetzen.
- 4) Sollte es aus technischen oder finanziellen Gründen zweckmäßig werden, einen Kanalanschluss an den Vorflutkanal zwischen der Gemeindegrenze Grünwald / Stadt und der Bahnlinie nach Holzkirchen herzustellen, wird die Stadt dafür keinen Kanalbaubeitrag erheben; sie wird lediglich einen Kostenersatz für den Einbau eines Einlasstückes fordern.

§ 4

Herstellung der Entwässerungsnetze der Gemeinde

- 1) Die Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung ihres Entwässerungsnetzes ist Aufgabe der Gemeinde.
- 2) Die Gemeinde verpflichtet sich, dass sie
 - a) in ihrem Flächennutzungsplan das in die städtische Entwässerungseinrichtung zu entwässernde Gebiet ausweist,
 - b) die Stadt vor solchen Neuanlagen, Änderungen oder Erweiterungen der Bauleitpläne anhört, mit denen eine Ausdehnung von Siedlungsgebieten verbunden ist (vgl. § 4 BauGB).
- 3) Bis zum 1. März eines jeden Jahres hat die Gemeinde der Stadt mit Stand vom 1. Januar mitzuteilen:
 - a) die Länge des Kanalnetzes,
 - b) die Zahl der angeschlossenen natürlichen Einwohnerinnen und Einwohner,
 - c) die angeschlossenen gewerblichen Einleitenden nach Einwohnergleichwerten,
 - d) den Zuwachs unter a) bis c) im vorangegangenen Jahr.
- 4) In Zeitabschnitten von jeweils fünf Jahren übermittelt die Gemeinde einen Übersichtsplan des bestehenden Kanalnetzes. Dies erfolgt erstmals mit Stand 31.12.2023 bis 01.03.2024.

§ 5

Kontrolle des Abwasserzuflusses

- 1) Die Stadt kann nach vorheriger Absprache und auf Kosten der Gemeinde an den Übergabestellen Messeinrichtungen einbauen und betreiben, um den Abwasserzufluss nach Menge, Beschaffenheit und Zusammensetzung zu messen. Bei Steuerbarkeit der zu erbringenden Leistungen wird die gesetzliche Umsatzsteuer in ihrer jeweils gültigen Höhe erhoben.
- 2) Sofern die Stadt an den Übergabestellen Messeinrichtungen betreibt, werden der Gemeinde einmal jährlich das Auswertungsergebnis sowie die gesamten, von der Stadt abgelesenen Zählerstände mitgeteilt. Die Gemeinde erhält einen Schlüssel zum jeweiligen Schaltschrank und zur Aufzeichnungseinrichtung. Die Gemeinde kann die Messdaten auch online abfragen, muss aber die Kosten für die dafür erforderliche Hard- und Software sowie für deren Unterhalt selbst tragen.
- 3) Um sicherzustellen, dass der in § 2 genannte größte Stundenabfluss nicht überschritten wird, verpflichtet sich die Gemeinde bei ihrer Ortsplanung von nachstehend aufgeführten Werten auszugehen.
 - a) Die anfallende Abwassermenge wird nach dem größten Stundenabfluss und zwar dem vierzehnten Teil des 24-stündigen Abflusses errechnet. Somit ergibt sich ein Schmutzwasserabfluss für 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte $(1.000 \times 250) : (14 \times 60 \times 60) = 4,96$ Liter pro Sekunde, aufgerundet = 5 Liter pro Sekunde.

b) Für eine durchschnittliche Wohneinheit wird bei der Planung mit dem vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelten Durchschnitt der Einwohnerinnen und Einwohner pro Wohneinheit gerechnet.

c) Es wird von folgenden Einwohnerequivalenzen ausgegangen:

1. Beherbergungsstätten, Internate, 1 Bett	=	1 Einwohner/-in
2. Camping- und Zeltplätze, 2 Personen	=	1 Einwohner/-in
3. Fabriken, Werkstätten, 2 Betriebsangehörige	=	1 Einwohner/-in
4. Büros, Geschäftshäuser, 3 Betriebsangehörige	=	1 Einwohner/-in
5. Gaststätten mit üblicher Nutzung, 3 Sitzplätze	=	1 Einwohner/-in
<u>Zuschläge</u>		
Für Gaststätten mit größerer Nutzung:		
bei 9- bis 10-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden, 1 Sitzplatz	=	3 Einwohner/-innen
bei 11- bis 14-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden, 1 Sitzplatz	=	4 Einwohner/-innen
bei 15- bis 18-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden, 1 Sitzplatz	=	5 Einwohner/-innen
Für Sommer- und Gartengaststätten, 15 Sitzplätze im Freien	=	1 Einwohner/-in
6. Vereins-, Boots- und Klubgebäude ohne Bewirtschaftung, 10 Benutzer/-innen	=	1 Einwohner/-in
7. Schulen ohne Bade- oder Duscheinrichtung, 10 Personen (Schüler/-innen und Erzieher/-innen)	=	1 Einwohner/-in
8. Versammlungsstätten und Sportplätze ohne Gaststättenbetrieb, 30 Besucher/-innenplätze	=	1 Einwohner/-in
9. Schulen mit Bädern, 5 Personen (Schüler/-innen und Erzieher/-innen)	=	1 Einwohner/-in
10. Altenheime, 1 Bett	=	1 Einwohner/-in
11. Pflegestationen in Altenheimen, 1 Bett	=	2 Einwohner/-innen
12. Krankenhäuser, inkl. Wohnheim und Zentraleinrichtungen, 1 Bett	=	8 Einwohner/-innen
13. Säuglingsheime, 1 Platz	=	2 Einwohner/-innen
14. Tankstellen mit Waschanlage für Kraftfahrzeuge, 1 Waschbox	=	10 Einwohner/-innen
15. Autoschnellwaschanlagen, 1 Waschstraße oder 1 Waschkabine,	=	20 Einwohner/-innen
16. Sammelgaragen mit Kanalanschluss 10 Einstellplätze oder 1 Zapfstelle	=	1 Einwohner/-in
17. Großbäckereien, 1 Beschäftigte/-r	=	1,5 Einwohner/-innen
18. Brauereien, Metzgereien, Wäschereien, chemische Reinigungen 90 m ³ Jahresabwasseranfall	=	1 Einwohner/-in
19. Brennereien, 4 hl Weingeist, Brennrecht	=	1 Einwohner/-in
Für Brennereien gilt aber nur die vorstehende Umrechnung, wenn		
1. die Schlempe landwirtschaftlich verwertet und nicht dem Kanalnetz zugeführt wird		
2. das Kartoffelwaschwasser nicht dem Kanalnetz zugeführt wird		

Für den Abwasseranfall aus anderen Nutzungsarten wird der maßgebliche Einwohnergleichwert, bezogen auf die anfallende Abwassermenge, von der Stadt nach deren Erfahrungen festgesetzt.

§ 6

Behandlung von verschmutztem Niederschlagswasser

Verschmutztes Niederschlagswasser von Manipulationsflächen darf nach Vorbehandlung in einer geeigneten Abwasserbehandlungsanlage nach dem Stand der Technik, z. B. in einem Leichtflüssigkeitsabscheider, im Rahmen des zur Verfügung stehenden Kontingents (§ 2) eingeleitet werden.

§ 7

Einleitungsverbote, Einleitung und Vorbehandlung nichthäuslicher Abwässer durch Private

- 1) Die Gemeinde verpflichtet sich gegenüber der Stadt, für ihr Anschlussgebiet örtliche Vorschriften zu erlassen, die den Eigentümerinnen und Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke und den sonst in Frage kommenden Personen hinsichtlich der Einleitung und Vorbehandlung des Abwassers dieselben Pflichten auferlegen, wie sie für diese Personengruppen im Stadtgebiet gemäß den Regelungen der Entwässerungssatzung gelten. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelungen wird der Gemeinde schriftlich mitgeteilt.

An die Stelle der Stadt tritt die Gemeinde in ihrem Hoheitsgebiet als Anordnungs-, Zustimmungs- und Überwachungsbehörde.

- 2) Die Gemeinde verpflichtet sich gegenüber der Stadt, dieser auf Verlangen in Einzelfällen die Möglichkeit zu gewähren, an von ihr bestimmten Stellen Abwasserproben zur Untersuchung zu entnehmen, Mengenummessungen durchzuführen und Grundstücksbereiche mit Anfall nichthäuslicher Abwässer zu besichtigen. Im Falle der Übertragung der Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen (Anlagen-/Betriebsüberwachung, Abwasseruntersuchungen) auf die Gemeinde trägt die Stadt hierfür - vorbehaltlich § 12 Abs. 1 - die Kosten.
Außerdem kann die Stadt im Benehmen mit der Gemeinde Abwassereinleitungen, die nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 unzulässig sind, im Gemeindegebiet ermitteln, wenn sie den Verdacht hat, dass sie dort verursacht wurden. Die Gemeinde stellt durch entsprechende Satzungsregelungen sicher, dass Beauftragte der Stadt in derartigen Fällen Grundstücke unangemeldet betreten sowie in Aufzeichnungen über die Abwassereinleitung und in Unterlagen über die damit zusammenhängende Entsorgung von Stoffen Einsicht genommen werden kann. Die Gemeinde ist mindestens drei Tage vorher von der Stadt zu verständigen, bevor Beauftragte der Stadt auf ihrem Gebiet tätig werden.
- 3) Die Gemeinde hat alle Maßnahmen (z. B. Einleitverbote) zu treffen, um etwaige schädliche Einleitungen zu verhindern. Falls trotzdem schädliche Einleitungen erfolgen, hat sie unverzüglich für die unschädliche Beschaffenheit des Abwassers zu sorgen und die Stadt zu benachrichtigen.
- 4) Die Gemeinde erfasst und genehmigt die Einleitungen nichthäuslicher Abwässer nach ihrer Satzung und entsprechend den hierzu geltenden städtischen Arbeitsanweisungen. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelungen wird der Gemeinde schriftlich mitgeteilt.

Für die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen gilt:

- a) Die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen (Anlagen-/Betriebsüberwachungen, Abwasseruntersuchungen) wird grundsätzlich durch die Stadt auf Kosten der Gemeinde vorgenommen, die diese Kosten auf die betroffenen Betriebe im Gemeindegebiet umlegen kann.
 - b) Die Gemeinde kann die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen auch in eigener Verantwortung übernehmen. Dies hat die Gemeinde spätestens sechs Monate vorher der Stadt mitzuteilen. Die hierzu geltende städtische Arbeitsanweisung ist zu beachten. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelung wird der Gemeinde schriftlich mitgeteilt.
 - Die Überwachung nichthäuslicher Abwassereinleitungen darf nur von Personen durchgeführt werden, die die fachlichen Voraussetzungen für die Anerkennung als private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft - VPSW - in der jeweils gültigen Fassung) erfüllen.
 - Abwasseruntersuchungen dürfen nur von Labors durchgeführt werden, bei denen die Anforderungen der Analytischen Qualitätssicherung (AQS) erfüllt sind. Die Stadt ist berechtigt, entsprechende Nachweise der Qualifikation zu fordern.
- 5) Die Gemeinde verpflichtet sich, die Stadt, Münchner Stadtentwässerung, MSE-31 - UAbt. Kanalbetrieb, unverzüglich zu informieren, sobald
- ihr Einleitungen bekannt werden, die zu einer Gefährdung des Kanal- und Klärwerksbetriebs, insbesondere zur Gefährdung des Betriebspersonals, führen können,
 - im Kanalnetz oder auf den angeschlossenen Grundstücken Störungen auftreten, die Abwassereinleitungen erwarten lassen, die den Bestimmungen des Absatzes 1 nicht mehr entsprechen,
 - ihr Brand- oder andere Unfälle bekannt werden, die zu unkontrollierbaren Abwassereinleitungen führen können.
- 6) Die Gemeinde meldet in ihrem Anschlussgebiet die in Abs. 4 erfassten neuen Einleitenden nichthäuslicher Abwässer sowie neue Betriebsbereiche, bei denen gefährliche Stoffe in nicht unerheblichen Mengen vorhanden sind. Die Gemeinde übermittelt der Stadt jeweils zum 1. März einen Jahresbericht (Stand: 1. Januar) mit mindestens folgenden Angaben und Unterlagen:
- Lagepläne der Grundstücke mit Probenahmestellen,
 - Erfassungsbögen über nichthäusliche Abwassereinleitende und Angaben zur Art und Menge der gelagerten gefährlichen Stoffe,
 - Zustimmungen zur Einleitung nichthäuslicher Abwässer nach der Entwässerungssatzung der Gemeinde,
 - Genehmigungen nach § 58 WHG.
- 7) Falls die Gemeinde die Überwachung in eigener Verantwortung durchführt, teilt sie der Stadt die Abwasseruntersuchungsergebnisse samt den Grenzwertüberschreitungen mit. Stillgelegte Einleitungen nichthäuslicher Abwässer meldet die Gemeinde mit Angabe des Zeitpunktes an die Stadt.

- 8) Die Gemeinde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass schädliche Einleitungen Gefahren für Leib und Leben der in den Entwässerungseinrichtungen beschäftigten Personen hervorrufen, dass ferner durch sie erhebliche finanzielle Schäden, insbesondere auch an den von Dritten betriebenen Anlagen zur biologischen Nachreinigung des Abwassers sowie an anderen Anlagen zur Klärung und Beseitigung des Abwassers, entstehen können und dass bei Durchleitungen schädlicher Abwässer in die Gewässer strafbare Handlungen vorliegen können.

§ 8

Serviceleistungen der Stadt

Sonstige Serviceleistungen, die die Stadt (soweit zulässig) im Auftrag der Gemeinde durchführt, werden auf der Basis des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in einer eigenen Vereinbarung geregelt.

§ 9

Einschüttstellen für Fäkalschlamm

- 1) Die Stadt betreibt mehrere Fäkalschlammeneinschüttstellen für ihre Bürgerinnen und Bürger. Die Benutzung der Einschüttstellen durch die Gemeinde setzt eine gesonderte vertragliche Vereinbarung mit der Stadt voraus.
- 2) Sollten einzelne oder alle Einschüttstellen für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt nicht mehr benötigt werden, wird sie die Stadt schließen. Die Gemeinde hat in diesem Fall für eine ordnungsgemäße Entsorgung ihres Einschüttgutes zu sorgen.

§ 10

Haftung

- 1) Die Gemeinde haftet der Stadt für Schäden, die durch die Nichteinhaltung dieser Vereinbarung entstehen, nach Maßgabe der allgemeinen Rechtsvorschriften.
- 2) Die Gemeinde haftet der Stadt darüber hinaus ohne Rücksicht auf Verschulden für Schäden, die der Stadt oder Dritten dadurch entstehen, dass dem Kanalnetz im Gebiet der Gemeinde schädliche Stoffe zugeführt werden. Die Stadt verpflichtet sich, in zumutbarem Rahmen der Gemeinde, bei der Feststellung einer oder eines Schadenverursachenden behilflich zu sein.
- 3) Die Stadt haftet für Schäden, die der Gemeinde durch Störungen im städtischen Kanalnetz entstehen, nur im Rahmen der allgemeinen Rechtsvorschriften. Bei sonstigen Schäden haftet die Stadt der Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

II.

Entgelte für die Aufgabenerfüllung und Nutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung und Kostenersatz für Leistungen der Stadt

§ 11

Laufendes Entgelt

- 1) Für die Übernahme des Abwassers zahlt die Gemeinde ein Entgelt, das den Aufwendungen der Stadt für die Weiterleitung des von der Gemeinde angelieferten Abwassers, für seine Reinigung und für die Entsorgung des daraus entstandenen Klärschlammes entspricht. Dieses Entgelt wird auf der Grundlage des Rechenmodells des Gutachtens des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbandes vom 13. Februar 1989 für die darin genannten Gemeinden und Zweckverbände einheitlich ermittelt. Die bei dieser Berechnung anfallenden Kosten gehen in die von den Nachbargemeinden und Zweckverbänden zu tragende Kostenmasse ein.
- 2) Zu den vereinbarten Entgelten ist bei Steuerbarkeit der zu erbringenden Leistungen die gesetzliche Umsatzsteuer in ihrer jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen.
- 3) Die aus dem Gebiet der Gemeinde dem städt. Entwässerungsnetz zugeführte Abwassermenge wird nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 gemessen. Die Messergebnisse werden der Berechnung des Entgelts zugrundegelegt.
Muss die Jahresabwassermenge rechnerisch ermittelt werden, so berechnet sie sich nach dem Wasserverbrauch auf den angeschlossenen Grundstücken. Hiervon werden die Wassermengen abgezogen, die nachweislich nicht der Kanalisation zugeführt werden. Dazu hat die Gemeinde der Stadt den Wasserverbrauch mitzuteilen.
In gleicher Weise wird für das Abwasser von den Grundstücken verfahren, die wegen zu geringem Abwasseranfall ohne Messeinrichtung angeschlossen werden. Hierbei wird auf den Wasserbezug aus gemeindlichen und aus privaten Wasserversorgungsanlagen, z. B. aus Brunnen, abgestellt. Die Gemeinde stellt sicher, dass durch den Erlass entsprechender ortsrechtlicher Vorschriften der Wasserverbrauch in ausreichender Weise ermittelt werden kann. Ein weiterer Abzug wegen evtl. dem Kanalnetz nicht zugeführten, auf den angeschlossenen Grundstücken verbrauchten Frischwassers wird ausgeschlossen.
- 4) Das Schmutzwasser der Gemeinde Straßlach-Dingharting wird nach Durchleitung durch das Kanalnetz der Gemeinde Grünwald an der Übergabestelle Geisalgasteigstraße in das Kanalnetz der Stadt eingeleitet. Die Ermittlung der von der Gemeinde Straßlach-Dingharting tatsächlich eingeleiteten Wassermenge ist nicht Gegenstand dieser Zweckvereinbarung, sondern Aufgabe der Gemeinde Grünwald und der Gemeinde Straßlach-Dingharting. Die von diesen gemeinsam schriftlich festgestellte Menge wird der Stadt bis zum 30.04. des Folgejahres übermittelt. Die Rechnungsstellung der Stadt dafür soll an die Infrastrukturgesellschaft Straßlach-Dingharting, Kommunalunternehmen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Straßlach-Dingharting, erfolgen. Sofern der Stadt die ermittelte Menge nicht fristgerecht vorgelegt wird, kann sie die Rechnung für die gesamte bei der Stadt eingeleitete Menge an die Gemeinde Grünwald stellen. Alternativ kann die Stadt bei nicht fristgerechter Meldung die Menge rechnerisch ermitteln.

- 5) Die Gemeinde entrichtet das Entgelt in dem auf die Einleitung folgenden Jahr nach Zusendung der Abrechnung durch die Stadt.
Am 31.03. wird eine 1. Abschlagszahlung in Höhe von 50 % der Abrechnungssumme des dem Vorjahr vorausgegangenen Jahres, am 30.09. wird eine 2. Abschlagszahlung in Höhe von 50 % des Vorjahresentgeltes erhoben, dazu legt die Stadt der Gemeinde die Entgeltabrechnung für das Vorjahr bis zum 30.06. vor.
- 6) Für Abwasser, das gegenüber durchschnittlichem häuslichen Abwasser eine höhere Verschmutzung aufweist, erhebt die Gemeinde zum unter Absatz 1 ermittelten Entgelt einen Zuschlag, der sich analog der jeweils gültigen Regelung der Stadt über den Starkverschmutzerzuschlag berechnet. Der zu erhebende Zuschlag verbleibt bei der Gemeinde.
- 7) Auf Wunsch wird der Gemeinde Einsicht in die Unterlagen der Berechnung gewährt.

§ 12

Kostenersatz für Leistungen der Stadt

- 1) Die Gemeinde ersetzt der Stadt die Kosten zuzüglich gegebenenfalls anfallender Umsatzsteuer, die ihr entstehen für
 - die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen, falls die Stadt die Aufgabe gemäß § 7 Abs. 4 übernommen hat.
 - die Feststellung unzulässiger Abwassereinleitungen (§ 7 Abs. 2 Satz 2) im Gemeindegebiet und im Stadtgebiet einschließlich der Kosten für Abwasseruntersuchungen, wenn die oder der Verursachende im Gemeindegebiet festgestellt wurde.
- 2) Die Kosten werden nach den jeweils aktuellen Kostensätzen der Betriebskostenabrechnung der Münchner Stadtentwässerung berechnet.
- 3) Die Kosten für die Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben einschließlich mengenproportionaler Probenahmen werden nach den in der Münchner Entwässerungsabgabensatzung festgelegten Gebührensätzen für die Entnahme und Untersuchung nichthäuslicher Abwassereinleitungen in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt.

§ 13

Einzahlung

Die nach dieser Vereinbarung an die Stadt zu entrichtenden Beträge bzw. Einmalzahlungen sind auf das auf der Rechnung angegebene Bankkonto der Münchner Stadtentwässerung unter Angabe der Belegnummer zu überweisen. Sie werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, einen Monat nach Rechnungsstellung durch die Stadt zur Zahlung fällig. Bei verspäteter Zahlung fallen Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank an (§§ 288, 289 BGB).

III.

Schlussbestimmungen

§ 14

Änderung der Zweckvereinbarung

- 1) Änderungen und Ergänzungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 2) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt.
- 3) Die Beteiligten erklären sich bereit, auf Wunsch einer Vertragspartei in Verhandlungen zur Überprüfung dieser Vereinbarung einzutreten. Insbesondere verpflichten sich die Gemeinde und die Stadt nach Verbindlichkeit des Regionalplanes bzw. der Richtwerte für die Einwohner/-innen- und Arbeitsplatzentwicklung oder bei entsprechenden Änderungen in den regionalplanerischen Zielvorstellungen - soweit erforderlich - eine entsprechende Änderung des Abwasserkontingents zu vereinbaren.
- 4) Treten Meinungsverschiedenheiten über die angemessene Höhe der von der Gemeinde an die Stadt zu entrichtenden Entgelte auf, so werden die Beteiligten einvernehmlich eine Sachverständige oder einen Sachverständigen festlegen. Die Kosten der Überprüfung durch die Sachverständige oder den Sachverständigen trägt die Beteiligte, die eine Änderung verlangt; bei beiderseitigem Verlangen trägt jede Beteiligte die Hälfte.
- 5) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dieser Vereinbarung ist München.

§ 15

Kündigung

- 1) Die Vereinbarung kann von den Beteiligten gekündigt werden, wenn die ihr zugrundeliegenden Voraussetzungen wegfallen oder sich ändern. Die Kündigung muss ein Jahr vor dem Zeitpunkt erklärt werden, zu dem die Vereinbarung außer Kraft treten soll.
- 2) Die Stadt kann die Vereinbarung fristlos kündigen, wenn die Gemeinde Bauleitpläne erlässt oder Baugesuchen zustimmt, die nach der in § 5 Abs. 3 genannten Berechnung zu einer Überschreitung des Abwasserzuflusses führen können, zu deren Abnahme sich die Stadt verpflichtet hat.
- 3) Die Zweckvereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Frist von fünf Jahren zum Jahresende eines jeden Jahres ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- 4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 16

Schlichtung von Streitigkeiten

Die Parteien arbeiten vertrauensvoll in wechselseitiger Konsultation zusammen. Bei unüberbrückbaren Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus der Zweckvereinbarung wird vor Einleitung eines förmlichen Rechtsstreits die Regierung von Oberbayern zur Schlichtung angerufen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die derzeit gültige Vereinbarung zwischen der Stadt und der Gemeinde über den gleichen Gegenstand vom 04.03.2013 / 26.03.2015, veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 9 / 2015 Seite 83 außer Kraft.

Gemeinde Grünwald

Landeshauptstadt München
Münchner Stadtentwässerung

Grünwald, den

München, den

.....
Jan Neusiedl
1. Bürgermeister

.....
Bernd Fuchs
Erster Werkleiter

.....
Robert Schmidt
Zweiter Werkleiter

Die Landeshauptstadt München, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die Werkleitung der Münchner Stadtentwässerung, Friedenstraße 40, 81671 München

- Stadt -

und

die Infrastrukturgesellschaft Straßlach-Dingharting, Kommunalunternehmen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Straßlach-Dingharting, vertreten durch den Vorstand

- ISD -

schließen auf Grund des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) folgende

ZWECKVEREINBARUNG:

Präambel

Die Vertragsparteien sind nach Art. 34 BayWG jeweils zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Vor dem Hintergrund örtlicher Gegebenheiten, der Entsorgungssicherheit in den jeweiligen Gebieten und der Berücksichtigung von Umweltbelangen besteht bei der Abwasserbeseitigung eine enge Kooperation zwischen der Stadt und der ISD.

Zudem sind die Stadt und die ISD davon überzeugt, dass durch diese langfristig angelegte interkommunale Zusammenarbeit eine nachhaltige Sicherstellung der wirtschaftlichen und effektiven Abwasserbeseitigung realisiert wird. Synergieeffekte können genutzt werden, nicht erforderliche zusätzliche Abwasserbeseitigungsinfrastrukturen mit entsprechendem Ressourceneinsatz und technischem sowie personellem Aufwand werden vermieden.

Ferner können kleinere dezentrale Kläranlagen, mit geringeren Umweltschutzanforderungen als große Anlagen, vermieden werden. Ziel ist eine insbesondere im Hinblick auf den Gewässerschutz umweltverträgliche Abwasserbeseitigung auf hohem technischem Niveau.

§ 1

Gegenstand und Aufgabenübertragung

- 1) Die ISD ist in ihrem Gebiet für die öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach § 56 WHG und Art. 34 BayWG zuständig. Die ISD betreibt hierfür ein Kanalnetz, in dem das anfallende Schmutzwasser gesammelt wird. Die Behandlung des Abwassers, die Einleitung in den Vorfluter sowie die Entwässerung und Entsorgung des daraus entstehenden Klärschlammes erfolgen durch die Stadt. Das Abwasser wird hierfür an den in § 3 definierten Übergabestellen an die Stadt übergeben.
- 2) Die ISD überträgt diese Teilaufgaben der Behandlung, des Einleitens sowie der Klärschlamm-entwässerung und -entsorgung mit allen Rechten und Pflichten zur alleinigen Erfüllung auf die Stadt (delegierende Übertragung). Die Aufgabenübertragung umfasst alle zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung nach §§ 54 ff. WHG ab der Übergabestelle erforderlichen Tätigkeiten. Für die Abwasserbeseitigung bis zu den Übergabestellen bleibt die ISD allein zuständig.
- 3) Der Übergang von Befugnissen, im Gebiet der Gemeinde Straßlach-Dingharting Dritten gegenüber hoheitlich tätig zu werden, wird ausgeschlossen, soweit nicht in dieser Zweckvereinbarung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

I.

Umfang der Nutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung

§ 2

Übernahme von Abwasser aus dem Gebiet der ISD

- 1) Die Stadt verpflichtet sich, das Abwasser aus dem Schmutzwasserkanalnetz der ISD ohne Vorbehandlung durch die ISD für die Dauer der vorliegenden Vereinbarung abzunehmen.
- 2) Die Einleitmenge ist derzeit begrenzt auf 4.900 Einwohnerwerte, das entspricht 24,5 Litern Schmutzwasser pro Sekunde, jeweils gemessen am größten Stundenabfluss (vgl. § 5 Buchst. a)). Eine beabsichtigte Ausweitung dieser Einleitmenge bedarf einer frühzeitigen Einigung insbesondere bezüglich der technischen Bewertung und der Anpassung des einheitlichen Vergütungsmodells laut § 11 Abs.1.
- 3) Die Verpflichtung der Stadt nach Absatz 1 erstreckt sich nicht auf Niederschlagswasser, das im Gebiet der ISD anfällt. Dieses Wasser wird nach den wasserrechtlichen und ortsrechtlichen Bestimmungen beseitigt.

§ 3

Vorhaltung der Vorflutkanäle und Anschlusspunkte

- 1) Die Stadt verpflichtet sich, für die Dauer dieser Vereinbarung genügend große Vorflutkanäle und Klärwerke vorzuhalten, um die in § 2 genannte Abwassermenge aufnehmen und reinigen zu können.
- 2) Die ISD übergibt das Schmutzwasser der Stadt an der Stadtgrenze an der Übergabestelle der Gemeinde Grünwald über die Geiseltalstraße. Diese Zweckvereinbarung steht unter der auflösenden Bedingung, dass die ISD weiterhin das Recht hat, ihr Schmutzwasser durch das Kanalnetz der Gemeinde Grünwald nach München durchzuleiten.

§ 4

Herstellung der Entwässerungsnetze der ISD

- 1) Die Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung ihres Entwässerungsnetzes ist Aufgabe der ISD.
- 2) Die ISD verpflichtet sich, dass sie
 - a) auf die Gemeinde Straßlach-Dingharting einwirkt, dass diese in ihrem Flächennutzungsplan das in die städtische Entwässerungseinrichtung zu entwässernde Gebiet ausweist,

- b) die Gemeinde Straßlach-Dingharting veranlasst, die Stadt vor solchen Neuanlagen, Änderungen oder Erweiterungen der Bauleitpläne anzuhören, mit denen eine Ausdehnung von Siedlungsgebieten verbunden ist (vgl. § 4 BauGB).
- 3) Bis zum 1. März eines jeden Jahres hat die ISD der Stadt mit Stand vom 1. Januar mitzuteilen:
- a) die Länge des Kanalnetzes,
 - b) die Zahl der angeschlossenen natürlichen Einwohnerinnen und Einwohner,
 - c) die angeschlossenen gewerblichen Einleitenden nach Einwohnergleichwerten,
 - d) den Zuwachs unter a) bis c) im vorangegangenen Jahr.
- 4) In Zeitabschnitten von jeweils fünf Jahren übermittelt die ISD einen Übersichtsplan des bestehenden Kanalnetzes. Dies erfolgt erstmals mit Stand 31.12.2023 bis 01.03.2024.

§ 5

Kontrolle des Abwasserzuflusses

Um sicherzustellen, dass der in § 2 genannte größte Stundenabfluss nicht überschritten wird, verpflichtet sich die ISD bei der Ortsplanung der Gemeinde Straßlach-Dingharting von nachstehend aufgeführten Werten auszugehen.

- a) Die anfallende Abwassermenge wird nach dem größten Stundenabfluss und zwar dem vierzehnten Teil des 24-stündigen Abflusses errechnet. Somit ergibt sich ein Schmutzwasserabfluss für 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte $(1.000 \times 250) : (14 \times 60 \times 60) = 4,96$ Liter pro Sekunde, aufgerundet = 5 Liter pro Sekunde.
- b) Für eine durchschnittliche Wohneinheit wird bei der Planung mit dem vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelten Durchschnitt der Einwohnerinnen und Einwohner pro Wohneinheit gerechnet.
- c) Es wird von folgenden Einwohnergleichwerten ausgegangen:
 - 1. Beherbergungsstätten, Internate, 1 Bett = 1 Einwohner/-in
 - 2. Camping- und Zeltplätze, 2 Personen = 1 Einwohner/-in
 - 3. Fabriken, Werkstätten, 2 Betriebsangehörige = 1 Einwohner/-in
 - 4. Büros, Geschäftshäuser, 3 Betriebsangehörige = 1 Einwohner/-in
 - 5. Gaststätten mit üblicher Nutzung, 3 Sitzplätze = 1 Einwohner/-in

Zuschläge

 - Für Gaststätten mit größerer Nutzung:
 - bei 9- bis 10-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden,
1 Sitzplatz = 3 Einwohner/-innen
 - bei 11- bis 14-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden,
1 Sitzplatz = 4 Einwohner/-innen
 - bei 15- bis 18-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden,
1 Sitzplatz = 5 Einwohner/-innen
 - Für Sommer- und Gartengaststätten, 15 Sitzplätze im Freien = 1 Einwohner/-in
- 6. Vereins-, Boots- und Klubgebäude ohne Bewirtschaftung,

10 Benutzer/-innen	=	1 Einwohner/-in
7. Schulen ohne Bade- oder Duscheinrichtung, 10 Personen (Schüler/-innen und Erzieher/-innen)	=	1 Einwohner/-in
8. Versammlungsstätten und Sportplätze ohne Gaststättenbetrieb, 30 Besucher/-innenplätze	=	1 Einwohner/-in
9. Schulen mit Bädern, 5 Personen (Schüler/-innen und Erzieher/-innen)	=	1 Einwohner/-in
10. Altenheime, 1 Bett	=	1 Einwohner/-in
11. Pflegestationen in Altenheimen, 1 Bett	=	2 Einwohner/-innen
12. Krankenhäuser, inkl. Wohnheim und Zentraleinrichtungen, 1 Bett	=	8 Einwohner/-innen
13. Säuglingsheime, 1 Platz	=	2 Einwohner/-innen
14. Tankstellen mit Waschanlage für Kraftfahrzeuge, 1 Waschbox	=	10 Einwohner/-innen
15. Autoschnellwaschanlagen, 1 Waschstraße oder 1 Waschküche	=	20 Einwohner/-innen
16. Sammelgaragen mit Kanalanschluss, 10 Einstellplätze oder 1 Zapfstelle	=	1 Einwohner/-in
17. Großbäckereien, 1 Beschäftigte/-r	=	1,5 Einwohner/-innen
18. Brauereien, Metzgereien, Wäschereien, chemische Reinigungen 90 m ³ Jahresabwasseranfall	=	1 Einwohner/-in
19. Brennereien, 4 hl Weingeist, Brennrecht	=	1 Einwohner/-in
Für Brennereien gilt aber nur die vorstehende Umrechnung, wenn		
1. die Schlempe landwirtschaftlich verwertet und nicht dem Kanalnetz zugeführt wird		
2. das Kartoffelwaschwasser nicht dem Kanalnetz zugeführt wird		

Für den Abwasseranfall aus anderen Nutzungsarten wird der maßgebliche Einwohnergleichwert, bezogen auf die anfallende Abwassermenge, von der Stadt nach deren Erfahrungen festgesetzt.

§ 6

Behandlung von verschmutztem Niederschlagswasser

Verschmutztes Niederschlagswasser von Manipulationsflächen darf nach Vorbehandlung in einer geeigneten Abwasserbehandlungsanlage nach dem Stand der Technik, z. B. in einem Leichtflüssigkeitsabscheider, im Rahmen des zur Verfügung stehenden Kontingents (§ 2) eingeleitet werden.

§ 7

Einleitungsverbote, Einleitung und Vorbehandlung nichthäuslicher Abwässer durch Private

- 1) Die ISD verpflichtet sich gegenüber der Stadt, für ihr Anschlussgebiet örtliche Vorschriften zu erlassen, die den Eigentümerinnen und Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke und den sonst in Frage kommenden Personen hinsichtlich der Einleitung und Vorbehandlung des Abwassers dieselben Pflichten auferlegen, wie sie für diese Personengruppen im Stadtgebiet gemäß den Regelungen der Entwässerungssatzung gelten. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelungen wird der ISD schriftlich mitgeteilt.

An die Stelle der Stadt tritt die ISD in ihrem Hoheitsgebiet als Anordnungs-, Zustimmung- und Überwachungsbehörde.

- 2) Die ISD verpflichtet sich gegenüber der Stadt, dieser auf Verlangen in Einzelfällen die Möglichkeit zu gewähren, an von ihr bestimmten Stellen Abwasserproben zur Untersuchung zu entnehmen, Mengenmessungen durchzuführen und Grundstücksbereiche mit Anfall nichthäuslicher Abwässer zu besichtigen. Im Falle der Übertragung der Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen (Anlagen-/Betriebsüberwachung, Abwasseruntersuchungen) auf die ISD trägt die Stadt hierfür - vorbehaltlich § 12 Abs. 1 - die Kosten.

Außerdem kann die Stadt im Benehmen mit der ISD Abwassereinleitungen, die nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 unzulässig sind, im Gebiet der Gemeinde Straßlach-Dingharting ermitteln, wenn sie den Verdacht hat, dass sie dort verursacht wurden. Die ISD stellt durch entsprechende Satzungsregelungen sicher, dass Beauftragte der Stadt in derartigen Fällen Grundstücke unangemeldet betreten sowie in Aufzeichnungen über die Abwassereinleitung und in Unterlagen über die damit zusammenhängende Entsorgung von Stoffen Einsicht genommen werden kann. Die ISD ist mindestens drei Tage vorher von der Stadt zu verständigen, bevor Beauftragte der Stadt auf ihrem Gebiet tätig werden.

- 3) Die ISD hat alle Maßnahmen (z. B. Einleitverbote) zu treffen, um etwaige schädliche Einleitungen zu verhindern. Falls trotzdem schädliche Einleitungen erfolgen, hat sie unverzüglich für die unschädliche Beschaffenheit des Abwassers zu sorgen und die Stadt zu benachrichtigen.
- 4) Die ISD erfasst und genehmigt die Einleitungen nichthäuslicher Abwässer nach ihrer Satzung und entsprechend den hierzu geltenden städtischen Arbeitsanweisungen. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelungen wird der ISD schriftlich mitgeteilt.

Für die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen gilt:

- a) Die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen (Anlagen-/Betriebsüberwachungen, Abwasseruntersuchungen) wird grundsätzlich durch die Stadt auf Kosten der ISD vorgenommen, die diese Kosten auf die betroffenen Betriebe in ihrem Anschlussgebiet umlegen kann.
- b) Die ISD kann die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen auch in eigener Verantwortung übernehmen. Dies hat die ISD spätestens sechs Monate vorher der Stadt mitzuteilen. Die hierzu geltende städtische Arbeitsanweisung ist zu beachten. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelung wird der ISD schriftlich mitgeteilt.
- Die Überwachung nichthäuslicher Abwassereinleitungen darf nur von Personen durchgeführt werden, die die fachlichen Voraussetzungen für die Anerkennung als private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft - VPSW - in der jeweils gültigen Fassung) erfüllen.
 - Abwasseruntersuchungen dürfen nur von Labors durchgeführt werden, bei denen die Anforderungen der Analytischen Qualitätssicherung (AQS) erfüllt sind. Die Stadt ist berechtigt, entsprechende Nachweise der Qualifikation zu fordern.
- 5) Die ISD verpflichtet sich, die Stadt, Münchner Stadtentwässerung, MSE-31 - UAbt. Kanalbetrieb, unverzüglich zu informieren, sobald

- ihr Einleitungen bekannt werden, die zu einer Gefährdung des Kanal- und Klärwerksbetriebs, insbesondere zur Gefährdung des Betriebspersonals, führen können,
 - im Kanalnetz oder auf den angeschlossenen Grundstücken Störungen auftreten, die Abwassereinleitungen erwarten lassen, die den Bestimmungen des Absatzes 1 nicht mehr entsprechen,
 - ihr Brand- oder andere Unfälle bekannt werden, die zu unkontrollierbaren Abwassereinleitungen führen können.
- 6) Die ISD meldet in ihrem Anschlussgebiet die in Abs. 4 erfassten neuen Einleitenden nichthäuslicher Abwässer sowie neue Betriebsbereiche, bei denen gefährliche Stoffe in nicht unerheblichen Mengen vorhanden sind. Die ISD übermittelt der Stadt jeweils zum 1. März einen Jahresbericht (Stand: 1. Januar) mit mindestens folgenden Angaben und Unterlagen:
- Lagepläne der Grundstücke mit Probenahmestellen,
 - Erfassungsbögen über nichthäusliche Abwassereinleitende und Angaben zur Art und Menge der gelagerten gefährlichen Stoffe,
 - Zustimmungen zur Einleitung nichthäuslicher Abwässer nach der Entwässerungssatzung der ISD,
 - Genehmigungen § 58 WHG.
- 7) Falls die ISD die Überwachung in eigener Verantwortung durchführt, teilt sie der Stadt die Abwasseruntersuchungsergebnisse samt den Grenzwertüberschreitungen mit. Stillgelegte Einleitungen nichthäuslicher Abwässer meldet die ISD mit Angabe des Zeitpunktes an die Stadt.
- 8) Die ISD wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass schädliche Einleitungen Gefahren für Leib und Leben der in den Entwässerungseinrichtungen beschäftigten Personen hervorrufen, dass ferner durch sie erhebliche finanzielle Schäden, insbesondere auch an den von Dritten betriebenen Anlagen zur biologischen Nachreinigung des Abwassers sowie an anderen Anlagen zur Klärung und Beseitigung des Abwassers, entstehen können und dass bei Durchleitungen schädlicher Abwässer in die Gewässer strafbare Handlungen vorliegen können.

§ 8

Serviceleistungen der Stadt

Sonstige Serviceleistungen, die die Stadt (soweit zulässig) im Auftrag der ISD durchführt, werden auf der Basis des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in einer eigenen Vereinbarung geregelt.

§ 9

Einschüttstellen für Fäkalschlamm

- 1) Die Stadt betreibt mehrere Fäkalschlammeneinschüttstellen für ihre Bürgerinnen und Bürger. Die Benutzung der Einschüttstellen durch die ISD setzt eine gesonderte vertragliche Vereinbarung mit der Stadt voraus.
- 2) Sollten einzelne oder alle Einschüttstellen für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt nicht mehr benötigt werden, wird sie die Stadt schließen. Die ISD hat in diesem Fall für eine ordnungsgemäße Entsorgung ihres Einschüttgutes zu sorgen.

§ 10

Haftung

- 1) Die ISD haftet der Stadt für Schäden, die durch die Nichteinhaltung dieser Vereinbarung entstehen, nach Maßgabe der allgemeinen Rechtsvorschriften.
- 2) Die ISD haftet der Stadt darüber hinaus ohne Rücksicht auf Verschulden für Schäden, die der Stadt oder Dritten dadurch entstehen, dass dem Kanalnetz im Gebiet der ISD schädliche Stoffe zugeführt werden. Die Stadt verpflichtet sich, in zumutbarem Rahmen der ISD, bei der Feststellung einer oder eines Schadenverursachenden behilflich zu sein.
- 3) Die Stadt haftet für Schäden, die der ISD durch Störungen im städtischen Kanalnetz entstehen, nur im Rahmen der allgemeinen Rechtsvorschriften. Bei sonstigen Schäden haftet die Stadt der ISD nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

II.

Entgelte für die Aufgabenerfüllung und Nutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung und Kostenersatz für Leistungen der Stadt

§ 11

Laufendes Entgelt

- 1) Für die Übernahme des Abwassers zahlt die ISD ein Entgelt, das den Aufwendungen der Stadt für die Weiterleitung des von der ISD angelieferten Abwassers, für seine Reinigung und für die Entsorgung des daraus entstandenen Klärschlammes entspricht. Dieses Entgelt wird auf der Grundlage des Rechenmodells des Gutachtens des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbandes vom 13. Februar 1989 für die darin genannten Gemeinden und Zweckverbände einheitlich ermittelt. Die bei dieser Berechnung anfallenden Kosten gehen in die von den Nachbargemeinden und Zweckverbänden zu tragende Kostenmasse ein.
- 2) Zu den vereinbarten Entgelten ist bei Steuerbarkeit der zu erbringenden Leistungen die gesetzliche Umsatzsteuer in ihrer jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen.

- 3) Für Abwasser, das gegenüber durchschnittlichem häuslichen Abwasser eine höhere Verschmutzung aufweist, erhebt die ISD zum unter Absatz 1 ermittelten Entgelt einen Zuschlag, der sich analog der jeweils gültigen Regelung der Stadt über den Starkverschmutzerzuschlag berechnet. Der zu erhebende Zuschlag verbleibt bei der ISD.
- 4) Die Ermittlung der von der ISD über die Übergabestelle der Gemeinde Grünwald tatsächlich eingeleiteten Wassermenge ist nicht Gegenstand dieser Zweckvereinbarung, sondern Aufgabe zwischen der ISD und der Gemeinde Grünwald. Die von diesen gemeinsam schriftlich festgestellte Menge wird der Stadt bis zum 30.04. des Folgejahres übermittelt. Sofern der Stadt die ermittelte Menge nicht fristgerecht vorgelegt wird, kann sie die Rechnung für die gesamte bei der Stadt eingeleitete Menge an die Gemeinde Grünwald stellen. Alternativ kann die Stadt bei nicht fristgerechter Meldung die Menge rechnerisch ermitteln.
- 5) Die ISD entrichtet das Entgelt in dem auf die Einleitung folgenden Jahr nach Zusendung der Abrechnung durch die Stadt.
Am 31.03. wird eine 1. Abschlagszahlung in Höhe von 50 % der Abrechnungssumme des dem Vorjahr vorausgegangenen Jahres, am 30.09. wird eine 2. Abschlagszahlung in Höhe von 50 % des Vorjahresentgeltes erhoben, dazu legt die Stadt der ISD die Entgeltabrechnung für das Vorjahr bis zum 30.06. vor.
- 6) Auf Wunsch wird der ISD Einsicht in die Unterlagen der Berechnung gewährt.

§ 12

Kostensatz für Leistungen der Stadt

- 1) Die ISD ersetzt der Stadt die Kosten zuzüglich gegebenenfalls anfallender Umsatzsteuer, die ihr entstehen für
 - die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen, falls die Stadt die Aufgabe gemäß § 7 Abs. 4 übernommen hat.
 - die Feststellung unzulässiger Abwassereinleitungen (§ 7 Abs. 2 Satz 2) im Entsorgungsgebiet der ISD und im Stadtgebiet einschließlich der Kosten für Abwasseruntersuchungen, wenn die oder der Verursachende im Entsorgungsgebiet der ISD festgestellt wurde.
- 2) Die Kosten werden nach den jeweils aktuellen Kostensätzen der Betriebskostenabrechnung der Münchner Stadtentwässerung berechnet.
- 3) Die Kosten für die Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben einschließlich mengenproportionaler Probenahmen werden nach den in der Münchner Entwässerungsabgabensatzung festgelegten Gebührensätzen für die Entnahme und Untersuchung nichthäuslicher Abwassereinleitungen in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt.

§ 13

Einzahlung

Die nach dieser Vereinbarung an die Stadt zu entrichtenden Beträge bzw. Einmalzahlungen sind auf das auf der Rechnung angegebene Bankkonto der Münchner Stadtentwässerung unter Angabe der Belegnummer zu überweisen. Sie werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, einen Monat nach Rechnungsstellung durch die Stadt zur Zahlung fällig. Bei verspäteter Zahlung fallen Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank an (§§ 288, 289 BGB).

III.

Schlussbestimmungen

§ 14

Änderung der Zweckvereinbarung

- 1) Änderungen und Ergänzungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 2) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt.
- 3) Die Beteiligten erklären sich bereit, auf Wunsch einer Vertragspartei in Verhandlungen zur Überprüfung dieser Vereinbarung einzutreten. Insbesondere verpflichten sich die ISD und die Stadt nach Verbindlichkeit des Regionalplanes bzw. der Richtwerte für die Einwohner/-innen- und Arbeitsplatzentwicklung oder bei entsprechenden Änderungen in den regionalplanerischen Zielvorstellungen - soweit erforderlich - eine entsprechende Änderung des Abwasserkontingents zu vereinbaren.
- 4) Treten Meinungsverschiedenheiten über die angemessene Höhe der von der ISD an die Stadt zu entrichtenden Entgelte auf, so werden die Beteiligten einvernehmlich eine Sachverständige oder einen Sachverständigen festlegen. Die Kosten der Überprüfung durch die Sachverständige oder den Sachverständigen trägt die Beteiligte, die eine Änderung verlangt; bei beiderseitigem Verlangen trägt jede Beteiligte die Hälfte.
- 5) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dieser Vereinbarung ist München.

§ 15

Kündigung

- 1) Die Vereinbarung kann von den Beteiligten gekündigt werden, wenn die ihr zugrundeliegenden Voraussetzungen wegfallen oder sich ändern. Die Kündigung muss ein Jahr vor dem Zeitpunkt erklärt werden, zu dem die Vereinbarung außer Kraft treten soll.

- 2) Die Stadt kann die Vereinbarung fristlos kündigen, wenn die Gemeinde Straßlach-Dingharting Bauleitpläne erlässt oder Baugesuchen zustimmt, die nach der in § 5 genannten Berechnung zu einer Überschreitung des Abwasserzuflusses führen können, zu deren Abnahme sich die Stadt verpflichtet hat.
- 3) Die Zweckvereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Frist von fünf Jahren zum Jahresende eines jeden Jahres ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- 4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 16

Schlichtung von Streitigkeiten

Die Parteien arbeiten vertrauensvoll in wechselseitiger Konsultation zusammen. Bei unüberbrückbaren Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus der Zweckvereinbarung wird vor Einleitung eines förmlichen Rechtsstreits die Regierung von Oberbayern zur Schlichtung angerufen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die derzeit gültige Vereinbarung zwischen der Stadt und der Gemeinde Straßlach-Dingharting über den gleichen Gegenstand vom 05.12.2013 / 26.03.2015, veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 9 / 2015 Seite 103 außer Kraft.

Infrastrukturgesellschaft Straßlach-Dingharting,
Kommunalunternehmen, Anstalt des
öffentlichen Rechts der Gemeinde Straßlach-
Dingharting

Landeshauptstadt München
Münchner Stadtentwässerung

Straßlach, den

München, den

.....
Franz Kurz
Vorstand

.....
Bernd Fuchs
Erster Werkleiter

.....
Robert Schmidt
Zweiter Werkleiter

Die Landeshauptstadt München, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die Werkleitung der Münchner Stadtentwässerung, Friedenstraße 40, 81671 München

- Stadt -

und

die Gemeinde Neuried, vertreten durch den 1. Bürgermeister

- Gemeinde -

schließen auf Grund des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) folgende

ZWECKVEREINBARUNG:

Präambel

Die Vertragsparteien sind nach Art. 34 BayWG jeweils zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Vor dem Hintergrund örtlicher Gegebenheiten, der Entsorgungssicherheit in den jeweiligen Gebieten und der Berücksichtigung von Umweltbelangen besteht bei der Abwasserbeseitigung eine enge Kooperation zwischen der Stadt und der Gemeinde.

Zudem sind die Stadt und die Gemeinde davon überzeugt, dass durch diese langfristig angelegte interkommunale Zusammenarbeit eine nachhaltige Sicherstellung der wirtschaftlichen und effektiven Abwasserbeseitigung realisiert wird. Synergieeffekte können genutzt werden, nicht erforderliche zusätzliche Abwasserbeseitigungsinfrastrukturen mit entsprechendem Ressourceneinsatz und technischem sowie personellem Aufwand werden vermieden.

Ferner können kleinere dezentrale Kläranlagen, mit geringeren Umweltschutzanforderungen als große Anlagen, vermieden werden. Ziel ist eine insbesondere im Hinblick auf den Gewässerschutz umweltverträgliche Abwasserbeseitigung auf hohem technischem Niveau.

§ 1

Gegenstand und Aufgabenübertragung

- 1) Die Gemeinde ist in ihrem Gebiet für die öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach § 56 WHG und Art. 34 BayWG zuständig. Sie betreibt hierfür ein Kanalnetz, in dem das anfallende Schmutzwasser gesammelt wird. Die Behandlung des Abwassers, die Einleitung in den Vorfluter sowie die Entwässerung und Entsorgung des daraus entstehenden Klärschlammes erfolgen durch die Stadt. Das Abwasser wird hierfür an den in § 3 definierten Übergabestellen an die Stadt übergeben.
- 2) Die Gemeinde überträgt diese Teilaufgaben der Behandlung, des Einleitens sowie der Klärschlamm-entwässerung und -entsorgung mit allen Rechten und Pflichten zur alleinigen Erfüllung auf die Stadt (delegierende Übertragung). Die Aufgabenübertragung umfasst alle zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung nach §§ 54 ff. WHG ab der Übergabestelle erforderlichen Tätigkeiten. Für die Abwasserbeseitigung bis zu den Übergabestellen bleibt die Gemeinde allein zuständig.
- 3) Der Übergang von Befugnissen, im Gebiet der Gemeinde Dritten gegenüber hoheitlich tätig zu werden, wird ausgeschlossen, soweit nicht in dieser Zweckvereinbarung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- 4) Die Verpflichtung der Stadt zur Übernahme des Abwassers und die genaue Ausgestaltung der Einleitvorgaben richten sich nach den folgenden Bestimmungen.

- 5) Die Behandlung einzelner an die Entwässerungseinrichtung des jeweils anderen Gemeindegebiets angeschlossener Grundstücke richtet sich nach III.

I.

Umfang der Nutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung

§ 2

Übernahme von Abwasser aus dem Gebiet der Gemeinde

- 1) Die Stadt verpflichtet sich, das Abwasser aus dem Schmutzwasserkanalnetz der Gemeinde ohne Vorbehandlung durch die Gemeinde für die Dauer der vorliegenden Vereinbarung abzunehmen.
- 2) Die Einleitmenge ist derzeit begrenzt auf 15.000 Einwohnerwerte, das entspricht 75 Litern Schmutzwasser pro Sekunde, jeweils gemessen am größten Stundenabfluss (vgl. § 5 Abs. 3 Buchst. a)). Eine beabsichtigte Ausweitung dieser Einleitmenge bedarf einer frühzeitigen Einigung insbesondere bezüglich der technischen Bewertung und der Anpassung des einheitlichen Vergütungsmodells laut § 11 Abs.1.
- 3) Darüber hinaus verpflichtet sich die Stadt bis zu 150 Liter Schmutzwasser pro Sekunde abzunehmen, das aus dem Gebiet des Würmtal-Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in das Kanalnetz der Gemeinde eingeleitet wird.
- 4) Die Verpflichtung der Stadt nach Absatz 1 erstreckt sich nicht auf Niederschlagswasser, das im Gebiet der Gemeinde anfällt. Dieses Wasser wird nach den wasserrechtlichen und ortsrechtlichen Bestimmungen beseitigt.

§ 3

Vorhaltung der Vorflutkanäle und Anschlusspunkte

- 1) Die Stadt verpflichtet sich, für die Dauer dieser Vereinbarung genügend große Vorflutkanäle und Klärwerke vorzuhalten, um die in § 2 genannte Abwassermenge aufnehmen und reinigen zu können.
- 2) Die Gemeinde übergibt das Schmutzwasser der Stadt an der Stadtgrenze, und zwar an folgenden Übergabestellen:
 - a) an der Forst-Kasten-Allee bis zu 65 Liter Schmutzwasser pro Sekunde.
 - b) an der Neurieder Straße bis zu 10 Liter Schmutzwasser pro Sekunde.

Die genannten Schmutzwassermengen an den Übergabestellen können sich auf Grund von künftigen baulichen Entwicklungen verschieben, jedoch darf die vereinbarte Schmutzwassermenge von 75 Liter pro Sekunde nicht überschritten werden.

Der Würmtal-Zweckverband kann an der Übergabestelle Forst-Kasten-Allee zusätzlich bis zu 150 Liter Schmutzwasser pro Sekunde einleiten. Dazu muss die Gemeinde für die Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung dem Würmtal-Zweckverband das Recht einräumen, sein Schmutzwasser durch ihr Kanalnetz nach München durchzuleiten.

- 3) Der Gemeinde wird gestattet, nach vorheriger Unterrichtung der Stadt, die ersten Einsteigschächte der Stadt an der Stadtgrenze zur Durchführung von Arbeiten am Entwässerungsnetz der Gemeinde zu benutzen. Die Gemeinde ist verpflichtet, während der Dauer der Benutzung die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Straßenverkehrs zu treffen und die Schächte nach der Benutzung wieder in einen betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu versetzen.

§ 4

Herstellung der Entwässerungsnetze der Gemeinde

- 1) Die Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung ihres Entwässerungsnetzes ist Aufgabe der Gemeinde.
- 2) Die Gemeinde verpflichtet sich, dass sie
 - a) in ihrem Flächennutzungsplan das in die städtische Entwässerungseinrichtung zu entwässernde Gebiet ausweist,
 - b) die Stadt vor solchen Neuanlagen, Änderungen oder Erweiterungen der Bauleitpläne anhört, mit denen eine Ausdehnung von Siedlungsgebieten verbunden ist (vgl. § 4 BauGB).
- 3) Bis zum 1. März eines jeden Jahres hat die Gemeinde der Stadt mit Stand vom 1. Januar mitzuteilen:
 - a) die Länge des Kanalnetzes,
 - b) die Zahl der angeschlossenen natürlichen Einwohnerinnen und Einwohner,
 - c) die angeschlossenen gewerblichen Einleitenden nach Einwohnergleichwerten,
 - d) den Zuwachs unter a) bis c) im vorangegangenen Jahr.
- 4) In Zeitabschnitten von jeweils fünf Jahren übermittelt die Gemeinde einen Übersichtsplan des bestehenden Kanalnetzes. Dies erfolgt erstmals mit Stand 31.12.2023 bis 01.03.2024.

§ 5

Kontrolle des Abwasserzuflusses

- 1) Die Stadt kann nach vorheriger Absprache und auf Kosten der Gemeinde an den Übergabestellen Messeinrichtungen einbauen und betreiben, um den Abwasserzufluss nach Menge, Beschaffenheit und Zusammensetzung zu messen. Bei Steuerbarkeit der zu erbringenden Leistungen wird die gesetzliche Umsatzsteuer in ihrer jeweils gültigen Höhe erhoben.
- 2) Sofern die Stadt an den Übergabestellen Messeinrichtungen betreibt, werden der Gemeinde einmal jährlich das Auswertungsergebnis sowie die gesamten, von der Stadt abgelesenen Zählerstände mitgeteilt. Die Gemeinde erhält einen Schlüssel zum jeweiligen Schaltschrank und zur Aufzeichnungseinrichtung. Die Gemeinde kann die Messdaten auch online abfragen, muss aber die Kosten für die dafür erforderliche Hard- und Software sowie für deren Unterhalt selbst tragen.
- 3) Um sicherzustellen, dass der in § 2 genannte größte Stundenabfluss nicht überschritten wird, verpflichtet sich die Gemeinde bei ihrer Ortsplanung von nachstehend aufgeführten Werten auszugehen.
 - a) Die anfallende Abwassermenge wird nach dem größten Stundenabfluss und zwar dem vierzehnten Teil des 24-stündigen Abflusses errechnet. Somit ergibt sich ein Schmutzwasserabfluss für 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte $(1.000 \times 250) : (14 \times 60 \times 60) = 4,96$ Liter pro Sekunde, aufgerundet = 5 Liter pro Sekunde.
 - b) Für eine durchschnittliche Wohneinheit wird bei der Planung mit dem vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelten Durchschnitt der Einwohnerinnen und Einwohner pro Wohneinheit gerechnet.
 - c) Es wird von folgenden Einwohnergleichwerten ausgegangen:

1. Beherbergungsstätten, Internate, 1 Bett	=	1 Einwohner/-in
2. Camping- und Zeltplätze, 2 Personen	=	1 Einwohner/-in
3. Fabriken, Werkstätten, 2 Betriebsangehörige	=	1 Einwohner/-in
4. Büros, Geschäftshäuser, 3 Betriebsangehörige	=	1 Einwohner/-in
5. Gaststätten mit üblicher Nutzung, 3 Sitzplätze	=	1 Einwohner/-in
<u>Zuschläge</u>		
Für Gaststätten mit größerer Nutzung:		
bei 9- bis 10-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden, 1 Sitzplatz	=	3 Einwohner/-innen
bei 11- bis 14-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden, 1 Sitzplatz	=	4 Einwohner/-innen
bei 15- bis 18-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden, 1 Sitzplatz	=	5 Einwohner/-innen
Für Sommer- und Gartengaststätten, 15 Sitzplätze im Freien	=	1 Einwohner/-in
6. Vereins-, Boots- und Klubgebäude ohne Bewirtschaftung, 10 Benutzer/-innen	=	1 Einwohner/-in
7. Schulen ohne Bade- oder Duscheinrichtung, 10 Personen (Schüler/-innen und Erzieher/-innen)	=	1 Einwohner/-in

8. Versammlungsstätten und Sportplätze ohne Gaststättenbetrieb, 30 Besucher/-innenplätze	=	1 Einwohner/-in
9. Schulen mit Bädern, 5 Personen (Schüler/-innen und Erzieher/-innen)	=	1 Einwohner/-in
10. Altenheime, 1 Bett	=	1 Einwohner/-in
11. Pflegestationen in Altenheimen, 1 Bett	=	2 Einwohner/-innen
12. Krankenhäuser, inkl. Wohnheim und Zentraleinrichtungen, 1 Bett	=	8 Einwohner/-innen
13. Säuglingsheime, 1 Platz	=	2 Einwohner/-innen
14. Tankstellen mit Waschanlage für Kraftfahrzeuge, 1 Waschbox	=	10 Einwohner/-innen
15. Autoschnellwaschanlagen, 1 Waschstraße oder 1 Waschküche	=	20 Einwohner/-innen
16. Sammelgaragen mit Kanalanschluss, 10 Einstellplätze oder 1 Zapfstelle	=	1 Einwohner/-in
17. Großbäckereien, 1 Beschäftigte/-r	=	1,5 Einwohner/-innen
18. Brauereien, Metzgereien, Wäschereien, chemische Reinigungen 90 m ³ Jahresabwasseranfall	=	1 Einwohner/-in
19. Brennereien, 4 hl Weingeist, Brennrecht	=	1 Einwohner/-in
Für Brennereien gilt aber nur die vorstehende Umrechnung, wenn		
1. die Schlempe landwirtschaftlich verwertet und nicht dem Kanalnetz zugeführt wird		
2. das Kartoffelwaschwasser nicht dem Kanalnetz zugeführt wird		

Für den Abwasseranfall aus anderen Nutzungsarten wird der maßgebliche Einwohnergleichwert, bezogen auf die anfallende Abwassermenge, von der Stadt nach deren Erfahrungen festgesetzt.

§ 6

Behandlung von verschmutztem Niederschlagswasser

Verschmutztes Niederschlagswasser von Manipulationsflächen darf nach Vorbehandlung in einer geeigneten Abwasserbehandlungsanlage nach dem Stand der Technik, z. B. in einem Leichtflüssigkeitsabscheider, im Rahmen des zur Verfügung stehenden Kontingents (§ 2) eingeleitet werden.

§ 7

Einleitungsverbote, Einleitung und Vorbehandlung nichthäuslicher Abwässer durch Private

- 1) Die Gemeinde verpflichtet sich gegenüber der Stadt, für ihr Anschlussgebiet örtliche Vorschriften zu erlassen, die den Eigentümerinnen und Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke und den sonst in Frage kommenden Personen hinsichtlich der Einleitung und Vorbehandlung des Abwassers dieselben Pflichten auferlegen, wie sie für diese Personengruppen im Stadtgebiet gemäß den Regelungen der Entwässerungssatzung gelten. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelungen wird der Gemeinde schriftlich mitgeteilt.

An die Stelle der Stadt tritt die Gemeinde in ihrem Hoheitsgebiet als Anordnungs-, Zustimmungs- und Überwachungsbehörde.

- 2) Die Gemeinde verpflichtet sich gegenüber der Stadt, dieser auf Verlangen in Einzelfällen die Möglichkeit zu gewähren, an von ihr bestimmten Stellen Abwasserproben zur Untersuchung zu entnehmen, Mengenmessungen durchzuführen und Grundstücksbereiche mit Anfall nichthäuslicher Abwässer zu besichtigen. Im Falle der Übertragung der Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen (Anlagen-/Betriebsüberwachung, Abwasseruntersuchungen) auf die Gemeinde trägt die Stadt hierfür - vorbehaltlich § 12 Abs. 1 - die Kosten.
Außerdem kann die Stadt im Benehmen mit der Gemeinde Abwassereinleitungen, die nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 unzulässig sind, im Gemeindegebiet ermitteln, wenn sie den Verdacht hat, dass sie dort verursacht wurden. Die Gemeinde stellt durch entsprechende Satzungsregelungen sicher, dass Beauftragte der Stadt in derartigen Fällen Grundstücke unangemeldet betreten sowie in Aufzeichnungen über die Abwassereinleitung und in Unterlagen über die damit zusammenhängende Entsorgung von Stoffen Einsicht genommen werden kann. Die Gemeinde ist mindestens drei Tage vorher von der Stadt zu verständigen, bevor Beauftragte der Stadt auf ihrem Gebiet tätig werden.
- 3) Die Gemeinde hat alle Maßnahmen (z. B. Einleitverbote) zu treffen, um etwaige schädliche Einleitungen zu verhindern. Falls trotzdem schädliche Einleitungen erfolgen, hat sie unverzüglich für die unschädliche Beschaffenheit des Abwassers zu sorgen und die Stadt zu benachrichtigen.
- 4) Die Gemeinde erfasst und genehmigt die Einleitungen nichthäuslicher Abwässer nach ihrer Satzung und entsprechend den hierzu geltenden städtischen Arbeitsanweisungen. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelungen wird der Gemeinde schriftlich mitgeteilt.

Für die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen gilt:

- a) Die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen (Anlagen-/Betriebsüberwachungen, Abwasseruntersuchungen) wird grundsätzlich durch die Stadt auf Kosten der Gemeinde vorgenommen, die diese Kosten auf die betroffenen Betriebe im Gemeindegebiet umlegen kann.
Die Gemeinde kann die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen auch in eigener Verantwortung übernehmen. Dies hat die Gemeinde spätestens sechs Monate vorher der Stadt mitzuteilen. Die hierzu geltende städtische Arbeitsanweisung ist zu beachten. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelung wird der Gemeinde schriftlich mitgeteilt.
 - Die Überwachung nichthäuslicher Abwassereinleitungen darf nur von Personen durchgeführt werden, die die fachlichen Voraussetzungen für die Anerkennung als private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft - VPSW - in der jeweils gültigen Fassung) erfüllen.
 - Abwasseruntersuchungen dürfen nur von Labors durchgeführt werden, bei denen die Anforderungen der Analytischen Qualitätssicherung (AQS) erfüllt sind. Die Stadt ist berechtigt, entsprechende Nachweise der Qualifikation zu fordern.
- 5) Die Gemeinde verpflichtet sich, die Stadt, Münchner Stadtentwässerung, MSE-31 - UAbt. Kanalbetrieb, unverzüglich zu informieren, sobald
 - ihr Einleitungen bekannt werden, die zu einer Gefährdung des Kanal- und Klärwerksbetriebs, insbesondere zur Gefährdung des Betriebspersonals, führen können,

- im Kanalnetz oder auf den angeschlossenen Grundstücken Störungen auftreten, die Abwassereinleitungen erwarten lassen, die den Bestimmungen des Absatzes 1 nicht mehr entsprechen,
 - ihr Brand- oder andere Unfälle bekannt werden, die zu unkontrollierbaren Abwassereinleitungen führen können.
- 6) Die Gemeinde meldet in ihrem Anschlussgebiet die in Abs. 4 erfassten neuen Einleitenden nichthäuslicher Abwässer sowie neue Betriebsbereiche, bei denen gefährliche Stoffe in nicht unerheblichen Mengen vorhanden sind. Die Gemeinde übermittelt der Stadt jeweils zum 1. März einen Jahresbericht (Stand: 1. Januar) mit mindestens folgenden Angaben und Unterlagen:
- Lagepläne der Grundstücke mit Probenahmestellen,
 - Erfassungsbögen über nichthäusliche Abwassereinleitende und Angaben zur Art und Menge der gelagerten gefährlichen Stoffe,
 - Zustimmungen zur Einleitung nichthäuslicher Abwässer nach der Entwässerungssatzung der Gemeinde,
 - Genehmigungen § 58 WHG.
- 7) Falls die Gemeinde die Überwachung in eigener Verantwortung durchführt, teilt sie der Stadt die Abwasseruntersuchungsergebnisse samt den Grenzwertüberschreitungen mit. Stillgelegte Einleitungen nichthäuslicher Abwässer meldet die Gemeinde mit Angabe des Zeitpunktes an die Stadt.
- 8) Die Gemeinde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass schädliche Einleitungen Gefahren für Leib und Leben der in den Entwässerungseinrichtungen beschäftigten Personen hervorrufen, dass ferner durch sie erhebliche finanzielle Schäden, insbesondere auch an den von Dritten betriebenen Anlagen zur biologischen Nachreinigung des Abwassers sowie an anderen Anlagen zur Klärung und Beseitigung des Abwassers, entstehen können und dass bei Durchleitungen schädlicher Abwässer in die Gewässer strafbare Handlungen vorliegen können.

§ 8

Serviceleistungen der Stadt

Sonstige Serviceleistungen, die die Stadt (soweit zulässig) im Auftrag der Gemeinde durchführt, werden auf der Basis des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in einer eigenen Vereinbarung geregelt.

§ 9

Einschüttstellen für Fäkalschlamm

- 1) Die Stadt betreibt mehrere Fäkalschlammeinschüttstellen für ihre Bürgerinnen und Bürger. Die Benutzung der Einschüttstellen durch die Gemeinde setzt eine gesonderte vertragliche Vereinbarung mit der Stadt voraus.
- 2) Sollten einzelne oder alle Einschüttstellen für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt nicht mehr benötigt werden, wird sie die Stadt schließen. Die Gemeinde hat in diesem Fall für eine ordnungsgemäße Entsorgung ihres Einschüttgutes zu sorgen.

§ 10

Haftung

- 1) Die Gemeinde haftet der Stadt für Schäden, die durch die Nichteinhaltung dieser Vereinbarung entstehen, nach Maßgabe der allgemeinen Rechtsvorschriften.
- 2) Die Gemeinde haftet der Stadt darüber hinaus ohne Rücksicht auf Verschulden für Schäden, die der Stadt oder Dritten dadurch entstehen, dass dem Kanalnetz im Gebiet der Gemeinde schädliche Stoffe zugeführt werden. Die Stadt verpflichtet sich, in zumutbarem Rahmen der Gemeinde, bei der Feststellung einer oder eines Schadenverursachenden behilflich zu sein.
- 3) Die Stadt haftet für Schäden, die der Gemeinde durch Störungen im städtischen Kanalnetz entstehen, nur im Rahmen der allgemeinen Rechtsvorschriften. Bei sonstigen Schäden haftet die Stadt der Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

II.

Entgelte für die Aufgabenerfüllung und Nutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung und Kostenersatz für Leistungen der Stadt

§ 11

Laufendes Entgelt

- 1) Für die Übernahme des Abwassers zahlt die Gemeinde ein Entgelt, das den Aufwendungen der Stadt für die Weiterleitung des von der Gemeinde angelieferten Abwassers, für seine Reinigung und für die Entsorgung des daraus entstandenen Klärschlammes entspricht. Dieses Entgelt wird auf der Grundlage des Rechenmodells des Gutachtens des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbandes vom 13. Februar 1989 für die darin genannten Gemeinden und Zweckverbände einheitlich ermittelt. Die bei dieser Berechnung anfallenden Kosten gehen in die von den Nachbargemeinden und Zweckverbänden zu tragende Kostenmasse ein.
- 2) Zu den vereinbarten Entgelten ist bei Steuerbarkeit der zu erbringenden Leistungen die gesetzliche Umsatzsteuer in ihrer jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen.

- 3) Die aus dem Gebiet der Gemeinde dem städt. Entwässerungsnetz zugeführte Abwassermenge wird nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 gemessen. Die Messergebnisse werden der Berechnung des Entgelts zugrundegelegt.
Muss die Jahresabwassermenge rechnerisch ermittelt werden, so berechnet sie sich nach dem Wasserverbrauch auf den angeschlossenen Grundstücken. Hiervon werden die Wassermengen abgezogen, die nachweislich nicht der Kanalisation zugeführt werden. Dazu hat die Gemeinde der Stadt den Wasserverbrauch mitzuteilen.
In gleicher Weise wird für das Abwasser von den Grundstücken verfahren, die wegen zu geringem Abwasseranfall ohne Messeinrichtung angeschlossen werden. Hierbei wird auf den Wasserbezug aus gemeindlichen und aus privaten Wasserversorgungsanlagen, z. B. aus Brunnen, abgestellt. Die Gemeinde stellt sicher, dass durch den Erlass entsprechender ortsrechtlicher Vorschriften der Wasserverbrauch in ausreichender Weise ermittelt werden kann. Ein weiterer Abzug wegen evtl. dem Kanalnetz nicht zugeführten, auf den angeschlossenen Grundstücken verbrauchten Frischwassers wird ausgeschlossen.
- 4) Der Würmtal-Zweckverband leitet einen Teil seines Schmutzwassers nach Durchleitung durch das Kanalnetz der Gemeinde an der Übergabestelle Forst-Kasten-Allee in das städtische Kanalnetz ein. Die Ermittlung der vom Würmtal-Zweckverband tatsächlich eingeleiteten Wassermenge ist nicht Gegenstand dieser Zweckvereinbarung, sondern Aufgabe der Gemeinde und des Würmtal-Zweckverbandes. Die von diesen gemeinsam schriftlich festgestellte Menge wird der Stadt bis zum 30.04. des Folgejahres übermittelt. Die Rechnungsstellung der Stadt dafür soll an den Würmtal-Zweckverband erfolgen. Sofern der Stadt die ermittelte Menge nicht fristgerecht vorgelegt wird, kann sie die Rechnung für die gesamte bei der Stadt eingeleitete Menge an die Gemeinde stellen. Alternativ kann die Stadt bei nicht fristgerechter Meldung die Menge rechnerisch ermitteln.
- 5) Die Gemeinde entrichtet das Entgelt in dem auf die Einleitung folgenden Jahr nach Zusendung der Abrechnung durch die Stadt.
Am 31.03. wird eine 1. Abschlagszahlung in Höhe von 50 % der Abrechnungssumme des dem Vorjahr vorausgegangenen Jahres, am 30.09. wird eine 2. Abschlagszahlung in Höhe von 50 % des Vorjahresentgeltes erhoben, dazu legt die Stadt der Gemeinde die Entgeltabrechnung für das Vorjahr bis zum 30.06. vor.
- 6) Für Abwasser, das gegenüber durchschnittlichem häuslichen Abwasser eine höhere Verschmutzung aufweist, erhebt die Gemeinde zum unter Absatz 1 ermittelten Entgelt einen Zuschlag, der sich analog der jeweils gültigen Regelung der Stadt über den Starkverschmutzerzuschlag berechnet. Der zu erhebende Zuschlag verbleibt bei der Gemeinde.
- 7) Auf Wunsch wird der Gemeinde Einsicht in die Unterlagen der Berechnung gewährt.

§ 12

Kostensatz für Leistungen der Stadt

- 1) Die Gemeinde ersetzt der Stadt die Kosten zuzüglich gegebenenfalls anfallender Umsatzsteuer, die ihr entstehen für

- die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen, falls die Stadt die Aufgabe gemäß § 7 Abs. 4 übernommen hat.
 - die Feststellung unzulässiger Abwassereinleitungen (§ 7 Abs. 2 Satz 2) im Gemeindegebiet und im Stadtgebiet einschließlich der Kosten für Abwasseruntersuchungen, wenn die oder der Verursachende im Gemeindegebiet festgestellt wurde.
- 2) Die Kosten werden nach den jeweils aktuellen Kostensätzen der Betriebskostenabrechnung der Münchner Stadtentwässerung berechnet.
 - 3) Die Kosten für die Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben einschließlich mengenproportionaler Probenahmen werden nach den in der Münchner Entwässerungsabgabensatzung festgelegten Gebührensätzen für die Entnahme und Untersuchung nichthäuslicher Abwassereinleitungen in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt.

§ 13

Einzahlung

Die nach dieser Vereinbarung an die Stadt zu entrichtenden Beträge bzw. Einmalzahlungen sind auf das auf der Rechnung angegebene Bankkonto der Münchner Stadtentwässerung unter Angabe der Belegnummer zu überweisen. Sie werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, einen Monat nach Rechnungsstellung durch die Stadt zur Zahlung fällig. Bei verspäteter Zahlung fallen Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank an (§§ 288, 289 BGB).

III.

Behandlung der außerhalb der jeweiligen Hoheitsgebiete gelegenen Grundstücke

§ 14

Übertragung der Aufgabe an die Stadt

- 1) Anwesen auf dem Gebiet der Gemeinde, die unmittelbar an das städtische Kanalnetz angeschlossen sind oder im Zeitraum der Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung angeschlossen werden, unterliegen der städtischen Entwässerungssatzung vom 28.08.2018 (MüAbl. S. 359) in der jeweils gültigen Fassung und der städtischen Entwässerungsabgabensatzung vom 28.11.2005, zuletzt geändert am 28.08.2018 (MüAbl. S. 356) in der jeweils gültigen Fassung. Die jeweiligen Grundstücke sind in der städtischen Entwässerungssatzung einzeln aufgeführt.
- 2) Die Stadt ist berechtigt, alle zum Vollzug dieser Satzungen notwendigen Maßnahmen wie im übrigen Stadtgebiet zu treffen.
- 3) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtungen werden von der Stadt nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und der Erforderlichkeit bestimmt. Es besteht kein Anspruch der Gemeinde darauf, dass die Stadt die Entwässerungseinrichtung oder Teile von ihr erweitert oder abändert.

§ 15

Übertragung der Aufgabe an die Gemeinde

- 1) Anwesen im Gebiet der Landeshauptstadt München, die unmittelbar an das Kanalnetz der Gemeinde angeschlossen sind oder im Zeitraum der Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung angeschlossen werden, unterliegen der Entwässerungssatzung der Gemeinde vom 22.06.2010, veröffentlicht durch Aushang vom 30.06.2010 bis 16.07.2010 in der jeweils gültigen Fassung und der Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde vom 28.06.2018, veröffentlicht durch Aushang vom 28.06.2018 bis 12.07.2018 in der jeweils gültigen Fassung. Die jeweiligen Grundstücke sind in der städtischen Entwässerungssatzung vom 28.08.2018 (MüAbl. S. 359) in der jeweils gültigen Fassung einzeln aufgeführt.
- 2) Die Gemeinde ist berechtigt, alle zum Vollzug dieser Satzungen notwendigen Maßnahmen wie im übrigen Gemeindegebiet zu treffen.
- 3) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtungen werden von der Gemeinde nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und der Erforderlichkeit bestimmt. Es besteht kein Anspruch der Stadt darauf, dass die Gemeinde die Entwässerungseinrichtung oder Teile von ihr erweitert oder abändert.

§ 16

Vorlage von Bauanträgen

- 1) Die Gemeinde verpflichtet sich, der Stadt sämtliche Bauanträge zur Stellungnahme vorzulegen, die eine bauliche Veränderung der in § 14 Abs. 1 angesprochenen Grundstücke betreffen. Sie verpflichtet sich, bei der Weiterleitung der Baugesuche an das Landratsamt die Stellungnahme der Stadt mit vorzulegen.
- 2) Die Stadt verpflichtet sich, der Gemeinde sämtliche Bauanträge zur Stellungnahme vorzulegen, die eine bauliche Veränderung der in § 15 Abs. 1 angesprochenen Grundstücke betreffen.

IV.

Schlussbestimmungen

§ 17

Änderung der Zweckvereinbarung

- 1) Änderungen und Ergänzungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 2) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt.

- 3) Die Beteiligten erklären sich bereit, auf Wunsch einer Vertragspartei in Verhandlungen zur Überprüfung dieser Vereinbarung einzutreten. Insbesondere verpflichten sich die Gemeinde und die Stadt nach Verbindlichkeit des Regionalplanes bzw. der Richtwerte für die Einwohner/-innen- und Arbeitsplatzentwicklung oder bei entsprechenden Änderungen in den regionalplanerischen Zielvorstellungen - soweit erforderlich - eine entsprechende Änderung des Abwasserkontingents zu vereinbaren.
- 4) Treten Meinungsverschiedenheiten über die angemessene Höhe der von der Gemeinde an die Stadt zu entrichtenden Entgelte auf, so werden die Beteiligten einvernehmlich eine Sachverständige oder einen Sachverständigen festlegen. Die Kosten der Überprüfung durch die Sachverständige oder den Sachverständigen trägt die Beteiligte, die eine Änderung verlangt; bei beiderseitigem Verlangen trägt jede Beteiligte die Hälfte.
- 5) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dieser Vereinbarung ist München.

§ 18

Kündigung

- 1) Die Vereinbarung kann von den Beteiligten gekündigt werden, wenn die ihr zugrundeliegenden Voraussetzungen wegfallen oder sich ändern. Die Kündigung muss ein Jahr vor dem Zeitpunkt erklärt werden, zu dem die Vereinbarung außer Kraft treten soll.
- 2) Die Stadt kann die Vereinbarung fristlos kündigen, wenn die Gemeinde Bauleitpläne erlässt oder Baugesuchen zustimmt, die nach der in § 5 Abs. 3 genannten Berechnung zu einer Überschreitung des Abwasserzuflusses führen können, zu deren Abnahme sich die Stadt verpflichtet hat.
- 3) Die Zweckvereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Frist von fünf Jahren zum Jahresende eines jeden Jahres ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- 4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 19

Schlichtung von Streitigkeiten

Die Parteien arbeiten vertrauensvoll in wechselseitiger Konsultation zusammen. Bei unüberbrückbaren Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus der Zweckvereinbarung wird vor Einleitung eines förmlichen Rechtsstreits die Regierung von Oberbayern zur Schlichtung angerufen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die derzeit gültige Vereinbarung zwischen der Stadt und der Gemeinde über den gleichen Gegenstand vom 03.06.2013 / 26.03.2015, veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 9 / 2015 Seite 96 außer Kraft.

Gemeinde Neuried

Landeshauptstadt München
Münchner Stadtentwässerung

Neuried, den

München, den

.....
Harald Zipfel
Erster Bürgermeister

.....
Bernd Fuchs
Erster Werkleiter

.....
Robert Schmidt
Zweiter Werkleiter